



Neue Zahnradwerk Leipzig GmbH

Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH

Leipzig, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

zum Zwecke eines Öffentlichen Angebots

Emission von bis zu

EUR 15.000.000,00 9,875% Schuldverschreibungen 2026/2031

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A5GS6J0

Wertpapierkennnummer (WKN): A5GS6J

Die Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH (die „**Emittentin**“) wird am 29. Oktober 2026 (der „Ausgabetag“) bis zu EUR 15.000.000,00 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 29. Oktober 2031 (die „**Schuldverschreibungen 2026/2031**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 begeben.

Die Schuldverschreibungen werden durch eine Einladung zum Umtausch der Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder der Schuldverschreibungen 2022/2027 in die hiesigen Schuldverschreibungen 2026/2031 (das „**Umtauschangebot**“) und ein öffentliches Angebot sowie eine von der Prüfung und Billigung der CSSF nicht umfasste Privatplatzierung, zum Erwerb der hiesigen Schuldverschreibungen 2026/2031 (das „**Zeichnungsangebot**“) angeboten.

Die Schuldverschreibungen 2026/2031 werden ab dem 29. Oktober 2026 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 29. Oktober 2031 (ausschließlich) mit jährlich 9,875% verzinst, zahlbar jeweils nachträglich am 29. Oktober eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen 2026/2031 begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen 2026/2031 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ist, wird voraussichtlich am 29. Oktober 2026 erfolgen.

Ausgabepreis 100 %

Bookrunner

Quirin Privatbank AG

Dieses Dokument (der „**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen 2026/2031 in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – die „**CSSF**“) gebilligt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere (in der gültigen Fassung) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.nzwf.de/anleihe) und der Internetseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Prospekt vom 18. September 2026

Die Schuldverschreibungen 2026/2031 sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „U.S. Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem U.S. Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 ein Jahr nach Billigung, also bis zum 18. September 2027, gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist. Das öffentliche Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist, endet am 22. Oktober 2026, sofern der Angebotszeitraum nicht durch einen in diesem Fall erforderlichen Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung verlängert wird. Nach diesem Datum besteht daher gemäß Artikel 23 Abs. 1 der Prospektverordnung grundsätzlich keine Pflicht mehr, den Prospekt zu aktualisieren bzw. nachzutragen.

Potenzielle Anleger sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der VO (EU) 1286/2014.

Zahlen und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrundeliegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

Inhaltsverzeichnis

1. ZUSAMMENFASSUNG	8
1.1. Einleitung mit Warnhinweisen	8
1.2. Basisinformationen über die Emittentin	8
1.2.1. Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	8
1.2.2. Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	9
1.2.3. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	10
1.3. Basisinformationen über Wertpapiere	11
1.3.1. Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	11
1.3.2. Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	11
1.3.3. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	12
1.4. Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren	12
1.4.1. Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	12
1.4.2. Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	14
2. RISIKOFAKTOREN	15
2.1. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe	15
2.1.1. Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken	15
2.1.2. Unternehmensbezogene Risiken	25
2.1.3. Gesetzgebungsrisiken	37
2.1.4. Personalrisiko	38
2.2. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	38
2.2.1. Beschränkte Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen	38
2.2.2. Bonitätsverschlechterung	39
2.2.3. Risiko weiterer Anleiheemissionen	39
2.2.4. Vorzeitige Rückzahlung	39
2.2.5. Risiken aus der Natur der Schuldverschreibung	40
3. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VONSEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHT UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	44
3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	44
3.2. Erklärung der Prospektverantwortlichen	44
3.3. Erklärung hinsichtlich Sachverständiger	44
3.4. Angaben vonseiten Dritter	44
3.5. Erklärung zur Billigung des Prospekts durch die zuständige Behörde	44
3.6. Interessen und Interessenskonflikte von Personen, die an dem Angebot beteiligt sind	45

3.7.	Weitere Angaben	45
3.7.1.	Berater	45
3.7.2.	Weitere geprüfte oder einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Angaben	45
3.7.3.	Rating	45
3.8.	Ergänzende Hinweise	45
3.8.1.	Gültigkeitsdauer des Prospekts	45
3.8.2.	Hinweise zu Websites	45
3.8.3.	Berichterstattung nach Emission	45
3.8.4.	Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	45
3.8.5.	Zukunftsgerichtete Aussagen	46
3.8.6.	Weitere wichtige Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots	46
3.8.7.	Abschlussprüfer	48
3.A	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DER EMISSION/DES ANGEBOTS ODER ZULASSUNG ZUM HANDEL	49
3.a.1.	Kosten des Umtauschs und der Neuemission	49
3.a.2.	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	49
4.	STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD	50
4.1.	Angaben zur Emittentin	50
4.1.1	Firma, Registrierung, Sitz, Gründungsdatum, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung	50
4.1.2.	Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung, Existenzdauer, Telefon und Website	50
4.1.3.	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	50
4.1.4.	Unternehmensgegenstand	50
4.2.	Überblick über die Geschäftstätigkeit	50
4.2.1.	Überblick	50
4.2.2.	Produktbereiche und Produkte	51
4.2.3.	Strategie	54
4.2.4.	Trends	55
4.2.5.	Wettbewerbsstärken	58
4.2.6.	Produktion	59
4.2.7.	Beschaffung	60
4.2.8.	Marketing, Vertrieb und Einkauf	61
4.2.9.	Kunden	61
4.2.10.	Forschung und Entwicklung	64
4.2.11.	Qualitätsmanagement	65
4.2.12.	Umwelt und Energie	65
4.2.13.	Arbeitsschutz	65
4.2.14.	Informationssicherheit	65
4.2.15.	Datenschutz	65
4.2.16.	Compliance	66
4.2.17.	Menschenrechte	66

4.2.18.	Nachhaltigkeit	66
4.2.19.	Markt	67
4.2.20.	Gewerbliche Schutzrechte	67
4.2.21.	Mitarbeiter	67
4.2.22.	Versicherungen	68
4.2.23.	Investitionen	68
4.2.24.	Regulatorisches Umfeld	68
4.2.25.	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften	68
4.2.26.	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe	69
4.3.	Organisationsstruktur	71
4.3.1	Aufbau der NZWL-Gruppe	71
4.3.2	Abhängigkeit, Beherrschung und Gesellschafterstruktur der Emittentin	71
4.4.	Trendinformationen/Aussichten der Emittentin	72
4.5.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	72
5.	MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	73
5.1.	Angaben zu den Wertpapieren	73
5.1.1.	Art und Gattung der Wertpapiere sowie ISIN	73
5.1.2.	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	73
5.1.3.	Wertpapiertyp, Verbriefung und Clearing	73
5.1.4.	Währung der Wertpapieremission	73
5.1.5.	Rang der Wertpapiere im Fall einer Insolvenz	74
5.1.6.	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	74
5.1.8.	Fälligkeitstermin, Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren sowie vorzeitige Tilgungen seitens der Emittentin.	74
5.1.9.	Angabe der Rendite	75
5.1.10.	Vertretung der Anleger	75
5.1.11.	Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren Wertpapiere geschaffen und/oder begeben wurden oder werden	75
5.1.12.	Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins.	75
5.1.13.	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere.	75
5.1.14.	Warnhinweis zu steuerlichen Konsequenzen	75
5.1.15.	Anbieter	76
5.1.16.	Wechselseitige Kündigungsgründe und andere Gründe für vorzeitige Rückzahlungsverlangen	76
5.2.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	78
6.	EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT	101
6.1.	Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere	101
6.1.1.	Angebotskonditionen	101
6.1.2.	Angebotszeitraum und Beschreibung des Antragsverfahrens	102

6.1.3.	Widerruf des Zeichnungsantrages, Verfahren zur Reduzierung der Zeichnungen sowie Erstattung etwaiger Zeichnungsbeträge	104
6.1.4.	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	105
6.1.5.	Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	105
6.1.6.	Öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	105
6.1.7.	Vorzugszeichnungsrechte	105
6.1.8.	Verkaufsbeschränkungen	105
6.1.9.	Identifikation des Zielmarktes	107
6.2.	Verteilungs- und Zuteilungsplan	107
6.2.1.	Investorenkategorien, Tranchen	107
6.2.2.	Zuteilung	107
6.3.	Meldung an den Anleger über die erfolgte Zuteilung	108
6.4.	Preisfestsetzung	108
6.4.1.	Preisangabe	108
6.4.2.	Methode der Preisfestsetzung	108
6.4.3.	Kosten und Steuern	108
6.5.	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	108
6.5.1.	Koordinator des Angebots	108
6.5.2.	Zahlstellen	108
6.5.3.	Underwriting, Übernahmevertrag	108
6.5.4.	Datum eines Emissionsübernahmevertrages	109
6.6.	UMTAUSCHGEBOT	110
6A.	EINZELHEITEN ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	117
6a.1.	Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	117
6a.2.	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem MTF	117
6a.3.	Zahlstellen	117
6a.4.	Weitere Märkte für Wertpapiere derselben Gattung	117
6a.5.	Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel	117
6a.6.	Emissionspreis der Wertpapiere	117
7.	UNTERNEHMENSFÜHRUNG	118
7.1.	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	118
7.1.1.	Gesellschafterversammlung	118
7.1.2.	Geschäftsführung	118
7.1.3.	Weitere Tätigkeiten der Organe	120
8.	FINANZINFORMATIONEN	121

8.1.	Historische Finanzinformationen und Prüfung dieser Finanzangaben	121
8.2.	Wesentlichen Veränderungen der Finanzlage	125
8.3.	Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung	125
9.	ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN	127
9.1.	Angaben über das Stammkapital der Emittentin	127
9.1.1.	Unmittelbare oder mittelbare Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin	127
9.1.2.	Vereinbarungen in Bezug auf Änderungen der Beherrschung	127
9.2.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	127
9.3.	Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen	127
9.3.1.	Potenzielle Interessenkonflikte der unter Punkt 7.1.2 genannten Organe	127
9.4.	Wichtige Verträge	128
10.	INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG	130
11.	VERFÜGBARE DOKUMENTE	131
12.	ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	132
13.	GLOSSAR	134

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1. Einleitung mit Warnhinweisen

Das hier angebotene Wertpapier mit der Bezeichnung „**Schuldverschreibungen 2026/2031**“ hat die Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): **DE000A5GS6J0**. Die Firma der Emittentin lautet Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, die am Markt auch unter der kommerziellen Bezeichnung „**NZWL**“ auftritt. Für die Emittentin zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften ZWL Slovakia Výroba ozubených kolies, Sučany s.r.o. (die „**ZWL SK**“ oder „**ZWL Slovakia s.r.o.**“), der Rosa Beteiligungs GmbH und der Neue ZWL Zahnradwerke Leipzig International GmbH, Leipzig („**NZWL International GmbH**“), mit deren Tochtergesellschaften NZWL Transmission Technology and Production Co. Ltd. in Tianjin („**NZWL TTP**“) und NZWL Transmission Technology Co. Ltd. in Tianjin („**NZWL TT**“) wird im Markt auch die kommerzielle Bezeichnung „NZWL-Gruppe“ verwendet. Die Kontaktdaten der Emittentin lauten: Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 (0) 34297-85202, der Faxnummer +49 (0) 34297-85302 und der E-Mail-Adresse gf.sekretariat@nzw.de erreichbar. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900W3LYB3HJM1FV68.

Die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) hat den vorliegenden Prospekt am **18. September 2026** gebilligt. Die Kontaktdaten der CSSF sind: 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg, Telefon (+352) 26251-1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26251-2601, E-Mail: direction@cssf.lu.

Die folgende Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen. Ein Anleger kann das gesamte angelegte Kapital verlieren. Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

1.2. Basisinformationen über die Emittentin

1.2.1. Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, ihre LEI, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung
Emittentin der Wertpapiere ist die Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Leipzig, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), auf die das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist. Die Emittentin ist im Handelsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Registernummer HRB 15643 eingetragen; die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900W3LYB3HJM1FV68.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die NZWL-Gruppe ist ein international tätiger Produzent von Motor- und Getriebeteilen (Zahnräder, Synchronisierungen, Wellen), Getriebebaugruppen und komplett montierten Getrieben für die Automobilindustrie.

Hauptanteilseigner der Emittentin, einschließlich Angabe, ob Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beherrschung ausübt

Die Gesellschafterin der Emittentin ist die Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR. Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse:

Identität der Hauptgeschäftsführer

Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Dr. Hubertus Bartsch.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Sitz in Düsseldorf und der Geschäftsanschrift der Niederlassung Leipzig: Seemann-Karree, Eilenburger Str. 1a, 04317 Leipzig.

Die Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

1.2.2. Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019 und entsprechend den dort aufgestellten Erfordernissen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EU und der Verordnung (EU) 537/14. Es folgen ausgewählte Finanzinformationen über die Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH. Für den 31.12.2025 und den 31.12.2024 sind sie den geprüften, nach HGB aufgestellten Konzernabschlüssen für die Geschäftsjahre zum 31.12.2025 und zum 31.12.2024 entnommen worden. Für das Halbjahr zum 30.06.2026 sind sie einem nach HGB aufgestellten ungeprüften Konzernhalbjahresabschluss zum 30.06.2026 entnommen worden. Für das Halbjahr zum 30.06.2025 sind sie dem nach HGB aufgestellten ungeprüften Konzernhalbjahresabschluss zum 30.06.2025 entnommen worden. Nettofinanzverbindlichkeiten sind definiert als verzinsliche Schulden/ Verbindlichkeiten abzüglich der liquiden Mittel. Die Zahlen der folgenden Tabelle wurden kaufmännisch gerundet und werden in Tausend Euro angegeben

Gewinn- und Verlustrechnung				
	01.01.2025	01.01.2024	01.01.2026	01.01.2025
	-	-	-	-
	31.12.2025	31.12.2024	30.06.2026	30.06.2025
	geprüft	geprüft	ungeprüft	ungeprüft
Operatives Konzernjahresergebnis bzw. Konzernhalbjahresergebnis	-617	1.139	332	830
Bei der Konsolidierung der chinesischen Tochter TTP entstehen Sondereffekte aus überwiegend nicht realisierten Wechselkursdifferenzen EUR/RMB, welche in der folgenden betriebswirtschaftlichen Darstellung separat ausgewiesen werden, ab 31.12.2025 erfolgt dieser Ausweis in der Bilanz unter der Position "Eigenkapitalkdifferenz aus Währungsumrechnung":				
Sondereffekte aus unrealisierten Währungskursverlusten/-gewinnen		506		-1.308
Konzernjahresüberschuss bzw. Konzernhalbjahresüberschuss nach Konsolidierung	-617	1.645	332	-478
Bilanz				
	31.12.2025	31.12.2024	30.06.2026	30.06.2025
Nettofinanzverbindlichkeiten ¹	65.089	65.613	65.501	61.665
Summe Eigenkapital	26.311	30.010	27.671	27.169
Bilanzsumme	133.425	135.509	139.501	130.498

1 Nettofinanzverbindlichkeiten sind definiert als verzinsliche Schulden/Verbindlichkeiten abzüglich der liquiden Mittel.

Kapitalflussrechnung				
	01.01.2025	01.01.2024	01.01.2026	01.01.2025
	31.12.2025	31.12.2024	30.06.2026	30.06.2025
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	18.034	20.619	5.303	9.767
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	-2.832	-12.496	-582	-339
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-10.989	-9.773	-4.365	-4.351
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	4.213	-1.650	356	5.077

1.2.3. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken: Die NZWL-Gruppe ist in starkem Maße von der politischen, ökonomischen Stabilität der Weltmärkte und im Besonderen von der globalen konjunkturellen Entwicklung der Automobilindustrie abhängig. Letztere ist in der Produktion insbesondere von zuverlässigen und stabilen Lieferketten abhängig, Störungen schon bei wenigen oder sogar nur einen für die Herstellung notwendigen Teilen, können sich unmittelbar auf die Nachfrage nach Produkten der Emittentin auswirken. Die Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen der NZWL-Gruppe hängt von den globalen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen ab, insbesondere von denjenigen in den Schlüsselmärkten der NZWL-Gruppe Europa und China, und jeder wirtschaftliche Abschwung könnte sich negativ auf die Umsatzerlöse und die Ertrags- und Finanzlage der NZWL-Gruppe auswirken.

Der Russland-Ukraine-Konflikt und die daraufhin von zahlreichen Ländern und multinationalen Unternehmen gegen Russland verhängten Sanktionen sowie die Gegenmaßnahmen Russlands haben sich negativ auf die Weltwirtschaft ausgewirkt und können dies auch weiterhin tun. Betroffen sind die globalen Kapitalmärkte, der internationale Handel, die Versorgungsketten, die Energiepreise und die Energieversorgung sowie die Preise und die Verfügbarkeiten von Rohstoffen, Teilen und Komponenten, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe auswirken könnte.

Die NZWL-Gruppe ist von einer zuverlässigen und kostengünstigen Energieversorgung abhängig, ebenso wie viele andere Lieferanten oder OEMs in den Lieferketten der NZWL-Gruppe. Insbesondere würde eine Verknappung, eine staatliche Einschränkung oder eine völlige Einstellung der Erdgaslieferungen an den deutschen oder den europäischen Markt ein wesentliches Risiko für die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Aussichten der NZWL-Gruppe darstellen.

Internationale und nationale Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie führten global zur unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigung der Wirtschaft einschließlich der Automobilindustrie. Werksschließungen bei Kunden führten bei der NZWL-Gruppe zu Einschränkungen in der Produktion und im Absatz. Dies könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte sich im Wettbewerb mit Unternehmen mit besserer Finanz- und Ressourcenausstattung oder mit einem technischen Wettbewerbsvorsprung auf den für sie relevanten Märkten nicht behaupten oder nicht in der Lage sein, ihre Produkte in der geplanten Menge und zu den geplanten Konditionen zu verkaufen.

Die NZWL-Gruppe ist von der technischen Entwicklung in der Automobilindustrie abhängig. Technische Entwicklungen in dieser Branche könnten dazu führen, dass die Nachfrage nach Produkten der NZWL-Gruppe sinkt. Zudem könnten sich die Anforderungsspezifikationen der Kunden ändern.

Unternehmensbezogene Risiken: Die NZWL-Gruppe erzielt einen bedeutenden Teil ihrer Umsatzerlöse mit einer geringen Anzahl von Kunden und ist daher von diesen Großkunden abhängig.

Die NZWL hat staatliche Subventionen bei der Gewährung von Krediten und Zuschüssen zur Überwindung von Wirtschaftskrisen und Wiederanläufen in Anspruch genommen, wie zum Beispiel

infolge der COVID-19-Pandemie. Es besteht das Risiko, dass es bei Prüfungen zu Einschränkungen und Rückforderungen gewährter Mittel kommen könnte.

Gesetzgebungsrisiken: Durch sich ändernde Gesetze und rechtliche Bestimmungen in den Staaten, in denen die Emittentin tätig ist, können Zusatzkosten entstehen oder die Emittentin könnte zur Einschränkung ihres Geschäftsmodells gezwungen werden.

Personalrisiko: Der Verlust des Geschäftsführers sowie anderer wichtiger Führungspersonen kann dazu führen, dass die Erträge der Emittentin negativ beeinflusst werden. Die NZWL-Gruppe ist von der Bindung und Rekrutierung von qualifiziertem Personal und Personen in Schlüsselpositionen abhängig.

1.3. Basisinformationen über Wertpapiere

1.3.1. Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere: Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um eine Anleihe in der Form Inhaberschuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz. Die International Security Identification Number (ISIN) lautet DE000A5GS6J0. Die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet A5GS6J.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00. Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 15.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00. Die Währung der Schuldverschreibungen 2026/2031 lautet auf Euro.

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 29. Oktober 2026 (der "**Ausgabetag**") und endet mit Ablauf des 29. Oktober 2031 (das "**Laufzeitende**" und der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum Laufzeitende (die "**Laufzeit**").

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte: Die Inhaber der Schuldverschreibungen 2026/2031 haben das Recht auf Zahlung der jährlichen Zinszahlungen. Die Schuldverschreibungen 2026/2031 werden mit Valuta am 29. Oktober 2026 (einschließlich) bis zum 29. Oktober 2031 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 9,875% per annum verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 29. Oktober eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 29. Oktober 2027. Die Schuldverschreibungen 2026/2031 werden von der Emittentin am 29. Oktober 2031 zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung 2026/2031 zurückgezahlt oder, sofern die Schuldverschreibungen 2026/2031 davor gekündigt werden, zu einem früheren Zeitpunkt. Jeder Anleihegläubiger hat das Recht zur Kündigung bei Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen gemäß § 7 der Anleihebedingungen. Für den Fall eines Kontrollwechsels („**change of control**“) erhält der Anleger in § 4 c) und d) der Anleihebedingungen eine befristete Möglichkeit, eine Put-Option auszuüben, die unter anderem voraussetzt, dass diese von mindestens 20% der Anleihegläubigen der aktuell valutierenden Schuldverschreibungen ausgeübt wird.

Kündigungsrechte der Emittentin: Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

- (i) aus steuerlichen Gründen [§ 4 a) der Anleihebedingungen],
- (ii) nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren [§ 4 b) der Anleihebedingungen] zu 102% des Nennbetrages und nach vier Jahren zu 101% des Nennbetrages zu sowie
- (iii) dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden [§ 4 c) der Anleihebedingungen].

Rangordnung der Wertpapiere: Die Schuldverschreibungen 2026/2031 begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkung der Handelbarkeit der Wertpapiere

Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen 2026/2031 ist nicht beschränkt.

1.3.2. Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen 2026/2031 sollen an keinem „**geregelten Markt**“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen werden. Die Emittentin plant, die Schuldverschreibungen 2026/2031 per Valuta (voraussichtlich ab dem 29. Oktober 2026) in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einzubeziehen. Sie behält sich eine vorzeitige Notierung auch im Handel per Erscheinen vor.

1.3.3. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Beschränkte Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen: Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen 2026/2031 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) kann die Veräußerbarkeit während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Bonitätsverschlechterung: Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen 2026/2031 ist generell das Risiko des Teil- oder sogar Totalverlustes der Schuldverschreibungen und der Zinsansprüche aufgrund von Bonitätsverschlechterung bei der Emittentin verbunden. Die Schuldverschreibungen 2026/2031 verfügen über kein eigenes Rating. Das Unternehmensrating der Emittentin könnte nicht alle Risiken berücksichtigen und stellt keine Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf der Schuldverschreibungen 2026/2031 dar.

Risiko weiterer Anleiheemissionen: Es bestehen nach den Anleihebedingungen keine grundsätzlichen Beschränkungen von Anleiheemissionen durch die Emittentin, so dass die Verschuldung der Emittentin erheblich ansteigen kann.

Risiken aus der Natur der Schuldverschreibungen: Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen 2026/2031 und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen 2026/2031 vor Endfälligkeit veräußern.

1.4. Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

1.4.1. Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Emittentin bietet bis zu EUR 15.000.000,00 Schuldverschreibungen 2026/2031 fällig zum 29. Oktober 2031 mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000,00 (der „**Nennwert**“) zum Erwerb an (das „**Angebot**“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Umtauschangebot an die Inhaber der von der Emittentin am 15. November 2021 begebenen bis zu EUR 15.000.000, und aktuell mit EUR 7.129.000,00 ausstehenden 6,0 % Schuldverschreibungen 2021/2026 mit der ISIN DE000A3MP5K7 (die „**Schuldverschreibungen 2021/2026**“) und der am 14. Dezember 2022 begebenen bis zu EUR 15.000.000, und aktuell mit EUR 8.875.000 ausstehenden 7,75% Schuldverschreibungen 2022/2027 mit der ISIN DE000A30VUP4 (die „**Schuldverschreibungen 2022/2027**“), ihre Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder ihre Schuldverschreibungen 2022/2027 in die angebotenen Schuldverschreibungen 2026/2031 jeweils eins zu eins zuzüglich Stückzinsen für die Schuldverschreibungen 2021/2026 von EUR 57,2055 und einem Zusatzbetrag von EUR 20,00 und für die Schuldverschreibungen 2022/2027 Stückzinsen von EUR 67,7329 und einem Zusatzbetrag von EUR 20,00 zu tauschen, das voraussichtlich am 22. September 2026 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht wird (das „**Umtauschangebot**“); der Bookrunner nimmt nicht am Umtauschangebot teil;
- einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsmöglichkeit auf der Internetseite der Emittentin (www.nzwl.de) unter der Rubrik „**Investor Relations – Dokumente**“ („**Öffentliches Angebot über die Website**“); das Öffentliche Angebot über die Website und das

Umtauschangebot zusammen auch "**Öffentliches Angebot**"; der Bookrunner nimmt nicht am Öffentlichen Angebot teil; und

- einer von dem prospektpflichtigen Öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung durch den Bookrunner an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz gemäß den anwendbaren Ausnahmerebestimmungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die „**Privatplatzierung**“); in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan findet keine Platzierung statt.

Änderung des Angebotszeitraums: Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen oder zu verlängern. Änderungen des Angebotszeitraums werden auf der Internetseite der Emittentin (www.nzwl.de/anleihe) bekannt gegeben und der CSSF mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin im Falle einer Verlängerung der Angebotsfrist einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und veröffentlichen.

Zeitplan

18. September 2026	Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF
Unverzüglich nach Billigung	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin (www.nzwl.de) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)
22. September 2026	Veröffentlichung des Umtauschangebots im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin
23. September 2026	Beginn des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin
23. September 2026	Beginn des Umtauschangebots
1. Oktober 2026	Beginn der Privatplatzierung
21. Oktober 2026	Ende des Umtauschangebots
22. Oktober 2026	Ende des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin
27. Oktober 2026	Ende der Privatplatzierung
29. Oktober 2026	Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen 2026/2031
29. Oktober 2026	Einbeziehung der Schuldverschreibungen 2026/2031 zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

Zuteilung und Veröffentlichung: Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen 2026/2031 nach freiem Ermessen und nach Rücksprache mit dem Bookrunner zuteilen. Die Emittentin ist berechtigt, Umtauschangebote mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Zuteilung im Rahmen des Umtauschangebots bevorzugt zuzuteilen sowie Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin und der Privatplatzierung zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin gestellt werden, bei der Zuteilung erst zu berücksichtigen, wenn der Ausgabebetrag bei der Emittentin eingegangen ist.

Kosten: Die Kosten für das Umtauschangebot und Zeichnungsangebot werden ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen 2026/2031 in Höhe von EUR 15.000.000,00 auf bis zu rund EUR 880.000,00 geschätzt, hiervon entfallen auf Fixkosten rund EUR 204.500,00, mit den größten Positionen für die Prospekterstellung rund EUR 80.000,00, Marketing rund EUR 40.000,00 sowie Strukturierung EUR 25.000,00, und auf variable Kosten EUR 675.000,00, die zu zwei Drittel auf den Bookrunner und ein Drittel auf Lewisfield entfallen.

Für das Umtauschangebot und das Zeichnungsangebot der Emittentin fallen bei dem Bookrunner Kosten an, die der Emittentin in Rechnung gestellt werden. Kosten werden dem Anleger von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt. Anleger, die Schuldverschreibungen umtauschen, können übliche Spesen und Gebühren von ihrer jeweils depotführenden Bank berechnet werden.

1.4.2. Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse: Die Emittentin erhält einen Emissionserlös nur aus dem Zeichnungsangebot und nicht aus dem Umtauschangebot. Bei einer Vollplatzierung ergäbe sich unter Berücksichtigung von Kosten in Höhe von EUR 880.000,00 ein Betrag von EUR 14.120.000,00, der nach Abzug des auf die Ausübung des Umtauschrechtes entfallenden Nennbetrages den Nettoemissionserlös der Anleihe ergeben würde. Sollte der Umtausch zu 100% umgesetzt werden, würde sich kein Nettoemissionserlös ergeben, im Gegenteil, es würden zunächst nur Emissionskosten entstehen. Nettoerlöse aus dem Zeichnungsangebot der Schuldverschreibungen 2026/2031 werden verwendet, um die Finanzkraft der Emittentin für Investitionen in Wachstum und neue Produkte bei Hybrid- und alternativen Antrieben sowie Produkte der E-Mobilität zu stärken.

Übernahmevertrag: Das Angebot unterliegt einem noch zu schließenden Übernahmevertrag ohne feste Übernahmeverpflichtung.

Angabe der wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Quirin Privatbank AG als Bookrunner, die die Emittentin bei der Emission und deren technischer Abwicklung unterstützt, und die Lewisfield Deutschland GmbH, Berlin, die die Emittentin bei der Vorbereitung der Emission und während der Laufzeit der Schuldverschreibungen 2026/2031 als Financial Advisor betreuen wird, stehen im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen 2026/2031 in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhalten der Bookrunner und die Lewisfield Deutschland GmbH Vergütungen, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen 2026/2031 im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern haben der Bookrunner und die Lewisfield Deutschland GmbH auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

2. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen 2026/2031 der Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH (die „**Emittentin**“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „**NZWL-Gruppe**“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen 2026/2031 und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen 2026/2031 an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen.

Die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren sind für die Emittentin (2.1.1 bis 2.1.4) bzw. die Wertpapiere (2.2.1. bis 2.2.5) spezifisch und wesentlich, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt wird. 2.1.1 bis 2.1.4. sowie 2.2.1. bis 2.2.5 stellen Kategorien im Sinne der ESMA Guidelines dar, Unterkategorien werden nicht verwendet. An erster Stelle in den jeweiligen Kategorien wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist, für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Da sowohl die Auswirkung als auch die Wahrscheinlichkeit bei der Bestimmung des potenziellen Einflusses berücksichtigt wurden, ist es möglich, dass ein Risiko mit einer höheren Eintrittswahrscheinlichkeit, aber einer geringeren Auswirkung als gewichtiger in Bezug auf die Wesentlichkeit des Risikofaktors als ein Risiko mit niedrigerer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber einer höheren Auswirkung betrachtet wird. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der jeweiligen Kategorie aus. Die wichtigsten Risiken werden in der Zusammenfassung aufgenommen. Die Reihenfolge der Risiken in der Zusammenfassung folgt der Reihenfolge dieser Risiken im Prospekt und ist damit keine zusätzliche Abstufung der Risiken, soweit diese unterschiedlichen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines entnommen wurden.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden. Der Eintritt dieser Risiken auch kumulativ kann sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe und der Emittentin auswirken, dies kann dazu führen, dass der Börsenkurs der Schuldverschreibungen 2026/2031 fällt und sich die Rückzahlung der Anleihe sowie die Zahlungen der Zinsen verschiebt oder teilweise oder vollständig ausfällt.

2.1. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe

2.1.1. Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken

Die NZWL-Gruppe ist in starkem Maße von der konjunkturellen Entwicklung der Automobilindustrie abhängig. Diese ist in der Produktion insbesondere von zuverlässigen und stabilen Lieferketten abhängig, Störungen schon bei wenigen oder sogar nur einen für die Herstellung notwendigen Teilen, können sich unmittelbar auf die Nachfrage nach Produkten der Emittentin auswirken. Die Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen der NZWL-Gruppe hängt von den globalen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen ab, insbesondere von denjenigen in den Schlüsselmärkten der NZWL-Gruppe Europa und China, und jeder wirtschaftliche Abschwung könnte sich negativ auf die Umsatzerlöse und die Ertrags- und Finanzlage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe liefert ihre Produkte überwiegend an Kunden in der Automobilindustrie und ist daher von der konjunkturellen Entwicklung dieser Industriebranche und der wirtschaftlichen Situation ihrer Kunden erheblich abhängig. Die Automobilindustrie ist im hohen Maße von der Stabilität von Lieferketten abhängig. Soweit Störungen bei Produkten auftauchen, die für die Fertigstellung eines Kraftfahrzeuges notwendig sind, kann sich dies erheblich auf die Nachfrage nach Produkten der Emittentin auswirken, da Hersteller es vermeiden, unfertige Kraftfahrzeuge „auf Halde“ zu produzieren. Die Ursachen für Schwierigkeiten in der Lieferkette waren und sind vielfältig, wie Produktionsengpässe, steigende Nachfragen, Schwierigkeiten in der Logistikkette von gesperrten Häfen bis hin zu schwer

verfügbaren Containern. Die europäische Wirtschaft, insbesondere der Euro-Raum, befindet sich weiterhin in einer strukturell schwierigen Situation. Zurzeit ist nicht absehbar, wie sich die Immobilienkrise in China auswirken wird. Bei einer Eskalation und möglicherweise eintretenden Kettenreaktionen sind Auswirkungen auch auf das Konsumverhalten in China möglich, sodass für diesen Fall möglicherweise Investitionen in Kraftfahrzeuge zurückgestellt werden. Aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeit großer Wirtschaftszonen sind auch Auswirkungen außerhalb von China nicht auszuschließen.

Die Auslieferungen von Fahrzeugen an Endkunden und damit mittelbar auch die Umsatzerlöse der NZWL-Gruppe als Zulieferer hängen wesentlich von den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen weltweit und in den Schlüsselmärkten, insbesondere in Europa und China ab.

Die Nachfrage nach Fahrzeugen für den Privatgebrauch hängt im Allgemeinen von der Nettokaufkraft der Verbraucher, ihrem Vertrauen in die künftige wirtschaftliche Entwicklung und den Veränderungen der wirtschaftlichen Trends ab. Das wirtschaftliche Umfeld und die makroökonomischen Bedingungen beeinflussen das verfügbare Einkommen und die Ausgaben und damit auch die Nachfrage nach Neufahrzeugen. Ein schwaches oder unsicheres makroökonomisches Umfeld, hohe oder steigende Inflation (auch in Bezug auf die Energiepreise) und steigende Zinssätze, stagnierende oder sinkende Löhne und eine restriktive Kreditvergabepolitik können die Nettokaufkraft der Verbraucher verringern und dazu führen, dass bestehende und potenzielle Kunden vom Kauf eines Neufahrzeugs Abstand nehmen oder den Kauf weiter aufzuschieben. Außerdem kann eine schwache oder unsichere Wirtschaftslage, insbesondere in Verbindung mit geringem Verbrauchervertrauen, die Nachfrage nach Neufahrzeugen aufgrund der zumeist fehlenden zwingenden Notwendigkeit solcher Käufe überproportional verringern. Ein Rückgang des verfügbaren Einkommens oder die finanzielle Flexibilität potenzieller Kunden, ein Anstieg der Gesamtkosten oder der Finanzierungskosten werden daher die Nachfrage nach den Fahrzeugen im Allgemeinen negativ beeinflussen.

Die wirtschaftlichen Bedingungen können durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst werden, darunter die Volatilität der globalen Finanzmärkte, makroökonomische Politik, Handelspolitik und Konflikte, Geschäfts- und Verbraucherstimmung, Geldpolitik (d. h. Zinssätze), Inflation, Rohstoffpreise, öffentliche und private Verschuldung und Regierungspolitik mit Auswirkungen auf Staatsausgaben, wie z. B. Sparmaßnahmen, sowie geopolitische Entwicklungen, innenpolitische Spannungen, militärische Konflikte, Pandemien, Naturkatastrophen und andere unvorhersehbare Ereignisse. Alle derartigen aktuellen und zukünftigen Entwicklungen in den Märkten der NZWL-Gruppe, insbesondere in den Schlüsselmärkten Europa und China, können die Verbrauchernachfrage nach Neufahrzeugen und damit mittelbar nach den Produkten der NZWL-Gruppe wesentlich beeinflussen.

Zu den jüngsten und anhaltenden Entwicklungen, die einen erheblichen Einfluss auf die makroökonomischen Bedingungen in der ganzen Welt hatten und weiterhin haben, zählen insbesondere der militärische Konflikt in der Ukraine (der „**Russland-Ukraine-Konflikt**“), der seit Februar 2022 andauernde Konflikt mit dem Iran einschließlich der weitgehenden Blockade der Straße von Hormus, die US-Zollpolitik sowie fortbestehende geopolitische Spannungen im Verhältnis zu China. Die COVID-19-Pandemie hatte sich in den Jahren 2020–2022 auf alle Märkte der NZWL-Gruppe negativ ausgewirkt. Die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung führten zu einem erheblichen Rückgang der Geschäftsaktivitäten weltweit und zu einem starken Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität in den Schlüsselmärkten der NZWL-Gruppe. Auch wenn die unmittelbaren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weitgehend überwunden sind, können zukünftige andere Pandemien oder vergleichbare globale Gesundheitskrisen weiterhin ein Risiko für die Weltwirtschaft sowie für die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Aussichten der NZWL-Gruppe darstellen.

Der Russland-Ukraine-Konflikt und die Sanktionen und Exportkontrollmaßnahmen unter anderem der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs (UK), der Vereinigten Staaten, Kanadas und Japans gegen russische und belarussische Personen und Einrichtungen sowie die Gegenmaßnahmen Russlands haben zu erhöhtem Inflationsdruck, Energieversorgungsrisiken, Unterbrechungen der Versorgungsketten, Marktvolatilität und wirtschaftlicher Unsicherheit, insbesondere in Europa, beigetragen und werden voraussichtlich weiterhin hierzu beitragen.

Der seit Februar 2022 andauernde Konflikt mit dem Iran (US-Israelische Angriffe und weitgehende Blockade der Straße von Hormus, Stand Ende Juli/August 2022) hat bereits spürbare Auswirkungen auf globale Lieferketten, Energie- und Rohstoffpreise sowie Fracht- und Versicherungskosten. Die Straße von Hormus ist ein zentraler Schifffahrtsengpass für einen bedeutenden Anteil des weltweiten Öl- und LNG-Transports. Die hieraus resultierenden Umleitungen, Verzögerungen und Kostensteigerungen belasten die Produktion und den Transport von Rohstoffen und Vorprodukten (insbesondere Stahl,

Speziallegierungen und metallische Komponenten) und können die Just-in-Time-Lieferketten der Automobilindustrie erheblich stören. Eine weitere Eskalation oder anhaltende Blockade könnte die Weltwirtschaft und die Nachfrage nach Fahrzeugkomponenten zusätzlich belasten.

Die Aktivitäten der USA im Bereich der Zollpolitik haben bereits 2025 zu erheblichen Verwerfungen im Markt geführt und können aktuell und auch in Zukunft hierzu führen. Insbesondere können Produktionen und Lieferketten in deren Folge unrentabel werden oder Verlagerungen erforderlich machen.

Im Falle einer militärischen Intervention Chinas gegenüber Taiwan wäre mit weitreichenden wirtschaftlichen Sanktionen gegen China zu rechnen, die sich möglicherweise auch auf Produkte und Vorprodukte aus dem Automotive-Bereich erstrecken können. Auch ohne kriegsähnliche Handlungen ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu wirtschaftlichen Eskalationen mit Sanktionen in Bezug auf China kommt oder dass China selbst den Export oder Import bestimmter Güter (einschließlich kritischer Rohstoffe, Legierungen oder elektronischer Komponenten) einschränkt. Solche Entwicklungen würden die Verfügbarkeit und die Kosten von Vorprodukten für die Zahnrad- und Getriebeproduktion unmittelbar betreffen.

Die Emittentin ist in erheblichem Umfang von Aufträgen des Volkswagen-Konzerns und seiner Marken (insbesondere Volkswagen Pkw, Audi, Porsche, Škoda, SEAT/CUPRA sowie Nutzfahrzeuge) abhängig. Ein nachhaltiger Rückgang der Produktions- und Absatzvolumina, Programmkürzungen, Plattformbereinigungen, Standort- oder Modellstreichungen sowie erhöhter Preis- und Kostendruck bei Volkswagen können daher unmittelbar zu geringeren Abrufen, verschobenen oder entfallenden Projekten, ungünstigeren Konditionen und einer Belastung von Umsatz, Ergebnis und Liquidität der Emittentin führen. Diese Abhängigkeit trifft derzeit auf ein schwieriges Marktumfeld im Automobilsektor. Der Volkswagen-Konzern verzeichnete zuletzt weltweit rückläufige Auslieferungen; besonders ausgeprägt war der Absatzrückgang in China, dem nach wie vor zentralen Volumenmarkt. Gleichzeitig hat sich der Wettbewerb durch chinesische Hersteller verschärft – zunächst in China selbst und zunehmend auch auf dem europäischen Heimatmarkt, unter anderem durch preisaggressive Elektro- und Hybridfahrzeuge sowie den Aufbau lokaler Fertigung. In den USA belasten unter anderem Zölle, ein zurückhaltendes Nachfrageumfeld und ein schwieriger Übergang bei elektrifizierten Modellen das Geschäft europäischer Hersteller. Der Volkswagen-Konzern hat als Reaktion Restrukturierungs- und Kostensenkungsmaßnahmen angekündigt bzw. eingeleitet, darunter eine mögliche deutliche Reduzierung der Modellvielfalt, Kapazitätsanpassungen und Einsparungen in der Lieferkette. Soweit solche Maßnahmen auf Plattformen, Baureihen oder Werke durchschlagen, für die die Emittentin liefert, kann sich dies erheblich negativ auf den Auftragseingang und die Auslastung auswirken. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Umsatzrückgänge bei Volkswagen nicht oder nicht rechtzeitig durch andere Kunden, Regionen oder Produkte ausgleichen kann.

Maßnahmen der Zentralbanken und anderer staatlicher Akteure zur Bekämpfung gegebenenfalls wieder steigender Inflationsraten – etwa infolge anhaltender Energiepreisschocks – könnten das Wirtschaftswachstum untergraben und zu regionalen oder globalen Rezessionen beitragen. Höhere Leitzinsen erhöhen die Kreditkosten, auch für die Finanzierung von Kraftfahrzeugen, und dämpfen die Nachfrage nach Neufahrzeugen. Dies würde sich mittelbar nachteilig auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der NZWL-Gruppe auswirken.

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder eine Rezession, ein geringeres als erwartetes Wachstum, wieder steigende Inflationsraten oder ein unsicherer wirtschaftlicher Ausblick – weltweit oder in den Märkten der NZWL-Gruppe – könnte sich erheblich nachteilig auf den Neuwagenmarkt auswirken. Die Automobilindustrie zeigt ein wesentlich zyklischeres Investitions- und Nachfrageverhalten als die meisten anderen Industrien. Nachfragerückgänge in den von der NZWL-Gruppe adressierten Weltmärkten könnten erhebliche Umsatzrückgänge in allen Geschäftsbereichen zur Folge haben.

Besonders relevant für die NZWL-Gruppe als Hersteller von Zahnradern und Getriebekomponenten ist die Abhängigkeit von der Fertigstellung kompletter Fahrzeuge: Selbst bei intakter eigener Lieferfähigkeit entfällt die Nachfrage, sobald andere Fahrzeugteile (Elektronik, Halbleiter, Batterien, Karosseriekomponenten etc.) fehlen und die Endmontage stockt. Solche Störungen in der weitergehenden Wertschöpfungskette können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe wesentlich nachteilig beeinflussen.

Risiken aus dem Konflikt mit dem Iran

Es bestehen Risiken für Lieferketten, Kosten und Finanzierungen aus dem anhaltenden Konflikt mit dem Iran (Stand Ende Juli 2026). Der seit Februar 2026 andauernde Konflikt mit US-israelischen Angriffen und der weitgehenden Blockade der Straße von Hormus begründet vor allem indirekte, aber spürbare

Risiken für die Produktion und den Absatz von Zahnrädern und anderen Getriebekomponenten als Automobilzulieferer in Deutschland. Die Straße von Hormus ist ein zentraler Schifffahrtsengpass für rund 20 % des weltweiten Öl- und LNG-Transports. Die andauernden Störungen führen zu Umleitungen um Afrika, erheblichen Verzögerungen sowie stark gestiegenen Fracht- und Versicherungskosten (Versicherungsprämien teilweise verdreifacht). Dies betrifft insbesondere den Seetransport von Rohstoffen und Vorprodukten wie Stahl, Speziallegierungen, Schmiedeteilen und anderen metallischen Komponenten – viele davon aus Asien oder anderen Überseeregionen. Verzögerungen bei Großlieferungen können Produktionspläne um Monate verschieben, vor allem bei Just-in-Time-Lieferungen an OEM und Systemlieferanten mit engen Taktzeiten.

Hinzu kommen höhere Energie- und Rohstoffpreise: Der Konflikt treibt Öl- und Gaspreise deutlich nach oben und erhöht dadurch die globale Inflation sowie die Kapitalkosten. Die Zahnradfertigung ist energie- und kapitalintensiv (Schmieden, Härten, Verzahnen, Schleifen); steigende Zinsen und Risikoprämien können die Finanzierung erschweren und die Wirtschaftlichkeit gefährden. Energieintensive Materialien wie Stahl und Aluminium sowie Transportkosten (Bunkeröl, Diesel für Schwertransporte) steigen ebenfalls. Kritische Vorprodukte und Legierungselemente sind über anfällige globale Lieferketten verbunden, sodass weitere Engpässe und Preisschocks möglich sind.

Geopolitische Volatilität macht Investoren und Abnehmer zurückhaltender, erhöht Risikoprämien und kann die Finanzierung von Kapazitätserweiterungen oder Tooling-Investitionen verzögern. In Deutschland können bereits geringe Mehrkosten oder Lieferverzögerungen dazu führen, dass Aufträge unwirtschaftlich werden oder verschoben werden. Besonders relevant ist die Abhängigkeit von der Fertigstellung kompletter Fahrzeuge: Fehlen andere Teile (Elektronik, Halbleiter, Batterien, Karosseriekomponenten etc.), können Fahrzeuge nicht endmontiert werden. In diesem Fall besteht auch keine Nachfrage nach Zahnrädern und Getriebekomponenten – unabhängig von der eigenen Lieferfähigkeit. Zusätzliche Rezessionsrisiken oder belastete öffentliche Haushalte könnten den Fahrzeugabsatz und damit den Bedarf an Zulieferteilen weiter bremsen. Diese Risiken bestehen fort. Auch wenn sich der Konflikt zeitweise beruhigen sollte, verbleibt das Potenzial einer erneuten Eskalation mit entsprechenden Auswirkungen auf Lieferketten, Kosten und Finanzierungsbedingungen.

Risiken aus Handelskonflikten zwischen der Europäischen Union und China

Die Europäische Union verstärkt ihre Maßnahmen zur Reduzierung der Abhängigkeit von China bei kritischen Rohstoffen und Komponenten für die Automobilindustrie (z. B. Stahl, Speziallegierungen, seltene Erden für Elektromotoren und Sensorik, elektronische Vorprodukte sowie bestimmte metallische Halbzeuge). Dazu gehören bestehende oder geplante Beschränkungen der Förderfähigkeit bzw. Quotierungen für Projekte und Produkte mit Komponenten aus Hochrisikoländern sowie potenzielle weitere Handelsrestriktionen. Der am 4. März 2026 von der Kommission vorgeschlagene Industrial Accelerator Act (IAA) – der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet – sieht zudem zunehmende „Made in EU“-Anforderungen für kritische Komponenten in öffentlichen Ausschreibungen, Förderprogrammen und ggf. auch in Lieferkettenvorgaben der Automobilindustrie vor.

China ist in mehreren Stufen der metallischen und elektronischen Wertschöpfungskette ein bedeutender oder dominanter Lieferant. Eine Verschärfung des Handelskonflikts oder die Umsetzung des IAA könnte zu deutlich höheren Beschaffungskosten, Lieferengpässen und Verzögerungen bei der Produktion führen und einen verstärkten Aufbau lokaler oder europäischer Produktionskapazitäten erforderlich machen, was mit höheren Kosten und längeren Realisierungszeiten verbunden sein kann. Auch hier gilt: Selbst bei intakter eigener Lieferkette entfällt die Nachfrage nach Zahnrädern, sobald andere, von China abhängige Fahrzeugkomponenten fehlen und die Fahrzeugproduktion stockt.

Der Russland-Ukraine-Konflikt und die von zahlreichen Ländern und multinationalen Unternehmen als Reaktion darauf verhängten Sanktionen sowie die Gegenmaßnahmen Russlands hatten und haben möglicherweise weiterhin negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft, die globalen Kapitalmärkte, den internationalen Handel, Lieferketten, Energiepreise und -versorgung sowie die Preise und die Verfügbarkeit von Rohstoffen, Teilen und Komponenten, was sich jeweils negativ auf die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe auswirken könnte.

Der Russland-Ukraine-Konflikt hat die Europäische Union und zahlreiche Länder veranlasst, Sanktionen gegen eine Vielzahl russischer und belarussischer staatlicher und unternehmerischer Einrichtungen und Einzelpersonen zu verhängen, wie Handelsembargos, Reiseverbote, das Einfrieren von Vermögenswerten und den Ausschluss bestimmter russischer und belarussischer Banken aus dem globalen Finanzsystem und andere Maßnahmen. Als Reaktion darauf hat Russland unter anderem

Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen in so genannten "unfreundlichen" Ländern beschlossen und Gaslieferverträge mit mehreren Ländern und Einrichtungen in Europa gekündigt oder mit unterschiedlichen Begründungen faktisch eingestellt.

Die Unberechenbarkeit des Konflikts bedeutet, dass weitere Sanktionen gegen Russland und Belarus oder russische und belarussische Unternehmen, sowie weitere Vergeltungsmaßnahmen Russlands und Belaruss' gegen die verhängenden Länder, einschließlich der möglichen Enteignung von Vermögenswerten im Besitz von Staatsangehörigen oder Unternehmen mit Sitz in den sanktionierenden Ländern, bevorstehen könnten.

Viele OEMs haben die Ausfuhr von Fahrzeugen und, soweit es die EU-Sanktionen erfordern, von Ersatzteilen nach Russland und Weißrussland eingestellt. Solange OEMs ihre Geschäftstätigkeit in Russland und Weißrussland fortsetzen, besteht ein erhöhtes Risiko, dass diese OEMs von weiteren Sanktionsmaßnahmen betroffen sein könnten.

Der Russland-Ukraine-Konflikt und die damit verbundenen Sanktionen haben eine erhebliche wirtschaftliche Unsicherheit geschaffen und haben in 2022 und 2023 zu einer erheblichen Inflation bei Lebensmitteln, Rohstoff- und Energiepreisen und die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums beigetragen. Die Volatilität der Kapitalmärkte und der Wechselkurse hatten erheblich zugenommen, und das Risiko einer weltweiten Rezession oder von Rezessionen in wichtigen Volkswirtschaften wie den Vereinigten Staaten und Europa, hat zugenommen. Solche Entwicklungen können neben anderen Folgen zu einem Rückgang der Bereitschaft oder Fähigkeit potenzieller Kunden führen, Neufahrzeuge zu kaufen.

Der Konflikt und die damit verbundenen Sanktionen haben zunächst zu einer Volatilität der Öl- und Erdgaspreise und zu einer Verknappung dieser Ressourcen auf manchen Märkten geführt. Die Bundesrepublik Deutschland und andere europäische Länder waren in erheblichem Maße von Erdöl und Erdgas aus Russland abhängig.

Aktuell liegt das Preisniveau der verschiedenen Energieträger im Handel allerdings nicht signifikant anders als vor Beginn des Krieges.

Diese Entwicklungen können gegebenenfalls auch im Zusammenhang mit einer weiteren Eskalation in Nahost auch zukünftig wieder zu einer Erhöhung der Energiepreise und einer potenziellen Energieverknappung in Europa führen mit erheblichen Auswirkungen auf europäischen Volkswirtschaften und OEMs sowie deren Zulieferer in den Lieferketten, die auf wettbewerbsfähige Preise für Energie angewiesen sind, um ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Für weitere Einzelheiten zu den möglichen Auswirkungen, die diese Risiken auf die NZWL-Gruppe und ihre Zulieferer haben könnten, siehe nachfolgenden Risikohinweis "Die NZWL-Gruppe ist von einer zuverlässigen und kostengünstigen Energieversorgung abhängig, ebenso wie viele andere Lieferanten oder OEMs in den Lieferketten der NZWL-Gruppe. Insbesondere würde eine Verknappung, eine staatliche Einschränkung oder eine völlige Einstellung der Erdgaslieferungen an den deutschen oder den europäischen Markt ein wesentliches Risiko für die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Aussichten der NZWL-Gruppe darstellen."

Andere Folgen des Konflikts und der damit verbundenen Sanktionen wirken sich negativ und wahrscheinlich auch weiterhin negativ auf OEMs sowie die Zulieferer in deren Lieferketten aus, wie Engpässe in den globalen Lieferketten, Engpässe bei Rohstoffen, Teilen und Komponenten, die aus der Ukraine (wie etwa Kabelbäume und Stahlprodukte) und Russland (wie etwa Aluminium) bezogen werden.

Soweit gestiegene Energiepreise sich auf die Produktionskosten in den Lieferketten auswirken, wird entscheidend sein, inwieweit diese Kostenerhöhungen an die OEMs weiterhin weitergegeben werden können, was wiederum im großen Umfang davon abhängig sein dürfte, wie weit die OEMs derartige Preissteigerungen an den Endkunden auch zukünftig weitergeben können.

Die NZWL-Gruppe ist von einer zuverlässigen und kostengünstigen Energieversorgung abhängig, ebenso wie viele andere Lieferanten oder OEMs in den Lieferketten der NZWL-Gruppe. Insbesondere würde eine Verknappung, eine staatliche Einschränkung oder eine völlige Einstellung der Erdgaslieferungen an den deutschen oder den europäischen Markt ein wesentliches Risiko für die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Aussichten der NZWL-Gruppe darstellen.

Die NZWL-Gruppe und ihre Zulieferer sind wie allgemein die OEMs und Zulieferer in der Automobilindustrie auf den Zugang zu zuverlässigen und erschwinglichen Energiequellen angewiesen, um ihre Geschäftstätigkeit ausüben zu können. Insbesondere sind die Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette auf Erdgas für wesentliche Produktionstätigkeiten angewiesen, für die es entweder keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative oder gar keine Alternative gibt.

Der Russland-Ukraine-Konflikt und die damit verbundenen Sanktionen haben zu direkten, schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf energieintensive Sektoren im Allgemeinen und insbesondere auf Großverbraucher von Gas, einschließlich Erdgas und Biomethan (z. B. energieintensive Industriezweige wie die Stahl- und Aluminiummetallurgie und Automobil- und Chemiehersteller, die Komponenten oder wesentliche Vorprodukte für solche Komponenten herstellen) geführt. Die aktuelle Konfliktsituation in Nahost zeigt, dass die Energiemärkte auch von diesem Konflikt beeinflusst werden können, insbesondere aufgrund von Angriffen auf die dortigen Seewege. Die Auseinandersetzung zwischen Israel und Iran könnte ebenso eskalieren mit möglichen Angriffen auf Erdöltransporte oder Erdöl verarbeitende Industrien.

Deutschland und die Slowakei, sowie andere europäische Länder waren in hohem Maße von Erdöl und Erdgas aus Russland abhängig. Die aktuelle Konfliktsituation im Nahen Osten zeigt, dass die Energiemärkte auch von diesem Konflikt beeinflusst werden können, insbesondere durch mögliche Störungen der Seewege. Eine Eskalation der Auseinandersetzung zwischen Israel und Iran könnte zu Angriffen auf Erdöltransporte oder auf erdölverarbeitende Anlagen führen und damit die Energiemärkte weiter belasten.

Aktuell liegt das Preisniveau der verschiedenen Energieträger im Handel allerdings nicht signifikant anders als vor Beginn des Krieges. Das Preisniveau für Privatverbraucher oder Industriebetriebe weicht hiervon aber teilweise ab.

Darüber hinaus könnten sich etwaige Unterbrechungen der Gas- und Stromversorgung auch auf die Fähigkeit der NZWL-Gruppe auswirken, ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu erreichen.

Eine Unterbrechung oder ein Ausfall der Erdgasversorgung könnte die Emittentin oder andere Unternehmen der NZWL-Gruppe zwingen, nach Möglichkeit alternative Energieformen zu verwenden, was zu höheren Emissionen oder erheblichen zusätzlichen Kosten führen könnte.

Derartige Unterbrechungen der Gas- und Stromversorgung könnten auch die Fähigkeit der NZWL-Gruppe und/oder ihrer Lieferanten einschränken, Gas und/oder Strom gemäß den Anforderungen der Zertifizierungsstandards der NZWL-Gruppe und Dritter für erneuerbare Energien zu erfüllen, was sich auch negativ auf die Nachhaltigkeitsziele der NZWL-Gruppe auswirken könnte.

Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich des Auftretens, des Umfangs und Dauer möglicher Gasverknappungen, Unterbrechungen, Rationierungen oder sonstiger Störungen sowie der Ungewissheit darüber, wie oder in welchem Umfang Gesetzgeber, Regulierungsbehörden oder andere Regierungsvertreter auf solche Entwicklungen reagieren werden, ist es derzeit nicht möglich, verlässliche Aussagen über die Wahrscheinlichkeit oder die Art solcher Störungen oder staatlicher Maßnahmen oder deren genaue Auswirkungen auf die NZWL-Gruppe zu treffen. Jedes der vorgenannten Risiken könnte, falls es sich verwirklicht, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögenswerte, die Betriebsergebnisse, die Finanzlage und die Aussichten der NZWL-Gruppe haben.

Die NZWL-Gruppe war von Folgen der COVID-19-Pandemie betroffen, einschließlich der daraus resultierenden Lockdowns und der negativen Auswirkungen auf die globalen Lieferketten. Zukünftige andere Pandemien können ebenso ein Risiko für die Weltwirtschaft sowie für die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Aussichten der NZWL-Gruppe darstellen.

Die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus hatte sich – ausgehend von der Volksrepublik China – seit Januar 2020 sehr dynamisch entwickelt. Zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie ergriffen die Regierungen und nationale Behörden Maßnahmen, darunter Reiseverbote, Quarantänen, Hausverbote, Beschränkungen von Geschäftsaktivitäten und ähnliche Auflagen für Einzelpersonen, um den Alltag einzuschränken, die zur Beeinträchtigung der weltweiten Lieferketten, darunter auch auf die für die NZWL-Gruppe und deren OEMs relevanten, sowie der allgemeinen Wirtschaft führten. Die Automobilindustrie war von der COVID-19-Pandemie weltweit betroffen. Im Zuge der COVID-19 Pandemie wurden in China schon größere Gebiete und auch Häfen gesperrt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es nicht nur bei dem Auftreten von neuen Mutationen mit erhöhten

Risikopotenzial, sondern auch bei gänzlich neuen Pandemien es zukünftig zu weiteren derartigen Quarantäne- und Eindämmungsmaßnahmen kommt, die einen erheblichen Einfluss auf die Produktion von Kraftfahrzeugen und deren Vorprodukten haben können, ebenso kann hierdurch der Logistikbereich betroffen sein. Die regierungsseitig getroffenen Maßnahmen können zu Werksschließungen bei den Kunden der NZWL und damit zu Einschränkungen in der Produktion und im Absatz der NZWL-Gruppe führen. In der Automobil-Branche waren viele Unternehmen aufgrund fehlender Einnahmen und Rückgängen der Gewinne in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Damit erhöhte sich auch das Ausfallrisiko von Forderungen (z. B. wegen Insolvenz einzelner oder mehrerer Abnehmer).

Durch die Aufhebung der COVID-19-Pandemiebeschränkungen in China kam es in China zu Krankheitswellen mit Krankenständen bis zu 50% bei den Beschäftigten, die sich negativ auswirkten.

Es ist nicht auszuschließen, dass auch zukünftig derartige Pandemien vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen haben können.

Sollte eine zukünftige Pandemie in anderen Ländern zu erneuten strengen Beschränkungen und Beschränkungen und Eindämmungsmaßnahmen wie in seinerzeit in China führen, könnte dies erneut zu einer unangemessenen Belastung für die Haushalte, Unternehmen und Regierungen in diesen Ländern führen. Dies wiederum könnte zu einem Rückgang des Wirtschaftswachstums, einer Verschlechterung des Konsumklimas und des Geschäftsklimas und damit zu einem Rückgang der Nachfrage nach Neufahrzeugen führen.

Zu den Folgen der COVID-19-Pandemie, die sich negativ auf die NZWL-Gruppe ausgewirkt haben und sich bei einem erneuten Auftreten einer Pandemie auswirken können, gehören Verzögerungen oder Unterbrechungen in den Lieferketten von Automobilteilen, Komponenten, Rohstoffen und anderen Materialien, Engpässe in den Vertriebskanälen der OEMs, Aussperrungen in bestimmten Regionen, die zu einem eingeschränkten Betrieb oder einer vorübergehenden Aussetzung der Produktionstätigkeit in den Produktionsstätten der Automobilindustrie führen, sowie Störungen der internen Geschäftsprozesse, des Schlüsselpersonals und der strategischen Ziele der Automobilindustrie. Insbesondere die COVID-19-Pandemie bedingte Unterbrechungen der Lieferketten haben den Auftragsbestand der OEMs erhöht und Lieferzeiten für die Neufahrzeuge verlängert, u. a. aufgrund der geringeren Verfügbarkeit von Schiffscontainern und der Kapazität in der Seefracht, insbesondere auf den Schifffahrtslinien zwischen den Produktionsstätten oder Kunden in Europa und den Produktionsstätten oder Kunden in China.

Es ist nicht auszuschließen, dass ähnliche Pandemien in der Zukunft auftreten und dieselben wirtschaftlichen Schwierigkeiten auslösen werden. Die vorgenannten Umstände, die weltweit Auswirkungen auf den Absatzmarkt haben, könnten sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte sich im Wettbewerb auf den für sie relevanten Märkten nicht behaupten oder aufgrund von Produkten ihrer Wettbewerber nicht in der Lage sein, ihre Produkte in der geplanten Menge und zu den geplanten Konditionen zu verkaufen.

Auf dem Markt für Bauteile der Antriebstechnik, in welchem die NZWL-Gruppe tätig ist, besteht ein anhaltender Wettbewerb. Die NZWL-Gruppe steht daher in ständigem Wettbewerb mit Produzenten und Lieferanten gleichartiger Produkte. Dieser Wettbewerb und ein damit einhergehender Preisdruck können dazu führen, dass die NZWL-Gruppe ihre Produkte nicht mehr in der geplanten Menge und zu den geplanten Konditionen vertreiben kann und Absatzreduktionen und Preissenkungen in Kauf nehmen muss. Außerdem könnten Wettbewerber aufgrund von im Vergleich zur NZWL-Gruppe erweiterten Finanzierungsmöglichkeiten, Neuentwicklungen oder verbesserten Produktionsanlagen ihre Position im Markt für Antriebstechnik zu Lasten der NZWL-Gruppe ausbauen. Produktneuentwicklungen von Wettbewerbern könnten den Produkten der NZWL-Gruppe zudem technisch oder preislich überlegen sein. Dies könnte zu einer verstärkten Nachfrage der Produkte von Kunden oder Wettbewerbern und einem Rückgang der Nachfrage der Produkte der NZWL-Gruppe führen. Es ist nicht sichergestellt, dass die NZWL-Gruppe in der Lage ist oder sein wird, auf Neuentwicklungen oder technische Weiterentwicklungen durch Wettbewerber in den für sie relevanten Märkten zeitnah zu reagieren.

Außerdem könnten Wettbewerber durch eine bessere Vermarktung ihrer Produkte eine größere Akzeptanz bei Kunden und Großabnehmern und damit eine verstärkte Nachfrage dieser Produkte zu Lasten der Produkte der NZWL-Gruppe erreichen.

Darüber hinaus könnte eine Umkehrung der in den vergangenen Jahren praktizierten Outsourcing-Strategie der Automobilhersteller, also ein Insourcing der Automobilhersteller, dazu führen, dass die Produkte der NZWL-Gruppe nicht mehr nachgefragt werden.

Sollten sich die vorgenannten Risiken realisieren, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die NZWL-Gruppe haben.

Wettbewerber mit besserer Finanz- und Ressourcenausstattung könnten verstärkt in den Markt für Zahnräder und andere Produkte der NZWL-Gruppe und den damit verbundenen Dienstleistungen eintreten und/oder einen etwaigen technischen Wettbewerbsvorsprung der NZWL-Gruppe aufholen.

Die NZWL-Gruppe steht im Wettbewerb mit zahlreichen Wettbewerbern. Es ist nicht auszuschließen, dass Wettbewerber mit möglicherweise besserer Finanz- und Ressourcenausstattung auf den Markt drängen und die Marktstellung der NZWL-Gruppe gefährden.

Bestehende und auch neue Wettbewerber der NZWL-Gruppe könnten versuchen, insbesondere mit einer aggressiven Preispolitik weitere Marktanteile zu gewinnen und so etwa auf diese Weise andere Wettbewerber im Marktsegment für Zahnräder zu verdrängen. Eine bessere Finanz- und Ressourcenausstattung könnten Wettbewerber auch gezielt nutzen, um Produkte zu entwickeln, die ähnliche oder gleiche Eigenschaften haben wie die Produkte der NZWL-Gruppe, so dass diese am Markt weniger nachgefragt werden. Jetzige und zukünftige Wettbewerber könnten außerdem die Qualität, Funktionalität oder Leistungsfähigkeit ihrer Produkte weiter verbessern und so am Markt besser akzeptiert werden als die Produkte der NZWL-Gruppe. Auch ein Zusammenschluss von jetzigen und zukünftigen Wettbewerbern könnte den Wettbewerbsdruck weiter erhöhen und auch die Erschließung von ausländischen Märkten für die NZWL-Gruppe erschweren.

Um ihre Wettbewerbsposition zu erhalten bzw. weiter zu stärken, bedarf es nach Ansicht der NZWL-Gruppe kontinuierlicher Investitionen in die Entwicklung der Produktion und Produktionsprozesse sowie in das Vertriebsnetz. Die NZWL-Gruppe könnte unter Umständen nicht über ausreichende Ressourcen für Investitionen oder nicht über ausreichenden Zugang zu qualifiziertem Personal verfügen, um sich auf dem Markt weiterhin erfolgreich behaupten zu können. Wettbewerber könnten sich unter Umständen schneller auf veränderte Kundenbedürfnisse einstellen oder für die Vermarktung ihrer Produkte mehr Mittel aufwenden als die NZWL-Gruppe oder andere Vertriebskanäle erfolgreicher besetzen. Dadurch könnte das Wachstum gefährdet und die Gewinnung von Marktanteilen durch die NZWL-Gruppe unmöglich werden.

Jeder dieser Faktoren könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe ist von der technischen Entwicklung in der Automobilindustrie abhängig. Technische Entwicklungen in dieser Branche könnten dazu führen, dass die Nachfrage nach Produkten der NZWL-Gruppe sinkt. Zudem könnten sich die Anforderungsspezifikationen der Kunden ändern.

Die Hauptgeschäftsfelder der NZWL-Gruppe sind die Herstellung von kompletten Getrieben, Synchronisierungseinheiten sowie Einzelteile und Baugruppen.

Technische (Weiter-) Entwicklungen könnten dazu führen, dass sich die Anforderungen (sog. Lastenhefte oder Spezifikationen) an die von der NZWL-Gruppe hergestellten Produkte wesentlich ändern und sich die Nachfrage nach den von der NZWL-Gruppe hergestellten Produkten reduziert. Es besteht insbesondere die Möglichkeit, dass die NZWL-Gruppe ihr Produktportfolio und Produktionskapazitäten nicht hinreichend an den Nachfragemarkt anpasst. Hierdurch könnte die NZWL-Gruppe erhebliche Auftrags- und Umsatzeinbußen erleiden. Sollte der Bedarf nach den von der NZWL-Gruppe hergestellten Produkten zukünftig abnehmen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die Verschuldungssituation vieler Industrieländer, Unsicherheiten an den Finanzmärkten sowie Unsicherheit über politische Rahmenbedingungen könnten zu einer Verschlechterung der Auftrags- und Ertragslage der NZWL-Gruppe sowie deren Kunden führen und nachteilige Folgen für die Geschäftstätigkeit sowie die wirtschaftliche Entwicklung der NZWL-Gruppe haben.

Die Verschuldungssituation vieler Industrieländer, Unsicherheiten an den Finanzmärkten und Unsicherheiten über politische Rahmenbedingungen könnten zu einer weltweiten konjunkturellen Beeinträchtigung führen. Sowohl aufgrund der hohen Staatsverschuldung einiger Staaten der

Europäischen Union, wie z.B. Griechenland, Italien, Spanien, Frankreich und Portugal, aber auch aufgrund der Verschuldungssituation von Ländern außerhalb der EU, insbesondere den USA, China, Japan, Türkei und Russland, könnte es in Zukunft zu erheblichen Turbulenzen an den nationalen und internationalen Finanzmärkten kommen, die zu erheblichen Verunsicherungen bei Unternehmen der Finanzbranche, aber auch bei Unternehmen aus der Realwirtschaft führen kann und die damit auch zu einer erheblichen Abschwächung der weltweiten Konjunktur und zu einer erheblichen Abschwächung der Auftragslage bei Unternehmen führen kann. Auch die Unsicherheit über die politischen Rahmenbedingungen, wie etwa die Entwicklungen der US-amerikanischen Regierungspolitik, insbesondere auch deren aktuelle Handelspolitik im Verhältnis zur Volksrepublik China, aber auch derzeitige oder zukünftige politische Konflikte (z.B. Konflikte zwischen China und Taiwan, Konflikte in Afrika oder im arabischen Raum, die Situation in Nordkorea u.a.) könnten bei einer weiteren Ausweitung deutliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Industrieländer haben. Auch könnten sich sonstige Umstände erheblich negativ auf die weltweite Konjunktur auswirken. Von einem Konjunkturabschwung weltweit oder in einzelnen Regionen kann die NZWL-Gruppe in erheblichem Maße betroffen werden, da die NZWL-Gruppe in der Automobilindustrie, die konjunkturabhängig ist, tätig ist. Der Hauptkunde der NZWL-Gruppe ist dabei global tätig, so dass sich ein Konjunkturabschwung auch außerhalb Europas auf die NZWL-Gruppe auswirken könnte. Dadurch kann sich bei der NZWL-Gruppe die Auftrags- und Ertragslage deutlich schwächer darstellen als erwartet. Zudem könnte hierdurch ein erhöhter Abschreibungsbedarf entstehen und die Ausfallrisiken bei Kunden und Lieferanten der NZWL-Gruppe ansteigen. Aus jedem dieser Risiken könnten sich wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe ergeben.

Die NZWL-Gruppe ist im Rahmen des Vertriebs ihrer Produkte von den jeweils geltenden rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen abhängig.

Im Rahmen der Vermarktung ihrer Produkte hängt die NZWL-Gruppe unter anderem von der Erlangung branchenspezifischer Zulassungen und Zertifizierungen sowie der Einhaltung von vorgegebenen Normen und technischen Richtlinien ab, die für die Einführung neuer Produkte sowie die Belieferung der Kunden maßgeblich sind.

Sollte die NZWL-Gruppe nicht in der Lage sein, ihre Produkte herzustellen, die den vorgegebenen Normen und technischen Richtlinien entsprechen oder erforderliche Genehmigungen zum Inverkehrbringen und dem Vertrieb ihrer Produkte in dem jeweiligen Land erhalten, könnte dies die NZWL-Gruppe in ihrer Geschäftstätigkeit erheblich negativ beeinträchtigen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass einmal getätigte Produktionsverfahrenskosten nutzlos aufgewendet sein könnten, sollten sich Normen oder technische Richtlinien während oder nach einer Produktentwicklung ändern.

Die vorgenannten Umstände könnten sich jeweils wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte aufgrund des steigenden Preisdrucks in den für sie relevanten Märkten, aufgrund der Beendigung von Geschäftsbeziehungen zu Großkunden oder anderen Gründen nicht in der Lage sein, ihre Produkte in der geplanten Menge und zu den geplanten Konditionen zu verkaufen.

Die Produkte der NZWL-Gruppe werden insbesondere an OEMs und Tier 1 in den relevanten Märkten (überwiegend in Europa) vertrieben. Die Kunden der NZWL-Gruppe sind Industrieunternehmen aus dem Automobil- und Fahrzeugbau und stehen in großem Wettbewerb zueinander und üben aufgrund dieses Wettbewerbs einen stetig wachsenden Preisdruck auf ihre Produzenten und Lieferanten aus.

Aufgrund dieses wachsenden Preisdrucks auf Zulieferer, wie die NZWL-Gruppe, ist es möglich, dass sie ihre Produkte zukünftig nicht mehr im geplanten Umfang und zu den bisherigen Konditionen anbieten kann. Die NZWL-Gruppe pflegt zwar zu den meisten ihrer Kunden und insbesondere auch den großen Abnehmern ihrer Produkte wie dem Hauptkunden eine vertrauensvolle und meist über Jahre gewachsene Beziehung. Diese Beziehung zu Großkunden könnte jedoch aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Mehrlieferantenstrategie und weltweiter Einkauf durch die Kunden) enden oder sich verschlechtern, so dass sich hieraus erheblich nachteilige Auswirkungen für die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe ergeben. Zudem kann sich das Einkaufsverhalten dieser Großkunden ändern und es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch auch der Absatz der Produkte der NZWL-Gruppe stark nachlässt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die NZWL-Gruppe ihre Produkte direkt an die jeweiligen Hersteller der Endprodukte im Automobil- und Fahrzeugbau verkauft und lediglich den Preis ihrer Produkte bei diesem Kauf bestimmen kann. Auf die jeweilige Preisgestaltung der einzelnen Hersteller hat die NZWL-Gruppe anschließend keinen Einfluss. Die vorgenannten Umstände, die sowohl im deutschen

Absatzmarkt als auch und insbesondere in jedem ausländischen Absatzmarkt der NZWL-Gruppe vorkommen können, könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Eine Veränderung der Marktstruktur in der Automobilindustrie könnte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe haben.

Die großen Kunden, an die die NZWL-Gruppe ihre Produkte vertreibt bzw. für welche sie Produkte herstellt, stehen in einem starken Wettbewerb zueinander. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Wettbewerb zu einer Veränderung der Marktstruktur und beispielsweise einer weiteren Konsolidierung im Automobilmarkt führt. Folge einer solchen Veränderung der Marktstruktur könnte eine Verringerung möglicher Kunden respektive von Marktteilnehmern und eine Steigerung des Preisdrucks in den Märkten der NZWL-Gruppe und damit auch auf die Produzenten und Lieferanten und der Verlust von Kunden der NZWL-Gruppe sein. Der steigende Preisdruck und der Verlust von Kunden könnten dazu führen, dass die NZWL-Gruppe ihre Produkte nicht in der geplanten Menge und zu den geplanten Preisen absetzen kann oder höhere Anforderungen gestellt werden.

Die vorgenannten Umstände könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die Konditionen für den Einkauf und die generelle Verfügbarkeit der für die Produktion der Produkte der NZWL-Gruppe notwendigen Rohstoffe und Zukaufkomponenten könnten sich verschlechtern, und die NZWL-Gruppe könnte nicht in der Lage sein, die Rohstoffe und Zukaufkomponenten zu beziehen oder ein Ansteigen der Preise ganz oder teilweise zu kompensieren.

Die Preise fast aller für die Produktion der Produkte der NZWL-Gruppe erforderlichen Rohstoffe (Schmiedeteile aus Stahl) und Zukaufkomponenten sind in den vergangenen Jahren nicht stabil geblieben. Aktuell liegen diese etwas niedriger als zu dem sehr hohen Stand 2023. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich die notwendigen Rohstoffe, insbesondere die für die Produktion der von der NZWL-Gruppe hergestellten Produkte, generell verteuern oder verknappen. Auch politische Unruhen und Instabilitäten, eine Änderung der politischen Strömungen, auch in verschiedenen Ländern, oder Änderungen der ökonomischen Bedingungen in den Ländern, in welchen die NZWL-Gruppe die erforderlichen Rohstoffe erwirbt (im Wesentlichen in Osteuropa), oder Unsicherheiten in Ländern, durch welche die Rohstoffe in die jeweiligen Produktionsstätten der NZWL-Gruppe transportiert werden, können zu einer Vertéuerung der Preise oder zu einem höheren Kostenaufwand und entsprechenden Auswirkungen auf die Ertragslage führen.

Zudem werden die Rohstoffe am Weltmarkt teilweise in ausländischer Währung gehandelt. Eine Veränderung der Wechselkurse kann ebenfalls die Preise für die von der NZWL-Gruppe verarbeiteten Rohstoffe ungünstig beeinflussen. Ebenso könnten steigende Energiepreise zu erhöhten Logistikaufwendungen führen oder den Produktionsprozess verteuern und damit zu einer Vertéuerung der Produkte führen. Auch könnten Komponenten und sonstige Zukaufteile, die die NZWL-Gruppe von Lieferanten bezieht, sich verteuern. Es besteht daher das Risiko, dass die NZWL-Gruppe nicht in der Lage ist, derartige Preissteigerungen ganz oder teilweise zu kompensieren, ohne diese ganz oder teilweise über eine Anpassung des Verkaufspreises an ihre Kunden weitergeben zu können.

Die vorgenannten Umstände könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe ist als Zulieferer für die Automobilindustrie von der Stellung des Kraftfahrzeugs im Personenverkehr abhängig.

Als Zulieferer für die Automobilindustrie ist die NZWL-Gruppe in erheblichem Umfang darauf angewiesen, dass das Kraftfahrzeug auch zukünftig eine bedeutende Stellung als das Hauptverkehrsmittel des Personenverkehrs bleibt. Die Entwicklung des Kraftfahrzeugs als Massenverkehrsmittel des Personenverkehrs wird wiederum von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dazu zählt unter anderem die öffentliche Wahrnehmung des Kraftfahrzeugs als Verkehrsmittel im Allgemeinen, die ökologische Bilanz von Kraftfahrzeugen, Veränderungen im Bereich der Personenbeförderungsmittel, der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die Verbesserung des Verkehrsflusses sowie die Abstimmung der kombinierten Benutzung verschiedener Verkehrsmittel. Sollte zukünftig das Kraftfahrzeug seine maßgebliche Stellung als Fortbewegungsmittel im Personenverkehr verlieren und die Nutzung ggf. rückläufig sein, könnte dies die Nachfrage nach

Kraftfahrzeugen und damit mittelbar die Nachfrage nach Produkten der NZWL-Gruppe erheblich negativ beeinflussen.

Die Realisierung dieser Risiken könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

2.1.2. Unternehmensbezogene Risiken

Die NZWL-Gruppe erzielt einen bedeutenden Teil ihrer Umsatzerlöse mit einer geringen Anzahl von Kunden und ist daher von diesen Großkunden abhängig.

Aufgrund der Konzentration der Umsatzerlöse auf wenige Kunden steht die NZWL-Gruppe in Abhängigkeit von diesen Kunden, insbesondere dem Volkswagen-Konzern (Volkswagen Pkw und Nutzfahrzeuge, Audi, Seat/Cupra, Škoda, Porsche und weitere Marken) sowie weiteren größeren Kunden wie Great Wall, Scania, MAN und anderen. Der Volkswagen-Konzern ist der mit Abstand wichtigste OEM-Kunde. Ein nachhaltiger Rückgang der Produktions- und Absatzvolumina, Programm Kürzungen, Plattformbereinigungen, Standort- oder Modellstreichungen sowie erhöhter Preis- und Kostendruck bei Volkswagen können daher unmittelbar zu geringeren Abrufen, verschobenen oder entfallenden Projekten, ungünstigeren Konditionen und einer Belastung von Umsatz, Ergebnis und Liquidität der Emittentin führen. Diese Abhängigkeit trifft derzeit auf ein schwieriges Marktumfeld im Automobilsektor. Der Volkswagen-Konzern verzeichnete zuletzt weltweit rückläufige Auslieferungen; besonders ausgeprägt war der Absatzrückgang in China, dem nach wie vor zentralen Volumenmarkt. Gleichzeitig hat sich der Wettbewerb durch chinesische Hersteller verschärft – zunächst in China selbst und zunehmend auch auf dem europäischen Heimatmarkt, unter anderem durch preisaggressive Elektro- und Hybridfahrzeuge sowie den Aufbau lokaler Fertigung. In den USA belasten unter anderem Zölle, ein zurückhaltendes Nachfrageumfeld und ein schwieriger Übergang bei elektrifizierten Modellen das Geschäft europäischer Hersteller.

Der Volkswagen-Konzern hat als Reaktion Restrukturierungs- und Kostensenkungsmaßnahmen angekündigt bzw. eingeleitet, darunter eine mögliche deutliche Reduzierung der Modellvielfalt, Kapazitätsanpassungen, Werksschließungen an deutschen Standorten und Einsparungen in der Lieferkette. Soweit solche Maßnahmen auf Plattformen, Baureihen oder Werke durchschlagen, für die die Emittentin liefert, kann sich dies erheblich negativ auf den Auftragseingang und die Auslastung auswirken. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Umsatzrückgänge bei Volkswagen nicht oder nicht rechtzeitig durch andere Kunden, Regionen oder Produkte ausgleichen kann. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

Es ist nicht sichergestellt, dass die NZWL-Gruppe die Beziehungen zu ihren größeren Kunden, insbesondere dem Volkswagen-Konzern, dauerhaft in bisherigem Umfang aufrechterhalten kann. Sollten einer oder mehrere dieser größeren Kunden – insbesondere infolge von Produktionsrückgängen, Kapazitätsabbau, Insourcing-Maßnahmen, technologischen Umstellungen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten – nicht mehr Produkte in dem bisherigen Umfang von der NZWL-Gruppe beziehen oder Abrufe deutlich reduzieren, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Rentabilität der betreffenden Produktgruppen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben. Die Lieferverträge sind insgesamt langfristig angelegt (Produktlebenszyklen üblicherweise 15 bis 20 Jahre). Grundsätzlich und auch bei technologischen Änderungen können die Lieferverträge jedoch innerhalb von sechs Monaten zum Monatsende durch die Kunden gekündigt werden.

Sollte es der NZWL-Gruppe nicht gelingen, die größeren Kunden zu halten oder einen zukünftigen Absatzrückgang (insbesondere mit dem Volkswagen-Konzern) durch die Gewinnung neuer Kunden oder den Ausbau des Geschäfts mit anderen Kunden (z. B. im Nutzfahrzeug- oder China-Geschäft) vollständig auszugleichen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der chinesischen Tochtergesellschaft und Kapitalverkehrskontrollen

Ein hoher Teil des Konzernumsatzes entfällt auf die chinesische Tochtergesellschaft NZWL Transmission Technology and Production Co. Ltd. in Tianjin. Die Fähigkeit der Emittentin, fällige Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, hängt wesentlich auch davon ab, dass bei den chinesischen Tochtergesellschaften vorhandene Liquidität insbesondere durch Gewinnausschüttungen oder Darlehensrückzahlungen nach Deutschland überführt werden können. Der Kapital- und

Devisenverkehr der Volksrepublik China unterliegt staatlichen Kontrollen, insbesondere durch die State Administration of Foreign Exchange (SAFE) sowie steuerliche und bankaufsichtliche Vorgaben. Genehmigungen, Nachweise, Schwellenwerte und Verfahrensanforderungen können auch im Rahmen von Handelskonflikten kurzfristig geändert oder restriktiver gehandhabt werden. Es besteht das Risiko, dass Transfers verzögert, beschränkt, steuerlich nachgeprüft oder ganz oder teilweise untersagt werden. Sollte eine uneingeschränkte Überführung von Liquidität aus China nach Deutschland nicht mehr möglich sein, könnte dies die Zahlungsfähigkeit der Emittentin erheblich beeinträchtigen und dazu führen, dass fällige Zins- und/oder Rückzahlungen auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe geleistet werden können.

Die NZWL-Gruppe kann von Betriebsunterbrechungen oder -störungen betroffen sein, was zu einem Produktionsausfall führen könnte.

Die Produktionsstätten der NZWL-Gruppe können von Betriebsstörungen und -unterbrechungen betroffen sein. Ursachen dafür können im Unternehmen selbst (z. B. falsche Bedienung von Maschinen) als auch außerhalb des Unternehmens (z. B. mangelhafte Zulieferungen; Naturkatastrophen, Unfälle oder andere Fälle höherer Gewalt) liegen. Es können Betriebsunterbrechungen dadurch bedingt sein, dass aufgrund von Störungen in der Lieferkette bei anderen Vorprodukten zum Hersteller zeitweilig die Nachfrage erheblich einbricht. Aufgrund einer zukünftigen Pandemie kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Betrieb in der NZWL-Gruppe ganz oder teilweise aufgrund behördlicher Maßnahmen geschlossen wird, weil sich Mitarbeiter infiziert haben. Eine Betriebsunterbrechung oder -schließung aus diesem oder anderen Gründen kann zu einem Produktionsausfall führen. Dies könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Das geistige Eigentum der NZWL-Gruppe und ihr Know-how sind nur begrenzt schutzfähig.

Die Wettbewerbsfähigkeit der NZWL-Gruppe hängt in starkem Maße von der Sicherung ihres technologischen Know-hows ab. In dem Umfang, in dem neuere Entwicklungen, Produkte, Software, Technologien und Systeme der NZWL-Gruppe nicht durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind, können Wettbewerber rechtlich grundsätzlich ungehindert frei und ohne Zahlung einer Gegenleistung die entsprechenden Entwicklungen, Produkte, Software, Technologien und Systeme der NZWL-Gruppe nutzen, eigenständig entwickeln und vermarkten.

Ferner besteht das Risiko, dass Dritte die Entwicklungen und das Know-how, auf denen die Produkte und Systeme der NZWL-Gruppe basieren, nachahmt, kopiert, in veränderter Form herstellt oder auf anderem Wege ebenfalls umsetzt. Das gilt grundsätzlich auch für Vertrags- oder Kooperationspartner und kann auch in den Fällen nicht ausgeschlossen werden, in denen Schutzvorkehrungen in Form von Schutzrechten wie Patenten, eingetragenen Designs oder anderen Rechten des geistigen Eigentums oder des gewerblichen Rechtsschutzes bestehen. Insbesondere das Risiko der Produktpiraterie durch ausländische Wettbewerber, etwa in China, sowie Versäumnisse bei der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und Betriebsgeheimnissen oder fehlende Möglichkeiten eines effektiven Rechtsschutzes können eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der Produkte der NZWL-Gruppe zur Folge haben. Sollte es der NZWL-Gruppe nicht gelingen, ihr geistiges Eigentum und Know-how hinreichend zu schützen, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben.

Erhebliche Anpassungsanforderungen der Kunden im Rahmen der Entwicklung von Produkten und kürzer als kalkulierte Produktlebenszyklen könnten dazu führen, dass sich Entwicklungskosten nicht amortisieren.

Bei der Entwicklung von Produkten, insbesondere im Produktbereich Getriebe, entstehen der NZWL-Gruppe teilweise erhebliche Entwicklungskosten. Diese Kosten rentieren sich nur dann, wenn die vor Beginn der Entwicklung getroffenen Annahmen richtig sind. Während der Entwicklung eines Produkts innerhalb eines Entwicklungszyklus besteht jedoch teilweise erheblicher Anpassungsbedarf bei der Entwicklung des Produkts aufgrund von Anforderungen der Kunden, z.B. aufgrund von Anpassungen im Drehmoment bei neuen Motoren. Diese Anpassungen können dazu führen, dass die kalkulierten Entwicklungskosten erheblich höher als geplant ausfallen. Zudem unterliegen die von der NZWL-Gruppe entwickelten Produkte, insbesondere im Produktbereich Getriebe, einem bestimmten Produktlebenszyklus, d.h. dieses Produkt wird nur für eine bestimmte Zeit von Kunden nachgefragt. Üblicherweise liegt der Produktlebenszyklus bei 15 bis 20 Jahren im Produktbereich Getriebe. Sollte sich der für das Produkt angenommene Lebenszyklus aufgrund neuer technischer Entwicklungen oder anderer Ursachen verkürzen und die kalkulierten Produktionsvolumina nicht erreicht werden, könnten sich die Entwicklungskosten für das Produkt über den Produktlebenszyklus nicht amortisieren.

Sollten Kosten für die Entwicklung von Produkten sich nicht amortisieren, könnte dies zu erheblichen Verlusten führen, was wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben könnte.

Die NZWL-Gruppe könnte die zur Produktion ihrer Produkte erforderlichen Genehmigungen verlieren bzw. deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Die NZWL-Gruppe hat zum Betrieb ihrer Produktionsstätten in Leipzig (Deutschland), Tianjin (China) und Sučany (Slowakei) und zum Vertrieb ihrer Produkte verschiedene Genehmigungen, insbesondere in Bezug auf bau- und umweltrechtliche Vorschriften, erhalten. Bisher hat die NZWL-Gruppe alle erforderlichen Genehmigungen erhalten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Voraussetzungen zum Erhalt solcher Genehmigungen ändern oder sich die Rahmenbedingungen so verschieben, dass die NZWL-Gruppe die zur Produktion bzw. zum Vertrieb ihrer Produkte benötigten Genehmigungen nicht mehr erhält. Zudem besteht immer das Risiko, dass der NZWL-Gruppe erteilte Genehmigungen entzogen werden. Sollte die NZWL-Gruppe aus diesen oder anderen Gründen die für die Produktion oder den Vertrieb ihrer Produkte erforderlichen Genehmigungen nicht mehr erhalten oder zukünftig verlieren, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die vertraglichen Beziehungen und das Verhältnis zwischen der NZWL-Gruppe und einem Hauptkunden könnten sich verschlechtern oder beendet werden.

Zwischen der Emittentin und einem Hauptkunden bestehen mehrere Verträge betreffend die Belieferung des Hauptkunden mit Produkten der NZWL-Gruppe aus dem Produktbereich Synchronisierungen und Einzelteile und Baugruppen (Räder) zu marktüblichen Konditionen. Dem Hauptkunden ist bekannt, dass die Emittentin Darlehen an die NZWL International GmbH ausreicht, um erhebliche Investitionen am Produktionsstandort in China durch die Tochtergesellschaften der NZWL International GmbH in China zu tätigen, um dort die Fertigungsmöglichkeiten sowie -kapazitäten zu schaffen, um die mit dem Hauptkunden eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Aufgrund des Volumens der zu tätigen Investitionen sind beide Parteien übereingekommen, die Lieferbeziehungen langfristig auszugestalten und, soweit erforderlich und möglich, Folge- und Ersatzprojekte am Produktionsstandort in China zu realisieren, sofern einzelne oder alle bestehenden Verträge nicht erfüllt werden können oder aus anderem Grund beendet werden. Die bestehenden Verträge sind grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Es besteht das Risiko, dass die Lieferverträge mit dem Hauptkunden jederzeit mit sofortiger Wirkung von beiden Vertragsparteien insbesondere kundenseitig beendet werden könnten, sofern beispielsweise eine Partei die Vertragsbeziehungen erkennbar nicht fortführen möchte, nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen oder die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen bricht. Bricht die NZWL-Gruppe die bestehenden Verträge, indem sie Vertragsbestandteile Dritten zugänglich macht, so hat der Hauptkunde einen Vertragsstrafenanspruch. Die Verträge beinhalten zudem Vereinbarungen, die wechselseitig das Risiko von Schadensansprüchen und deren Ausgleich regeln.

Darüber hinaus können sich die Vertragsbeziehungen und Verhältnisse zwischen der NZWL-Gruppe und dem Hauptkunden verschlechtern und beispielsweise zu Umsatz- und damit Gewinnreduktionen führen.

Es könnten die vorstehenden Risiken, insbesondere das Kündigungsrisiko, eintreten und sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Der Erfolg der NZWL-Gruppe wird davon abhängen, kontinuierlich innovative Produkte gemeinsam mit den Kunden zu entwickeln.

Die Märkte, auf denen die NZWL-Gruppe ihre Produkte anbietet, unterliegen einem ständigen technologischen Wandel. Der zukünftige Erfolg der NZWL-Gruppe wird daher von ihrer Fähigkeit abhängen, rechtzeitig und kontinuierlich neue, innovative Produkte mit den Kunden zu entwickeln. Hierzu ist Voraussetzung, dass neue technologische Entwicklungen rechtzeitig erkannt und unter Einhaltung der Kosten-, Termin- und Qualitätsziele umgesetzt werden. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass die NZWL-Gruppe nicht über ausreichende Ressourcen verfügen könnte, um kurzfristig hohe Stückzahlen eines Produkts herzustellen. Auch ist nicht gewährleistet, dass die NZWL-Gruppe zukünftig durch ihre Mitarbeiter über das erforderliche Know-how verfügen wird, um technologische Entwicklungen in der Produktion zu erkennen und marktgerecht zu entwickeln.

Sollte die NZWL-Gruppe zukünftig nicht oder nicht rechtzeitig neue Trends, Kundenanforderungen oder die jeweilige technologische Weiterentwicklung bei Produktionsmaschinen erkennen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte zur Rückzahlung von staatlichen Zuwendungen und Investitionszulagen und -zuschüssen verpflichtet sein oder die Konditionen für diese Zuwendungen könnten sich ändern.

Der NZWL-Gruppe werden zukünftig für einzelne Entwicklungsprojekte und unternehmerische Maßnahmen hinsichtlich der Weiterentwicklung von Technologien eventuell staatliche Förderungen gewährt oder zugesagt. Die Verwendung solcher Mittel ist voraussichtlich zweckgebunden und würde an entsprechende Auflagen geknüpft. Sollte die NZWL-Gruppe nicht in der Lage sein, die zweckentsprechende oder auflagentreue Verwendung dieser Mittel sicherzustellen und nachzuweisen, kann dies zur Folge haben, dass etwaige zukünftige staatlichen Förderungen zurückgezahlt werden.

Die NZWL nimmt grundsätzlich, soweit möglich, auch staatliche Subventionen bei der Gewährung von Krediten und staatlichen Zuschüssen zur Überwindung von Wirtschaftskrisen und Wiederanläufen in Anspruch, wie zum Beispiel infolge der COVID-19-Pandemie.

Die NZWL-Gruppe ist bei der Produktion auf die rechtzeitige Zulieferung von Teilen und Produkten sowie die Erbringung von Dienstleistungen in einem qualitativ einwandfreien Zustand durch Zulieferer angewiesen. Es könnten bei Bedarfsschwankungen überlange Reaktionszeiten von Zulieferern auftreten. Zudem könnte die Bedarfs- und Kapazitätsplanung der NZWL-Gruppe unzureichend sein.

Die NZWL-Gruppe ist bei der Produktion auf die rechtzeitige Zulieferung von Teilen, Komponenten und Dienstleistungen in einem qualitativ einwandfreien Zustand angewiesen. Sollten die erforderlichen Mengen oder Qualitäten an Teilen, die die NZWL-Gruppe zur Produktion ihrer Produkte benötigt, nicht verfügbar sein bzw. ein Lieferant ausfallen, könnte die Weiterverarbeitung durch die NZWL-Gruppe nicht mehr gewährleistet werden, was zu Verzögerungen oder sogar Stillständen im Produktionsablauf oder einer verspäteten Fertigstellung des Kundenauftrags und damit zu Regressansprüchen von Kunden gegenüber der NZWL-Gruppe führen kann. Zudem besteht das Risiko, dass bei bauartrelevanten Bauteilen erneut eine Zulassung oder Zertifizierung des Bauteils durch den Kunden notwendig werden kann. Auch dies könnte die Produktion von Produkten der NZWL-Gruppe verzögern oder die Produktionskosten erhöhen.

Bei Bedarfsschwankungen in den Produktionsabläufen der NZWL-Gruppe könnten außerdem zu lange Reaktionszeiten bei Zulieferern, insbesondere bei Lieferketten, auftreten und so die Produktionsabläufe der Unternehmen der NZWL-Gruppe verzögern. Auch könnte die Bedarfs- und Kapazitätsplanung der NZWL-Gruppe nicht ausreichend langfristig und flexibel sein.

Jeder der vorstehenden Faktoren könnte sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe und sich damit wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte Gewährleistungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Haftungsansprüchen ausgesetzt sein, wenn ihre Produkte fehlerhaft sind oder den Qualitätsanforderungen der Kunden nicht genügen.

Die von der NZWL-Gruppe hergestellten Produkte müssen hohen Qualitätsanforderungen und regelmäßig den mit den Kunden vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen. Trotz aller Vorkehrungen vor und während des Produktionsprozesses der NZWL-Gruppe lassen sich Produktmängel nicht vollständig ausschließen.

Bei den Produkten der NZWL-Gruppe handelt es sich um technologisch komplexe Produkte. Es besteht daher das Risiko, dass Produkte mit Mängeln behaftet sind und/oder vereinbarte und/oder zugesicherte Eigenschaften nicht enthalten. Neben Funktionsmängeln können auch Probleme mit der Einhaltung von Sicherheitsgarantien für die Produkte auftreten. Weiterhin könnten die Produkte bei ihrem Betrieb insbesondere aufgrund ihrer Konstruktion, dem Zusammenwirken mit weiteren Einrichtungen und Teilen der Kunden oder anderer Hersteller sowie Änderungen an den Produkten der Kunden Fehler verursachen. Falls die von der NZWL-Gruppe hergestellten Produkte nicht den mit den Kunden vereinbarten Anforderungen genügen oder mit Mängeln behaftet sind, kann dies zu Umsatzausfällen führen, insbesondere, weil aufgrund der Mängel gegebenenfalls eine Produktion oder der

Geschäftsbetrieb bei den jeweiligen Kunden eingestellt oder unterbrochen werden muss, bis die Fehlerursache identifiziert ist. Außerdem könnte die NZWL-Gruppe gezwungen sein, andere Produkte derselben Bauart vom Markt zurückzurufen.

Daneben könnte die NZWL-Gruppe Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüchen und entsprechenden Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sein.

Solche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche einschließlich Vertragsstrafen können insbesondere in angelsächsischen Ländern beträchtliche Beträge erreichen und zu aufwendigen Rechtsstreitigkeiten führen. Dadurch bei der NZWL-Gruppe entstehende Kosten, insbesondere für Folgeschäden, sind zudem möglicherweise nicht bzw. nicht vollständig durch Versicherungen gedeckt. Sollten sich diese Risiken und insbesondere Produkthaftungsrisiken realisieren, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte gewerbliche Schutzrechte von Wettbewerbern oder sonstigen Dritten verletzen.

Die Produkte der NZWL-Gruppe sind technologisch komplex. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die NZWL-Gruppe gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt, da eventuell angemeldete oder eingetragene Patente Dritter nicht bekannt waren. Sollte die NZWL-Gruppe von Dritten aufgrund von Verletzungen derartiger Rechte Dritter in Anspruch genommen werden, könnten im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche erhebliche Kosten entstehen. Außerdem könnte die NZWL-Gruppe zur Zahlung von erheblichen Schadensersatzforderungen verurteilt werden, sollten die Inhaber der Rechte in den Rechtsstreitigkeiten obsiegen.

Sollte die NZWL-Gruppe gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, wäre sie zudem daran gehindert, die geschützten Technologien in den Ländern, in denen Dritte Schutzrechte registriert haben, zu verwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob die NZWL-Gruppe diese zuvor in anderen Ländern bereits in zulässiger Weise genutzt hat und – etwa aus Geheimhaltungsgründen – von einem Schutz über gewerbliche Schutzrechte abgesehen hat. In all diesen Fällen wäre es der NZWL-Gruppe möglicherweise verwehrt, Produkte zu vermarkten und sie wäre ggf. gezwungen, Lizenzen zu erwerben oder Herstellungsprozesse umzustellen. Darüber hinaus könnte die NZWL-Gruppe Schadensersatzverpflichtungen ausgesetzt sein.

Es besteht zudem keine Gewähr, dass die NZWL-Gruppe zukünftig erforderliche Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten in ausreichendem Umfang und zu angemessenen Konditionen erhalten wird.

Lieferbeschränkungen infolge von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte oder der nachträgliche kostenpflichtige Erwerb entsprechender Lizenzen oder sonstige daraus resultierende Ersatz- oder Zahlungspflichten könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe unterliegt dem Risiko des Zahlungsausfalls oder der Zahlungsverzögerung von Kunden.

Die NZWL-Gruppe unterliegt dem Risiko, dass die Kunden, insbesondere aufgrund einer Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage, ihren Verpflichtungen aus dem jeweiligen Liefer- und Abnahmevertrag nicht oder nicht im vereinbarten Maße nachkommen könnten. Um dieses Risiko zu minimieren, führt die NZWL-Gruppe im Rahmen ihres Risikomanagements regelmäßig Bonitätsprüfungen ihrer Kunden durch. Es besteht jedoch das Risiko, dass nicht alle wesentlichen Vertragspartner erfasst wurden oder die Prüfungen nicht das tatsächliche Risiko widerspiegeln.

Die Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsverzögerungen von Kunden, insbesondere auch die Verzögerung von Zahlungen durch Kunden in wesentlichem Umfang, kann dazu führen, dass die NZWL-Gruppe selbst in Zahlungsschwierigkeiten gerät, da die NZWL-Gruppe zu einem erheblichen Teil Materialaufwendungen hat und in Vorleistung geht. Zwar betreibt die NZWL-Gruppe ein Forderungsmanagementsystem und tritt einen wesentlichen Teil der Kundenforderungen im Rahmen von Factoring-Vereinbarungen ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die nicht abgetretenen Forderungen von Kunden ausfallen und Forderungen gegen Kunden nicht einbringbar sind.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Kunden zwar nicht zahlungsunfähig sind, aber dennoch über einen längeren Zeitraum Forderungen der NZWL-Gruppe nicht begleichen. Insbesondere, wenn der Hauptkunde offene Forderungen nicht begleichen sollte, könnte die NZWL-Gruppe in Liquiditätsnot geraten.

Das Eintreten einer oder mehrerer der Faktoren könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Es besteht das Risiko, dass die NZWL International GmbH, die ihr von der Emittentin gewährten Darlehen und beabsichtigten Darlehen nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen könnte.

Die Emittentin hat ein Darlehen in Höhe von EUR 15,0 Mio. und 10 Mio. an die NZWL International GmbH vergeben.

Weitere Darlehen in Höhe von EUR 8,8 Mio. wurden von der Emittentin an die NZWL International GmbH ausgereicht.

Die Darlehensstände insgesamt valutieren zum 30.6.2026 mit EUR 26,3 Mio. Dieser Wert ist seit dem Stichtag 31.12.2025 unverändert, vorher lag dieser Wert seit dem Stichtag 31.12.2024 bei EUR 32,3 Mio.

Die vergebenen Darlehensmittel dienen zur Finanzierung des Auf- und Ausbaus der chinesischen Produktionsstätte, die von der Tochtergesellschaft der NZWL International GmbH, die Neue ZWL Transmission Technology and Production (Tianjin) Co., Ltd. betrieben wird.

Es besteht daher das Risiko, dass die NZWL International GmbH in ihren Tochtergesellschaften nicht die bei Ausreichung der Darlehen angenommenen Umsätze erzielt und die gewährten oder zukünftig zu gewährenden Darlehen gar nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig zurückführt, so dass die NZWL-Gruppe als Gläubigerin der Darlehensforderungen Liquiditätsengpässe erleiden könnte und insbesondere Zins- und Rückzahlungsansprüche den Schuldverschreibungen 2021/2026, den Schuldverschreibungen 2022/2027, den Schuldverschreibungen 2023/2028, den Schuldverschreibungen 2024/2029 und den Schuldverschreibungen 2025/2030 nicht bedient werden könnten.

Das Eintreten dieses Risikos könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Es besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der NZWL International GmbH keine freien Vermögenswerte zur Befriedigung der Emittentin zur Verfügung stehen könnten.

Die Emittentin hat Darlehen in Höhe von EUR 15,0 Mio. aus den Schuldverschreibungen 2014/2019 sowie in Höhe von EUR 10,0 Mio. aus den Schuldverschreibungen 2015/2021 und weitere Darlehen in Höhe von EUR 8,8 Mio. vergeben. Die Darlehensstände insgesamt valutieren zum 30.6.2026 mit EUR 26,3 Mio. Dieser Wert ist seit dem Stichtag 31.12.2025 unverändert, vorher lag dieser Wert seit dem Stichtag 31.12.2024 bei EUR 32,3 Mio.

Es besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der NZWL International GmbH keine freien Vermögenswerte und nach Abzug der Verwertungskosten dem Insolvenzverwalter keine Verwertungserlöse zur Befriedigung der Ansprüche der Emittentin zur Verfügung stehen.

Das Eintreten dieses Risikos könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die Einrichtungen zur Compliance-Überwachung der NZWL-Gruppe sind möglicherweise nicht ausreichend, um etwaige Verstöße zu verhindern oder aufzudecken. Risikomanagement- und Kontrollsysteme sind möglicherweise nicht ausreichend oder werden möglicherweise nicht befolgt.

Die NZWL-Gruppe verfügt über Einrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Richtlinien. Diese Systeme könnten, insbesondere angesichts der Komplexität der Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe, nicht ausreichend sein, um Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen von Mitarbeitern zu unterbinden oder zu entdecken. Da sich die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe unter anderem durch die Unterhaltung von Produktionsstandorten auch auf Länder wie die Slowakei und China erstreckt, in denen statistisch gesehen illegale Praktiken wie Korruption vermehrt verbreitet sind, ist das Risiko von Gesetzesverstößen diesbezüglich besonders erhöht. Gleichwohl ist dieses Risiko jedoch nicht auf diese Länder beschränkt, sondern besteht prinzipiell weltweit. Wenn Mitarbeiter unlautere Vorteile im Zusammenhang mit der Geschäftsanbahnung entgegennehmen oder gewähren oder sonstige korrupte Geschäftspraktiken anwenden, könnte dies zu rechtlichen Sanktionen, wie etwa Geldbußen, dem Ausschluss von

Ausschreibungen und Verlust von Aufträgen und einer erheblichen Schädigung der Reputation der NZWL-Gruppe führen. Sie könnte zudem von Vergabeverfahren ausgeschlossen oder nicht zugelassen werden.

Es kann nicht garantiert werden, dass die bestehenden und zukünftigen Risikomanagement- und Kontrollverfahren der NZWL-Gruppe angemessen sind und von allen Mitarbeitern vollständig befolgt werden. Wesentliche Risiken für die NZWL-Gruppe könnten daher nicht rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden.

Sollte die Compliance-Überwachung der NZWL-Gruppe nicht ausreichend oder Risikomanagement- oder Kontrollverfahren unangemessen sein oder nicht befolgt werden, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die Länder in Osteuropa und Asien weisen zudem eine Vielzahl an Steuergesetzen auf, die von zentralstaatlichen und lokalen Gesetzgebern und Behörden erlassen wurden. Diese Steuergesetze sind im Vergleich zu weiter entwickelten Staaten erst seit kurzem in Kraft und weisen unklare oder keine Durchführungsvorschriften auf. Des Weiteren werden die Steuergesetze in Osteuropa und Asien regelmäßig geändert, was zu beträchtlichen Schwierigkeiten für die NZWL-Gruppe und ihrer Geschäftstätigkeit führen kann. Differenzen über die Interpretation von Gesetzen bestehen oft zwischen und innerhalb der Ministerien und Behörden (einschließlich der Steuerbehörden). Dies führt zu Rechtsunsicherheiten und Konflikten. Steuererklärungen sowie die Einhaltung von anderen Rechtsvorschriften (beispielsweise Zoll- und Währungskontrollen) werden von mehreren Behörden überprüft, die jeweils beachtliche Strafen verhängen können. Aufgrund dieser Umstände sind die Steuerrisiken in Osteuropa und Asien beachtlicher als jene in Staaten mit weiter entwickeltem Steuersystem und können wesentlich nachteilige Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben.

Das Kostenmanagement der NZWL-Gruppe könnte nicht ausreichend sein.

Die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe verursacht eine Vielzahl von Kosten, wie z.B. Material-, Personal- und Verwaltungskosten sowie Kosten für die Anmietung und den Betrieb von diversen Werken. Bei einem erheblichen Teil dieser Kosten handelt es sich um Fixkosten. Die NZWL-Gruppe ist bestrebt, durch Kontrollmaßnahmen wie beispielsweise wiederkehrende Routinen, einen regelmäßig aktualisierten Kostensenkungsplan sowie eine Unterschriftenregelung bezüglich der Freigabe, die Kosten des Geschäftsbetriebs zu reduzieren und auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Sollte die NZWL-Gruppe nicht in der Lage sein, ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Erlös aufrecht zu erhalten oder sollten sich anderweitige Risiken aus einem mangelhaften Kostenmanagement ergeben, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte gezwungen sein, Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens vornehmen zu müssen.

In den Konzernabschlüssen der NZWL-Gruppe zum 31. Dezember 2025 bzw. zum 31. Dezember 2024 wurde in der jeweiligen Konzernbilanz ein Gesamtanlagevermögen in Höhe von insgesamt rund EUR 58,1 Mio. (zum 31. Dezember 2025) bzw. rund EUR 58,5 Mio. (zum 31. Dezember 2024) ausgewiesen. Das Gesamtanlagevermögen setzt sich zum 31. Dezember 2025 dabei aus immateriellen Vermögensgegenständen, aus Sachanlagen wie Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten, technischen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen und geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zusammen. Die NZWL-Gruppe hat zum Zeitpunkt dieses Prospekts keine Anhaltspunkte dafür, dass diese in der Bilanz zum Gesamtanlagevermögen getroffenen Wertangaben nicht ordnungsgemäß oder nicht korrekt aufgeführt sind. Die Wertansätze zu den einzelnen Positionen des Gesamtanlagevermögens basieren dabei in der Regel auf standardisierten und allgemein üblichen Bewertungsgrundsätzen zu einem bestimmten Stichtag. Zudem können Finanzierungsvereinbarungen der NZWL-Gruppe an Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustkennzahlen gekoppelt sein, so dass eine Wertberichtigung oder ein Absinken bestimmter Bilanzwerte zu Verletzungen bestehender Verpflichtungen unter Finanzierungsverträgen (sogenannter Covenants) führen kann, die mit Kündigungsrechten der Darlehensgeber verbunden sind und zur sofortigen Fälligkeit der Darlehen führen könnten. Wertberichtigungen könnten sich daher wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe trägt teilweise das Risiko einer Rückbelastung aus Gewährleistungen bezüglich im Rahmen eines Forderungskaufvertrages abgetretener Forderungen.

Die NZWL-Gruppe hat Verträge zum Verkauf von Forderungen gegen Kunden abgeschlossen. Danach trägt das Ausfallrisiko der Forderungen prinzipiell der Forderungsankäufer. Unter bestimmten Umständen, insbesondere im Falle einredebehafteter Forderungen, ist der Forderungsankäufer jedoch berechtigt, der NZWL-Gruppe den einredebehafteten Forderungsbetrag zurückzubelasten bzw. Ersatzleistung zu verlangen. Sollte die NZWL-Gruppe vom Forderungsankäufer in einem erheblichen Umfang für Forderungsausfälle in Anspruch genommen werden, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe hat zur kurz- und langfristigen Finanzierung, insbesondere zur Finanzierung von Betriebsmitteln, Finanzierungsvereinbarungen in erheblichem Umfang bei Kreditinstituten abgeschlossen und ist darauf angewiesen, auch weiterhin Fremdkapital zu angemessenen Konditionen zu erhalten.

Die NZWL-Gruppe hat zur kurz- und langfristigen Finanzierung, insbesondere zur Finanzierung von Betriebsmitteln und zur Finanzierung verschiedener Projekte, in erheblichen Umfang Finanzierungsvereinbarungen mit Kreditinstituten, insbesondere Kredit- und Avalkreditverträge sowie Sicherheitenverträge, geschlossen, die die NZWL-Gruppe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils unter angemessenen und - nach dem Dafürhalten der NZWL-Gruppe - marktüblichen Konditionen abgeschlossen hat. Zur weiteren Finanzierung des Wachstums der NZWL-Gruppe sowie zur Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten ist die NZWL-Gruppe auf weitere Finanzierungen, insbesondere Fremdkapital, angewiesen. Sollten zum Zeitpunkt des Finanzierungsbedarfs das benötigte Kapital nicht oder nur zu nicht marktüblichen Konditionen zur Verfügung stehen, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben.

Die NZWL-Gruppe könnte die im Rahmen von Kreditvereinbarungen vereinbarten Berichts-, Verhaltens- und Informationspflichten sowie Schutzklauseln verletzen.

Die NZWL-Gruppe unterliegt im Rahmen bestehender Finanzierungsvereinbarungen verschiedenen Berichts-, Verhaltens- und Informationspflichten sowie Schutzklauseln (sog. Covenants), die während der Dauer der Vereinbarung beachtet werden müssen. Bei einer Verletzung der in den Finanzierungsvereinbarungen vorgegebenen Verpflichtungen sowie der Nichteinhaltung vereinbarter Schutzklauseln könnte es zu vorzeitigen Rückzahlungsverpflichtungen in voller Höhe der jeweiligen Finanzierungen kommen. Sollte in derartigen Fällen die Rückzahlung aus vorhandener Liquidität nicht möglich sein, so wäre die NZWL-Gruppe unter Umständen gezwungen, andere Fremdmittel mit ungünstigeren Konditionen aufzunehmen oder Liquidität durch kurzfristige Verkäufe von Vermögensgegenständen zu schaffen. Diese Fremdmittel könnten auch gar nicht zur Verfügung stehen oder Verkäufe gar nicht möglich sein, so dass die NZWL-Gruppe nicht in der Lage sein könnte, die Forderungen zu bedienen. Zudem könnte im Falle der Nichteinhaltung von Vereinbarungen und Pflichten die finanzierende Bank versuchen, Einfluss auf die Geschäftsführung der NZWL-Gruppe zu nehmen.

Der Eintritt einer oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Im Falle der Fälligkeit der ausstehenden Schuldverschreibungen 2021/2026, 2022/2027, 2023/2028, 2024/2029 und 2025/2030 bei Fälligkeit oder vorzeitig, z.B. aufgrund Kontrollwechsels oder sonstiger Kündigungsrechte der Gläubiger, könnte die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nicht gewährleistet sein.

Die Emittentin weist zum 18. September 2026 Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 52.584.000,00 aus. Diese Verbindlichkeiten setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Volumina der einzelnen Schuldverschreibungen zusammen:

Nr.	Schuldverschreibung	Volumen zum 18.09.2026	Zinssatz
2.	2021/2026	EUR 7.129.000,00	6,00 %
3.	2022/2027	EUR 8.875.000,00	7,75 %
4.	2023/2028	EUR 15.000.000,00	9,50 %
5.	2024/2029	EUR 11.420.000,00	9,75 %
5.	2025/2030	EUR 10.160.000,00	9,875 %

Die langfristige Fremdfinanzierung der Emittentin ist über Anleihen am Kapitalmarkt geplant. Die Konditionen wie Zinssätze und Volumen hängen von der künftigen Entwicklung des Finanzmarktes und der wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns selbst ab. Unter anderem besteht das Risiko, dass die Emittentin nur zu höheren Zinsen und gegebenenfalls nicht ausreichende Mittel aufnehmen könnte. Verschärfen könnte sich die Problematik dadurch, wenn auch weitere Säulen der Finanzierung wie Bankkredite und Factoring nicht mehr im geplanten Umfang zur Verfügung stehen sollten. Sollten der Emittentin im Falle der Rückzahlungspflicht keine Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, könnte die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nicht mehr gewährleistet sein. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe ist von Logistikunternehmen abhängig.

Die NZWL-Gruppe nutzt bei der Belieferung ihrer Kunden externe Logistikunternehmen. Sie ist daher von einem reibungslosen Ablauf der von Dritten ausgeführten Logistik abhängig. Die beauftragten Logistikunternehmen übernehmen die Abholung der Produkte der NZWL-Gruppe von den Produktionsstätten, lagern diese ggf. in eigenen Hallen zwischen und liefern die Produkte anschließend an die Kunden der NZWL-Gruppe aus. Ausfälle oder Streiks, die die Logistikunternehmen betreffen, kann die NZWL-Gruppe nicht im erforderlichen Umfang durch eigene Logistik auffangen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass es – gleich aus welchem Grund, beispielsweise durch Streiks, welche Logistikunternehmen betreffen oder auch aufgrund von Naturereignissen – zu Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Belieferung der Kunden kommt und die NZWL-Gruppe dadurch Umsatzrückgänge oder Reputationsverluste erleidet. Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass einzelne Logistikunternehmen Verträge nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen verlängern oder bestehende Verträge kündigen und dass die NZWL-Gruppe im Fall des Auslaufens oder der Kündigung eines Vertrags nicht in der Lage ist, ohne Verzögerungen einen Vertrag mit einem anderen Logistikunternehmer zu gleich günstigen Bedingungen abzuschließen. Die Realisierung aller oder einzelner dieser Risiken könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Störungen und Ausfälle der Produktionsanlagen könnten zu Beeinträchtigungen des Geschäftsablaufs führen. Es könnte auch aufgrund von Naturereignissen, Unfällen, Fehlern im Betriebsablauf, Beeinträchtigungen der Energieversorgung und anderen Faktoren zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftsabläufe der NZWL-Gruppe kommen.

Die NZWL-Gruppe hat derzeit Produktionsstandorte in Deutschland, der Slowakei und China. An diesen Produktionsstandorten ist die NZWL-Gruppe von verschiedenen externen Faktoren abhängig, wie z. B. die Versorgung mit Strom und Wasser sowie logistische und sicherheitstechnische Faktoren. Einer oder mehrere dieser Faktoren könnten dazu führen, dass die Produktion an einem oder beiden Produktionsstandorten der NZWL-Gruppe erheblich gestört wird oder möglicherweise vollständig ausfällt. Die Geschäftsabläufe der NZWL-Gruppe könnten zudem durch verschiedene nicht vorhersehbare Faktoren beeinträchtigt werden. Hierzu gehören z. B. Naturereignisse wie Überschwemmungen, Absenkungen des Erdreichs oder andere witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei der Nutzung von Transportwegen, aber auch mögliche terroristische oder anderweitige rechtswidrige Handlungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich rechtswidrige Handlungen Dritter oder rechtswidrige Handlungen von Mitarbeitern der NZWL-Gruppe oder auch andere Sachverhalte auf die Produktionsabläufe und damit auch auf die Produkte der NZWL-Gruppe negativ auswirken. Ebenso kann es durch Fehler im Betriebsablauf oder Unfälle zu länger anhaltenden Beeinträchtigungen der Produktion kommen, die mit erheblichen Umsatzausfällen, Schadensersatzforderungen und Beeinträchtigungen der Kundenbeziehungen einhergehen würden.

Störungen im Produktionsprozess der NZWL-Gruppe können somit dazu führen, dass Lieferverpflichtungen gegenüber ihren Kunden nicht eingehalten werden könnten.

Soweit diese Schäden nicht durch eine Betriebsunterbrechungsversicherung und Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, könnten sie sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken. Außerdem besteht die Gefahr, dass Menschen, fremdes Eigentum oder die Umwelt durch Unfälle oder sonstige Fehler im Betriebsablauf geschädigt werden. Dies kann erhebliche finanzielle Belastungen und gegebenenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Sofern sich die dargestellten Risiken realisieren und die Schäden nicht oder nicht vollständig durch Betriebsunterbrechungsversicherungen und Haftpflichtversicherungen abgedeckt

sind, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die Einhaltung umweltrechtlicher Bestimmungen sowie Haftungsrisiken für Umweltverunreinigungen und Altlasten könnten erhebliche Kosten verursachen.

Die Produktion der Produkte der NZWL-Gruppe erfordert den Einsatz umweltgefährdender Stoffe. Die NZWL-Gruppe hat daher an ihren Produktionsstandorten eine Vielzahl nationaler und europäischer umweltrechtlicher Vorschriften zu beachten und hat verschiedene öffentlich-rechtliche Genehmigungen und die damit verbundenen Auflagen zu erfüllen. Die Genehmigungen regeln unter anderem Emissionen in Wasser und Luft (einschließlich Lärm), den Gebrauch und Umgang mit und die Beseitigung von gefährlichen Substanzen, den Schutz von Pflanzen, Tieren, Luft, Boden und Grundwasser sowie die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, insbesondere Arbeitnehmern und Anwohnern von Produktionsstätten. Die zur Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften und Genehmigungsaufgaben erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Aus- und Nachrüstung von Anlagen, können mit erheblichen Aufwendungen verbunden sein. Ferner sind die umwelt- und arbeitssicherheitsrechtlichen Vorschriften in der Europäischen Union sowie in China in der Vergangenheit aufgrund der Fortentwicklung der Technik zur Vermeidung von Schadstoffemissionen verschärft worden, was künftig teure Anpassungsmaßnahmen nach sich ziehen kann. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften und Auflagen künftig weiter verschärft und infolgedessen an den Produktionsstandorten in Deutschland, der Slowakei und China weitere kostenintensive Nachrüstungsmaßnahmen erforderlich werden.

Etwaige Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen oder Genehmigungsaufgaben können im Einzelfall zum Verlust von Genehmigungen führen, die für den Geschäftsbetrieb der NZWL-Gruppe erforderlich sind. Solche Verstöße können ferner weitere öffentlich-rechtliche wie auch zivil- und strafrechtliche Folgen haben und zu Rechtsstreitigkeiten führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass umweltgefährdende Stoffe in die Luft, das Grundwasser oder den Boden der Produktionsstandorte oder benachbarter Grundstücke gelangen oder anderweitig die Umwelt belasten. Die damit verbundenen Kosten könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben.

Akquisitionen von Beteiligungen an Unternehmen, der Eintritt in neue Märkte sowie Restrukturierungsmaßnahmen könnten ein hohes unternehmerisches Risiko für die NZWL-Gruppe darstellen.

Die NZWL-Gruppe schließt im Hinblick auf die geplante Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit in den nächsten Jahren nicht aus, ihre Geschäftstätigkeit unter anderem durch gezielte Beteiligungen an Unternehmen oder den Kauf von Unternehmen oder Unternehmensanteilen sowie durch die Eingehung verschiedener Kooperationen zu erweitern. Dabei beabsichtigt sie, die Vorbereitung und Prüfung von Beteiligungen und Käufen mit größtmöglicher Gewissenhaftigkeit durchzuführen. Trotzdem entsteht durch Beteiligungen und Käufe ein nicht unerhebliches unternehmerisches Risiko, das erhebliche Auswirkungen auf das Ergebnis und den Fortbestand der NZWL-Gruppe haben kann. Vor dem Hintergrund der Managementressourcen der NZWL-Gruppe würde ein Unternehmenserwerb oder der Erwerb von Teilen eines anderen Unternehmens und dessen Integration ein besonderes unternehmerisches Risiko darstellen. Selbst erfolgreiche Beteiligungen binden in erheblichem Maße Managementressourcen, die ansonsten anderweitig im Unternehmen eingesetzt werden könnten. Die Beteiligung an Unternehmen kann zudem zu einer erhöhten Verschuldung der NZWL-Gruppe führen und einen erheblichen Zinsaufwand nach sich ziehen.

Darüber hinaus könnte es der NZWL-Gruppe möglicherweise nicht gelingen, erworbene Beteiligungen an Unternehmen oder Käufe von Unternehmensanteilen einschließlich seiner Mitarbeiter erfolgreich zu integrieren. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die NZWL-Gruppe die Geschäftsbeziehungen neu erworbener Unternehmen nicht aufrechterhalten kann und wichtige Mitarbeiter und Know-how-Träger die NZWL-Gruppe verlassen und Kunden verloren werden. Zudem ist es möglich, dass sich mit einer Beteiligung die angestrebten Wachstumsziele und Kundenbindungsziele nicht verwirklichen lassen. Zudem könnten durch den Erwerb neuer Produktions- und Vertriebsstandorte und Unternehmen in anderen Regionen Risiken auftreten, die nicht oder falsch durch die verantwortlichen Manager der NZWL-Gruppe erkannt oder eingeschätzt worden sind. Der Erfolg künftiger Unternehmenserwerbe sowie die Integration bereits erworbener Unternehmen als auch die Funktionsfähigkeit möglicherweise einzugehender Kooperationen sind daher unsicher und können mit hohen internen und externen Kosten verbunden sein. Ebenso können versteckte Mängel des erworbenen Unternehmens den Erfolg eines Unternehmenserwerbs gefährden und/oder erhebliche Mehraufwendungen verursachen.

Zudem birgt der Eintritt eines Unternehmens in neue Märkte grundsätzlich eine Vielzahl von unternehmerischen Risiken. Beispielsweise können sich hierdurch neue Rechtspflichten der NZWL-Gruppe aus zusätzlich zu beachtenden Vorschriften ergeben und es könnten sich weitere Risiken ergeben, die trotz sorgfältiger vorheriger Prüfung durch die verantwortlichen Personen nicht erkannt werden. Auch hat die Ausweitung der Geschäftstätigkeit durch den Eintritt in neue Märkte einen erhöhten Bedarf an Management- und Finanzressourcen zur Folge, die der NZWL-Gruppe an anderer Stelle gegebenenfalls nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Auch könnten sich die mit dem Eintritt in neue Märkte verfolgten unternehmerischen Ziele nicht verwirklichen lassen oder der Wert eines erworbenen Unternehmens oder Unternehmensteils unzutreffend eingeschätzt werden.

Darüber hinaus könnten aufgrund möglicher Restrukturierungsmaßnahmen in der NZWL-Gruppe Wertberichtigungen erforderlich sein, wenn Unternehmen unter ihrem Buchwert verkauft werden. Im Rahmen von Restrukturierungsmaßnahmen könnte es auch erforderlich sein, teilweise erhebliche Zahlungen für Aufhebungsvereinbarungen zu leisten.

Aus diesen Gründen könnten sich Beteiligungen, der Kauf von Unternehmensanteilen, das Eingehen möglicher Kooperationen, der Eintritt in neue Märkte sowie Restrukturierungsmaßnahmen wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Störungen und Ausfälle der IT-Systeme der NZWL-Gruppe könnten zu Beeinträchtigungen im Geschäftsablauf führen.

Die NZWL-Gruppe setzt IT-Systeme ein, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung sowie das Berichts-, Steuerungs- und Bestandswesen notwendig sind. Obwohl die NZWL-Gruppe verschiedene Maßnahmen wie Zutrittskontrollsysteme, Notfallpläne und unterbrechungsfreie Stromversorgung kritischer Systeme, Backup-Systeme sowie regelmäßige Datenspiegelung getroffen hat, um den Betrieb ihrer IT-Systeme zu sichern, lassen sich Störungen und Ausfälle der IT-Infrastruktur jedoch grundsätzlich nicht ausschließen. Hierdurch besteht insbesondere das Risiko des Datenverlustes und sonstiger Fehlfunktionen. Mängel in der Datenverfügbarkeit, Fehler- oder Funktionsprobleme der eingesetzten Software, eine verminderte Datenübertragungsgeschwindigkeit und/oder Serverausfälle bedingt durch Hard- oder Softwarefehler, Stromausfall, Unfall, Sabotage oder andere Gründe können zu Beeinträchtigungen im Geschäftsablauf der NZWL-Gruppe führen.

Die NZWL-Gruppe verwendet für wesentliche Aufgaben bei der Unternehmensführung auch fremde Softwarelösungen. Hierzu zählen insbesondere ERP-, Berichts- und Steuerungsprogramme. Die ungestörte Funktionsweise und die Fortentwicklung dieser Softwaresysteme sind für die wirtschaftliche Durchführung der Geschäftstätigkeiten der NZWL-Gruppe von hoher Bedeutung. Leistungsstörungen oder ein Ausfall dieser Softwaresysteme könnten, abhängig von deren Dauer und Schwere, Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb haben. Eine Reparatur oder Wiederherstellung der Softwaresysteme könnte durch verschiedene Gründe verzögert oder erschwert werden.

Zudem besteht das Risiko, dass Daten, insbesondere über Kunden, Lieferanten sowie Preiskalkulationen durch unberechtigten Zugriff trotz des Einsatzes von Zugriffsberechtigungssystemen entwendet oder die IT-Struktur unberechtigt manipuliert wird.

Sollte es zu einem Ausfall der IT-Systeme oder einem Entwenden von Unternehmensdaten oder der Manipulation der IT-Struktur kommen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Es besteht das Risiko einer Haftung als Verhaltens- bzw. Zustandsstörer durch betriebsbedingte Verunreinigungen von Grundstücken und/oder sonstigen Umweltverunreinigungen.

Die NZWL-Gruppe verfügt über eigene Betriebsgelände in Leipzig (Deutschland), China (Tianjin) und in Sučany (Slowakei). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen der NZWL-Gruppe als Grundstückseigentümer bzw. Mieter oder Pächter für Verunreinigungen, die von ihren Grundstücken bzw. den auf ihnen befindlichen Produktionsanlagen ausgehen (z. B. Grundwasserverunreinigungen), haftbar gemacht werden. Die NZWL-Gruppe könnte außerdem als Produzent und damit als Verursacher infolge von Umweltverschmutzungen im Rahmen der Produktion auf den Produktionsstätten der NZWL-Gruppe (z. B. Versickerungen im Boden und Verunreinigung des Grundwassers) oder unzureichender Reinigung von bei der Produktion verunreinigtem Wasser oder sonstigen Stoffen haftbar gemacht werden. Die vorgenannten Umstände könnten zu Schadensersatz- oder Beseitigungspflichten der NZWL-Gruppe führen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe wesentlich nachteilig beeinflussen.

Es könnten sich Risiken aufgrund von Abweichungen zwischen der Unternehmensplanung und der tatsächlich eintretenden Geschäftsentwicklung ergeben.

Sowohl die der Planung der NZWL-Gruppe zugrunde gelegten Umsatzzahlen und Erträge als auch die unterstellten Kostenansätze der NZWL-Gruppe basieren weitgehend auf Annahmen. Diese beruhen auf Analysen und Erfahrungswerten der NZWL-Gruppe zum jeweiligen Zeitpunkt. Ob die in der Planung getroffenen Annahmen und Schätzungen jedoch tatsächlich eintreten, ist ungewiss und es besteht das Risiko, dass sich die Ertragslage der NZWL-Gruppe aufgrund von negativen Abweichungen von in die Planung eingegangenen Ertragserwartungen und erwarteten Kostenentwicklungen nicht plangemäß entwickelt. Ferner besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der NZWL-Gruppe aufgrund von Planabweichungen die unter verschiedenen Kreditvereinbarungen fälligen Zins- und Kapitalrückzahlungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt nur teilweise oder gar nicht zulässt. Abweichungen von der Unternehmensplanung könnten sich daher wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Im Rahmen laufender und künftiger Steuer- oder Sozialversicherungsprüfungen könnten sich Nachzahlungspflichten und Rechtsstreitigkeiten ergeben.

Die NZWL-Gruppe ist bis einschließlich 2021 in den Bereichen der Umsatz- und Ertragsteuern geprüft worden. Gegenwärtig läuft die Prüfung im Bereich der Lohnsteuer für den Zeitraum 2021 – 2024. Im Bereich der Sozialversicherung ist die Prüfung bis 2022 erfolgt. Es besteht das Risiko, dass es im Rahmen zukünftiger steuerlicher Prüfungen aufgrund abweichender Betrachtungsweisen von Sachverhalten durch die Steuerbehörden zu Steuernachforderungen kommen könnte. Im Falle einer Sozialversicherungsprüfung bei der NZWL-Gruppe ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Sozialversicherungsträger eine andere Betrachtung bzgl. der Sozialabgaben vornimmt und es dann zu Nachforderungen gegen die NZWL-Gruppe kommen könnte. Sollten sich einzelne oder mehrere der genannten Risiken realisieren, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Maßnahmen im Rahmen von arbeitsrechtlichen oder tarifrechtlichen Auseinandersetzungen bei der NZWL-Gruppe, bei Zulieferern oder Logistikunternehmen, aber auch bei Großkunden, die von der NZWL-Gruppe beliefert werden, könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Bei Zulieferern, Kunden, Großkunden sowie Logistikunternehmen, mit denen die NZWL-Gruppe in Geschäftsverbindungen steht, sowie bei der NZWL-Gruppe selbst könnte es zu Arbeitsniederlegungen aufgrund von Maßnahmen im Rahmen von tariflichen Auseinandersetzungen (Arbeitskampf) oder aufgrund sonstiger arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen kommen. Hierdurch könnte die Produktion oder der Vertrieb der NZWL-Gruppe beeinträchtigt werden, da z.B. die NZWL-Gruppe nicht mehr mit den für die Produktion ihrer Produkte benötigten Zukaufkomponenten und Rohstoffen versorgt werden würde, so dass sie nicht länger produzieren könnte und sie ihre Produkte nicht ausliefern könnte. Zudem könnte es auch bei den Kunden der NZWL-Gruppe zu arbeitsrechtlichen oder tariflichen Arbeitsstörungen oder Arbeitsniederlegungen kommen, wodurch der Vertrieb der Produkte der NZWL-Gruppe unterbrochen und in erheblichem Maße eingeschränkt werden könnte. Hierdurch und durch die anderweitig aus diesen Gründen eintretenden Folgen bei Unternehmen, mit denen die NZWL-Gruppe in Leistungsbeziehungen steht, aber auch bei eigenen Unternehmen der NZWL-Gruppe und der Emittentin selbst, könnte es zu Umsatzrückgängen kommen, was sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken könnte.

Die NZWL-Gruppe könnte nicht ausreichend versichert sein.

Die NZWL-Gruppe hat im Rahmen vereinbarter Höchstbeträge Versicherungen bezüglich verschiedener, mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundener Risiken abgeschlossen, die verschiedenen Haftungsausschlüssen und Höchstgrenzen unterliegen. So hat die NZWL-Gruppe unter anderem eine Produkthaftungsversicherung abgeschlossen. Die NZWL-Gruppe entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. Sie kann allerdings nicht gewährleisten, dass ihr keine Verluste entstehen oder dass keine Ansprüche erhoben werden, die über die Art oder den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Dies könnte insbesondere daraus resultieren, dass die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe wachsen soll und die Aktualisierung der Versicherungsverträge nicht mit dem Wachstum der Geschäftstätigkeit Schritt hält. Sollten der NZWL-Gruppe Schäden entstehen, gegen die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht,

könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Mietverträge könnten nicht verlängert werden oder der Mietzins durch den Vermieter erhöht werden.

Die NZWL-Gruppe hat befristete Objektmietverträge am Produktionsstandort in Leipzig und Martin (Slowakei) abgeschlossen. Die Mietverträge könnten seitens des Vermieters nicht verlängert werden oder in zeitlichen Intervallen der Mietzins erhöht werden. Gegebenenfalls könnte die NZWL-Gruppe gezwungen sein, die Produktion zu verlagern, wodurch erhebliche Kosten entstehen könnten.

Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Es bestehen Risiken aus gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen und Interessenkonflikten.

Mit den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die NZWL-Gruppe keinerlei Leistungsbeziehungen, ausgenommen davon sind Arbeits- und Dienstleistungsbeziehungen durch die Bestellung bzw. Anstellung folgender Personen durch die Emittentin, die mittelbar über die Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR und deren Gesellschafter, die Bartsch-Beteiligungs-GbR (mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 35,87 %) und Dr. Janssen-Beteiligungs-GbR (mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 42,79 %) an der Emittentin beteiligt sind:

- Dr. Hubertus Bartsch (Geschäftsführer)
- Dr. Timo Bartsch (Geschäftsleiter Qualität/IT/Organisation)
- Dr. Hartmut Janssen (Steuerberater der Emittentin über die INNO AUDIT Dr. Janssen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sowie persönlicher Berater der Emittentin)

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt. Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen jedoch Interessenkonflikte zwischen den persönlichen Interessen dieser Personen einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben, die in der Folge beispielsweise zu Konflikten und ggf. juristischen Auseinandersetzungen führen könnten. Aus diesen gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen können sich Risiken ergeben, die sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

2.1.3. Gesetzgebungsrisiken

Rechtssysteme in Osteuropa und Asien sind unsicher und die unternehmerischen Aktivitäten der NZWL-Gruppe in diesen Regionen können mit Risiken verbunden sein.

Die NZWL-Gruppe ist in mehreren Ländern tätig. Regierungen in verschiedenen Ländern haben in den letzten Jahren ihre Rechtssysteme reformiert. Nichtsdestotrotz können sich Rechtssysteme im Umbruch befinden. Die in diesen Ländern tätigen Unternehmen sind dann zum Teil größeren Risiken und Unsicherheiten unterworfen als in entwickelten Rechtssystemen. Die Risiken hinsichtlich der Rechtssysteme in Osteuropa und Asien umfassen insbesondere (i) Widersprüchlichkeiten zwischen den Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen der Präsidenten, Bescheiden der Behörden, Gerichtsurteilen und anderen Rechtsakten dieser Staaten; (ii) Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, die mehrdeutig oder unbestimmt verfasst sind und nur mit Schwierigkeiten interpretiert oder angewendet werden können; und (iii) nur eingeschränkte Vorhersehbarkeit, wie Gerichte das Recht anwenden werden aufgrund von – unter anderem – uneinheitlicher Rechtsprechung im Allgemeinen und willkürlicher Anwendung von Vorschriften durch lokale Behörden. Diese Faktoren (sowie auch andere Faktoren, wie insbesondere auch politische Instabilitäten), die Einfluss auf diese Rechtssysteme haben, vergrößern die Risiken und Unsicherheiten, die mit der Geschäftstätigkeit in diesen Ländern verbunden sind und können sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Das Umfeld hinsichtlich Steuern und Recht kann sich nachteilig verändern und höhere Risiken entstehen hinsichtlich der Steuersysteme in Osteuropa und Asien.

Die NZWL-Gruppe unterliegt Änderungen der Besteuerung und der Gesetzgebung (einschließlich der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) in den Ländern, in denen sie tätig ist. Änderungen in der

Besteuerung und der Gesetzgebung (einschließlich der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben.

Die Länder in Osteuropa und Asien weisen zudem eine Vielzahl an Steuergesetzen auf, die von zentralstaatlichen und lokalen Gesetzgebern und Behörden erlassen wurden. Diese Steuergesetze sind im Vergleich zu weiter entwickelten Staaten erst seit kurzem in Kraft und weisen unklare oder keine Durchführungsvorschriften auf. Des Weiteren werden die Steuergesetze in Osteuropa und Asien regelmäßig geändert, was zu beträchtlichen Schwierigkeiten für die NZWL-Gruppe und ihrer Geschäftstätigkeit führen kann. Differenzen über die Interpretation von Gesetzen bestehen oft zwischen und innerhalb der Ministerien und Behörden (einschließlich der Steuerbehörden). Dies führt zu Rechtsunsicherheiten und Konflikten. Steuererklärungen sowie die Einhaltung von anderen Rechtsvorschriften (beispielsweise Zoll- und Währungskontrollen) werden von mehreren Behörden überprüft, die jeweils beachtliche Strafen verhängen können. Aufgrund dieser Umstände sind die Steuerrisiken in Osteuropa und Asien beachtlicher als jene in Staaten mit weiter entwickeltem Steuersystem und können wesentlich nachteilige Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben.

2.1.4. Personalrisiko

Ein plötzlicher Wegfall oder Wechsel in Führungspositionen der NZWL-Gruppe könnte zu Informations- und Führungsdefiziten führen.

Die Führungspositionen in der NZWL-Gruppe sind vielfach durch Mitarbeiter besetzt, die seit vielen Jahren für die NZWL-Gruppe tätig sind und über ein umfangreiches Wissen im Hinblick auf das Unternehmen selbst sowie die Branche, in dem das Unternehmen tätig ist, verfügen. Gleiches gilt für die Position des Geschäftsführers.

Sollte es zu einem plötzlichen Wegfall oder Wechsel in der Geschäftsführungsposition, die aktuell von Herrn Dr. Hubertus Bartsch wahrgenommen wird, oder einer anderen Führungsposition kommen, so kann dies zu Informations- und Führungsdefiziten führen, die sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken können.

Die NZWL-Gruppe ist von der Bindung und Rekrutierung von qualifiziertem Personal und Personen in Schlüsselpositionen abhängig.

Der zukünftige Erfolg der NZWL-Gruppe hängt in erheblichem Umfang von der weiteren Mitwirkung ihrer Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiter in sonstigen Schlüsselpositionen ab. Im Wesentlichen betrifft dies die Bereiche Produktion, Vertrieb, Qualität und das Top-Management. Es besteht ein starker und zunehmender Wettbewerb um Mitarbeiter, insbesondere Ingenieure, die entsprechende Qualifikationen, Branchenkenntnisse und Know-how in den für die NZWL-Gruppe relevanten Geschäftsbereichen aufweisen. Auch besteht die Möglichkeit, dass sich beispielsweise zeitweise Überlastungssituationen und eine erhöhte Personalfuktuation negativ auf die Motivation der Mitarbeiter und damit auch auf ihren Verbleib in der NZWL-Gruppe ausüben können.

Die NZWL-Gruppe kann daher nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte, leitende Mitarbeiter und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten bzw. neue Führungskräfte und Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen insbesondere in dem für das geplante Umsatzwachstum erforderlichen Umfang zu gewinnen und langfristig zu binden.

Sollte es der NZWL-Gruppe in Zukunft nicht gelingen, entsprechend qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, könnten ihre strategischen und wirtschaftlichen Ziele möglicherweise nicht erreicht werden. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

2.2. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

2.2.1. Beschränkte Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen

Vor der Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Zudem kann der Marktpreis der

Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen 2026/2031 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird voraussichtlich am 29. Oktober 2026 erfolgen. Es besteht jedoch das Risiko, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen 2026/2031 entstehen wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen 2026/2031 in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen 2026/2031 nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen 2026/2031 kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen 2026/2031 aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

2.2.2. Bonitätsverschlechterung

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es zu einem Totalverlust bei den Anleihegläubigern kommen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen 2026/2031 hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an die Gläubiger ausgekehrt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Insbesondere wären vor den Ansprüchen der Inhaber von Schuldverschreibungen etwaige dinglich besicherte Ansprüche zu berücksichtigen. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen 2026/2031.

2.2.3. Risiko weiterer Anleiheemissionen

Die Emittentin könnte weitere Schuldverschreibungen begeben, was sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken könnte.

Die Emittentin kann weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen 2026/2031 aufweisen. Die Emission solcher, mit den zu begebenden Schuldverschreibungen 2026/2031 im Wettbewerb stehender, Schuldverschreibungen kann sich auf den Wert der zu begebenden Schuldverschreibungen 2026/2031 negativ auswirken.

Eine Begebung weiterer Schuldverschreibungen (Aufstockung) könnte sich nachteilig auf deren Marktwert auswirken.

Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies zur Folge haben, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen 2026/2031 aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktwert haben.

2.2.4. Vorzeitige Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen 2026/2031 können nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückkauftag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze oder -vorschriften (einschließlich jeder Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze oder Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen 2026/2031 verpflichtet ist, wie im Einzelnen in den Anleihebedingungen beschrieben. In diesem Fall könnten Anleihegläubiger einen geringeren als den erwarteten Ertrag erhalten und diese Mittel nicht zu den gleichen Konditionen reinvestieren.

2.2.5. Risiken aus der Natur der Schuldverschreibung

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen 2026/2031 hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen 2026/2031. Nach einer langen Zeit der Niedrigzinsen und einer vergleichsweise niedrigen Inflation stiegen die Marktzinsen 2022 und die Inflation hatte 2022, 2023 Höchststände erreicht, die seit einigen Jahrzehnten nicht erreicht wurden. Weitere Zinserhöhungen sind nicht auszuschließen. Die Anleihegläubiger sind wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen 2026/2031 ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen 2026/2031 vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen 2026/2031 bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen 2026/2031 gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen 2026/2031 sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z.B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen 2026/2031 auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen 2026/2031 führen können. Wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen 2026/2031 seine Schuldverschreibungen 2026/2031 bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen 2026/2031 zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen 2026/2031 in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen 2026/2031 während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen 2026/2031 weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen aufgrund einer Verletzung von Folgepflichten der Emittentin oder aus anderen Gründen nicht mehr in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder den Handel an einer anderen Börse einbezogen werden und dadurch die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen nicht oder nur noch schwer gewährleistet wird.

Die Schuldverschreibungen 2026/2031 der Emittentin sollen in den Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutschen Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der

Schuldverschreibungen 2026/2031 vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen 2026/2031 nicht oder nur noch erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden.

Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen 2026/2031 der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, so dass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen 2026/2031 hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen 2026/2031. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen 2026/2031 ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen 2026/2031 vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen 2026/2031 bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen 2026/2031 gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der NZWL-Gruppe verschlechtert oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen 2026/2031 resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen 2026/2031 sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen 2026/2031 resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen 2026/2031 könnte deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die NZWL-Gruppe tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen 2026/2031 nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen 2026/2031 fallen.

Die Rechnungslegung der Emittentin erfolgt nach HGB. Neue oder geänderte Bilanzierungsregeln könnten zu Anpassungen der jeweiligen Bilanzpositionen der Emittentin führen. Dies könnte zu einer anderen Wahrnehmung der Marktteilnehmer in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und der NZWL-Gruppe führen. Als Folge besteht das Risiko, dass der Preis der Schuldverschreibungen 2026/2031 sinken könnte. Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen 2026/2031 ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen 2026/2031 vor Endfälligkeit veräußern.

Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für solche Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkontrollen einführen.

Die Schuldverschreibungen 2026/2031 lauten auf Euro (EUR). Wenn der Euro für einen Anleihegläubiger eine Fremdwährung darstellt, ist dieser Anleihegläubiger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Schuldverschreibungen 2026/2031 beeinträchtigen können. Veränderungen von Wechselkursen können vielfältige Ursachen wie bspw. makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen haben. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten Anleger weniger Kapital oder Zinsen als erwartet oder gar kein Kapital oder Zinsen erhalten.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Gesetzes über

Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) vom 31. Juli 2009 Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) vom 31. Juli 2009 Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird, könnte ein bestimmter Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen, verlieren.

Die NZWL-Gruppe könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um die Schuldverschreibungen im Falle eines Kontrollwechsels vorzeitig gemäß den Anleihebedingungen zurückzuerwerben. Dies könnte auch zu einem Kündigungsrecht der Anleihegläubiger führen. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen 2026/2031 durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Zudem könnten zukünftige Verbindlichkeiten die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung beeinträchtigen oder ihrerseits bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig werden. Des Weiteren könnten auch Finanzierungsrisiken dahingehend bestehen, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen 2026/2031 keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen 2026/2031 zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Die vorrangige dingliche Besicherung anderer Verbindlichkeiten der NZWL-Gruppe (struktureller Nachrang) könnte im Fall der Insolvenz der Emittentin zu einem Totalverlust führen.

Die Finanzierung der NZWL-Gruppe erfolgt zurzeit in bedeutendem Umfang durch die Anleihen 2021/2026, 2022/2027, 2023/2028, 2024/2029 und 2025/2030 sowie durch Kreditverträge mit Banken und Mietkaufverträge. Diese Fremdmittel werden insbesondere mit Grundschulden, Sicherungsübereignungen und Globalzessionen zugunsten der finanzierenden Banken dinglich besichert. Folglich steht den Inhabern der Schuldverschreibungen 2026/2031 im Verwertungsfall, d.h. insbesondere im Falle der Insolvenz der Emittentin, diese Sicherheiten nicht zur Befriedigung zur Verfügung. Der ganz überwiegende Teil der Vermögenswerte der NZWL-Gruppe ist zudem bereits zu Gunsten von Darlehensgebern besichert. Im Falle der Verwertung der Vermögenswerte im Rahmen eines Insolvenzverfahrens könnten die dann bestehenden freien Vermögenswerte nur zu einer äußerst geringen Quote der Gläubiger der Schuldverschreibungen 2026/2031 führen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Gläubiger der Emittentin zudem keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften. Diese Vermögenswerte stehen vorrangig den besicherten Gläubigern zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.

Anleger könnten einen geringeren Erlös bei Verkauf der Schuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt erzielen.

Der Ausgabepreis kann höher sein als der Marktwert der Schuldverschreibungen 2026/2031 zum Emissionszeitpunkt. Der Betrag, den ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen 2026/2031 auf dem Sekundärmarkt erhält, kann erheblich niedriger sein als der Betrag, der von der Emittentin am Endfälligkeitstag (bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen 2026/2031 am Ende ihrer Laufzeit) oder am vorzeitigen Rückzahlungstag (bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen 2026/2031 nach ihrer Kündigung durch die Emittentin oder die Anleihegläubiger) zu zahlen wäre.

Die Anleger haben keine unternehmerischen Mitwirkungsrechte.

Die Anleger der Schuldverschreibungen 2026/2031 werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Als Fremdkapitalgeber haben die Anleger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Den Anlegern der Schuldverschreibungen 2026/2031 stehen keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse und Mitspracherechte zu.

3. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VONSEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHT UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die NZWL Neue Zahnradwerke Leipzig GmbH übernimmt gemäß Artikel 11 Abs. 1 Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

3.2. Erklärung der Prospektverantwortlichen

Die NZWL Neue Zahnradwerke Leipzig GmbH erklärt als Prospektverantwortliche gemäß Artikel 11 Abs. 1 Prospektverordnung, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussage des Prospekts verändern oder verzerren können.

Die Emittentin erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verändern oder verzerren können.

Unbeschadet von Artikel 23 Prospektverordnung ist die Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

3.3. Erklärung hinsichtlich Sachverständiger

Es gibt keine Erklärungen seitens Sachverständiger in dem Prospekt.

3.4. Angaben vonseiten Dritter

Angaben vonseiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und sind nach Wissen der Emittentin und, soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden. Darüber hinaus werden die Quelle(n) der Angaben benannt.

3.5. Erklärung zur Billigung des Prospekts durch die zuständige Behörde

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. **dieser Prospekt durch die CSSF als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,**
- b. **die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft,**
- c. **eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,**
- d. **eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,**
- e. **eine solche Billigung nicht als Zusicherung in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Solidität des Geschäfts oder die Qualität und Solvenz des Emittenten zu verstehen ist;**
- f. **Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,**
- g. **die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement beziehen und**
- h. **die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf die Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG beziehen.**

3.6. Interessen und Interessenskonflikte von Personen, die an dem Angebot beteiligt sind

Die Quirin Privatbank AG als Bookrunner, die die Emittentin bei der Emission und deren technischer Abwicklung unterstützen, und die Lewisfield Deutschland GmbH, Berlin, die die Emittentin bei der Vorbereitung der Emission und während der Laufzeit der Schuldverschreibungen 2026/2031 als Financial Advisor betreuen wird, stehen im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen 2026/2031 in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält der Bookrunner und die Lewisfield Deutschland GmbH Vergütungen, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen 2026/2031 im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat der Bookrunner und die Lewisfield Deutschland GmbH auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

3.7. Weitere Angaben

3.7.1. Berater

Es werden in dem Prospekt keine an dem Öffentlichen Angebot beteiligten Berater genannt, bis auf die Lewisfield Deutschland GmbH (die „Lewisfield“), Berlin, die als Finanzierungsberater (der „Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis zu der Emittentin steht und die Emission beratend begleitet.

3.7.2. Weitere geprüfte oder einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Angaben

Es gibt außer den geprüften Jahresabschlüssen keine weitere geprüfte oder einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Angaben in dem Prospekt.

3.7.3. Rating

Die Emittentin verfügt über kein Rating für sich oder für dieses Wertpapier, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

3.8. Ergänzende Hinweise

3.8.1. Gültigkeitsdauer des Prospekts

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 ein Jahr nach Billigung, also bis zum 18. September 2027, gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist. Das öffentliche Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist, endet am 22. Oktober 2026, sofern der Angebotszeitraum nicht durch einen in diesem Fall erforderlichen Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung verlängert wird. Nach diesem Datum besteht daher gemäß Artikel 23 Abs. 1 der Prospektverordnung grundsätzlich keine Pflicht mehr, den Prospekt zu aktualisieren bzw. nachzutragen.

3.8.2. Hinweise zu Websites

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis in diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft.

3.8.3. Berichterstattung nach Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine auf die Anleihe bezogene jährliche Berichterstattung nach der Emission bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe.

3.8.4. Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („externe Daten“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der NZWL-Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zu Grunde.

Hierzu gehören die folgenden Studien und Mitteilungen:

ACEA-Pressemitteilung vom 29.07.2026

Statistisches Bundesamt (Destatis), Pressemitteilung vom 30.07.2026

VDA-Lagebericht: Entwicklung der internationalen Automobilmärkte; Berlin, Juli 2026

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis der oben genannten Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Externe Daten wurden weder von der Emittentin noch von Quirin auf ihre Richtigkeit überprüft.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

3.8.5. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlichen Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens, Finanz und Ertragslage der NZWL-Gruppe oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind). Weder die Emittentin noch Quirin übernehmen eine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.8.6. Weitere wichtige Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin, der Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin („Quirin“) autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen 2026/2031

darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine bedeutende nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen 2026/2031 ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen 2026/2031 stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind. Quirin nimmt ausdrücklich davon Abstand, die Vermögens, Finanz und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen 2026/2031 zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die Quirin bekannt werden, zu beraten.

Weder Quirin noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Quirin oder hat diese Angaben nicht selbstständig überprüft und übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für deren Richtigkeit.

Sofern in diesem Prospekt auf Webseiten verwiesen wird oder andere Hyperlinks enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts und dienen ausschließlich zu Informationszwecken und waren nicht Gegenstand der Prüfung und Billigung der CSSF.

Die Schuldverschreibungen 2026/2031 sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen 2026/2031 eigene Erkundigungen über die Vermögens, Finanz und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen 2026/2031 gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin oder Quirin dar, die Schuldverschreibungen 2026/2031 zu erwerben.

Jeder potenzielle Anleger sollte prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen 2026/2031 der Emittentin angesichts ihrer jeweiligen Umstände zweckmäßig ist. Insbesondere sollte jeder Anleger:

- über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen 2026/2031, der Chancen und Risiken der Anlage in die Schuldverschreibungen 2026/2031 sowie der in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis in Bezug genommenen Informationen vornehmen zu können;

- Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext seiner jeweiligen finanziellen Situation und der zu prüfenden Anlageentscheidung die Anlage in die Schuldverschreibungen 2026/2031 und den Einfluss beurteilen zu können, den die Schuldverschreibungen 2026/2031 auf sein gesamtes Anlageportfolio ausüben werden;

- über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die Schuldverschreibungen 2026/2031 verbundenen Risiken ausgleichen zu können, auch für den Fall, in dem Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen zu zahlen sind, oder in dem die Währung des Kapitals oder der Zinsen eine andere ist als die Währung des potenziellen Anlegers;

- die Bedingungen der Schuldverschreibungen 2026/2031 gründlich lesen und verstehen und

- in der Lage sein (entweder selbst oder mit der Hilfe von fachlich geeigneten Beratern), mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und weiterer Faktoren, die die Anlage beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

Die Investitionen bestimmter Anleger unterliegen Investmentgesetzen und -verordnungen bzw. der Überwachung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte einen Finanzberater hinzuziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang

- (i) die Schuldverschreibungen 2026/2031 für ihn geeignete Investitionen darstellen,

(ii) die Schuldverschreibungen 2026/2031 als Sicherheiten für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können, und

(iii) andere Beschränkungen auf den Kauf oder die Verpfändungen von Schuldverschreibungen 2026/2031 Anwendung finden. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die geeignete Regulierungsbehörde hinzuziehen, um die geeignete Einordnung der Schuldverschreibungen 2026/2031 nach den jeweilig anwendbaren Risikokapitalregeln oder nach vergleichbaren Bestimmungen festzustellen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts aber vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Emittentin und Quirin übernehmen keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen 2026/2031 nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden und übernehmen keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung. Insbesondere wurden von der Emittentin oder Quirin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen 2026/2031 sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin und Quirin aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu befolgen. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen 2026/2031 nicht gemäß dem U.S. Securities Act registriert und unterliegen den Vorschriften des U.S. Steuerrechts.

3.8.7. Abschlussprüfer

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024 wurden von der Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRA 24600, und der Geschäftsanschrift der Niederlassung Leipzig: Seemann-Karree, Eilenburger Str. 1a, 04317 Leipzig, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

3.a GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DER EMISSION/DES ANGEBOTS ODER ZULASSUNG ZUM HANDEL

3.a.1. Kosten des Umtauschs und der Neuemission

Die Kosten für das Umtauschangebot und Zeichnungsangebot werden ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen 2026/2031 in Höhe von EUR 15.000.000,00 auf bis zu rund EUR 880.000,00 geschätzt, hiervon entfallen auf Fixkosten rund EUR 204.500,00, mit den größten Positionen für die Prospekterstellung rund EUR 80.000,00, Marketing rund EUR 40.000,00 sowie Strukturierung EUR 25.000,00, und auf variable Kosten EUR 675.000,00, die zu zwei Drittel auf den Bookrunner und ein Drittel auf Lewisfield entfallen.

3.a.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin erhält einen Emissionserlös nur aus dem Zeichnungsangebot und nicht aus dem Umtauschangebot. Bei einer Vollplatzierung ergäbe sich unter Berücksichtigung von Kosten in Höhe von EUR 880.000,00 ein Betrag von EUR 14.120.000,00, der nach Abzug des auf die Ausübung des Umtauschrechtes entfallenden Nennbetrages den Nettoemissionserlös der Anleihe ergeben würde. Sollte der Umtausch zu 100% umgesetzt werden, würde sich kein Nettoemissionserlös ergeben, im Gegenteil, es würden zunächst nur Emissionskosten entstehen. Erlöse aus dem Zeichnungsangebot der Schuldverschreibungen 2026/2031 werden verwendet, um die Finanzkraft der Emittentin für Investitionen in Wachstum und neue Produkte bei Hybrid- und alternativen Antrieben sowie Produkte der E-Mobilität zu stärken.

4. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD

4.1. Angaben zur Emittentin

4.1.1 Firma, Registrierung, Sitz, Gründungsdatum, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 30. April 1999 unter der Firma Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 15643 eingetragen wurde. Die Gründung der Emittentin erfolgte am 18. Februar 1999. Die Emittentin hat ihren Sitz in Leipzig, ihre Geschäftsanschrift lautet: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Kommerzieller Name der Emittentin ist die „NZWL“. Für die Unternehmensgruppe wird auch im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „NZWL-Gruppe“ verwandt.

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Für sie gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900W3LYB3HMJ1FV68.

4.1.2. Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung, Existenzdauer, Telefon und Website

Die Gründung der Emittentin erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland am 18. Februar 1999.

Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 (0) 34297-85202, der Faxnummer +49 (0) 34297-85302 und der E-Mail-Adresse gf.sekretariat@nzw.de erreichbar. Die Emittentin betreibt die Webseite "www.nzw.de". Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, es sei denn sie wurden ausdrücklich per Referenz in den Prospekt einbezogen.

4.1.3. Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

4.1.4. Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb aller Art von Getrieben und deren Einzelteilen und von sonstigen antriebstechnischen Systemen und Bauteilen sowie die Konstruktion, die Fertigung und der Vertrieb von Vorrichtungen und Erzeugnissen bzw. Leistungen dieser Art im Auftrag.

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck zu beteiligen oder solche Unternehmen zu gründen. Sie kann auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen gründen.

4.2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

4.2.1. Überblick

Die NZWL-Gruppe ist eine international tätige Unternehmensgruppe, die auf die Produktion und den Vertrieb von Getrieben, Getriebeteilen, Zahnradern sowie von Baugruppen in Klein- und Großserien spezialisiert ist. Sie unterteilt ihre Geschäftstätigkeit in die drei Produktbereiche Getriebe und Antriebssysteme, Einzelteile und Baugruppen sowie Synchronisierungen. Die NZWL-Gruppe blickt auf eine mehr als 110jährige Erfahrung im Getriebebau zurück und ist ein führender Produzent für die Synchronisierung von Direktschaltgetrieben. Grundlage hierfür bildet eine mit den Maschinen- und Werkzeuglieferanten entwickelte Prozess- und Produktionstechnologie. Wesentliche Kunden der

NZWL-Gruppe sind: Volkswagen, Audi, Great Wall, Scania, Seat, Škoda, Porsche, Lamborghini, Daimler-Truck, International (ehemals Navistar) und BMW sowohl im Pkw-, Transporter- als auch Nutzfahrzeug-Bereich. Bei circa 90 % der ihr erteilten Aufträge ist die NZWL-Gruppe Alleinlieferant (Single Sourcer).

Die produzierenden Unternehmen der NZWL-Gruppe sind die Emittentin und deren slowakische Tochtergesellschaft, die ZWL Slovakia Výroba ozubených kolies, Sučany s.r.o. (die „**ZWL SK**“ oder „**ZWL Slovakia s.r.o.**“) sowie die Neue ZWL Transmission Technology and Production Co., Ltd.

Im Geschäftsjahr 2025 erzielte die NZWL-Gruppe Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 160.242 (Vorjahr TEUR 174.684). Die Emittentin hat in den ersten sechs Monaten 2026 auf Konzernebene einen Umsatz von TEUR 82.956 (1. Halbjahr 2025: TEUR 84.526) erzielt, wovon 84 % auf Europa und 16 % auf China entfallen. Das EBITDA erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr von TEUR 7.891 auf TEUR 18.455. Das Konzernergebnis betrug zum 30.06.2026 TEUR 332.

Weitere Angaben zum Geschäftsgang sind im Abschnitt 8. „Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin“ dargestellt.

Im Rahmen der Globalisierung hat die NZWL-Gruppe mit Volkswagen im Produktbereich Synchronisierungen eine Vereinbarung zur langfristigen strategischen Zusammenarbeit in China vereinbart.

Chinesische Automobilhersteller bauen umfangreiche Produktionskapazitäten mit einem entsprechenden Bedarf für Zulieferer auf. Ziel ist es, möglichst schnell eine weltweite Wettbewerbsfähigkeit chinesischer Produkte zu erreichen. Daher sind Lieferanten mit Schlüsseltechnologien (Maschinen, aber auch Produkten) von den OEMs in China sehr gefragt. Hier sieht die NZWL-Gruppe weitere gute Auftragschancen für ein weiteres Wachstum in China.

China wird künftig nicht nur der weltweit größte Automobilmarkt, sondern auch der am schnellsten wachsende Markt für Elektroautos und Plug-in-Hybride sein.

Auch der Nutzfahrzeug-Bereich wird künftig strengere CO²-Vorgaben einhalten. Das gelingt mit batterieelektrischen Antrieben, E-Fuels oder alternativen Antriebsarten (Brennstoffzelle, Wasserstoffmotor). Mit den klassischen Verbrennungsmotoren sind diese Ziele, wie im Pkw-Bereich auch nicht zu halten.

4.2.2. Produktbereiche und Produkte

In allen Produktbereichen ist es der NZWL-Gruppe gelungen, in den letzten Jahren, zukunftssträchtige Neuaufträge (z.B. Räder und Wellen für E-Fahrzeug-Antriebsstrang) zu generieren, die dem Wandel (Transformationsprozess) im Produktportfolio Rechnung tragen.

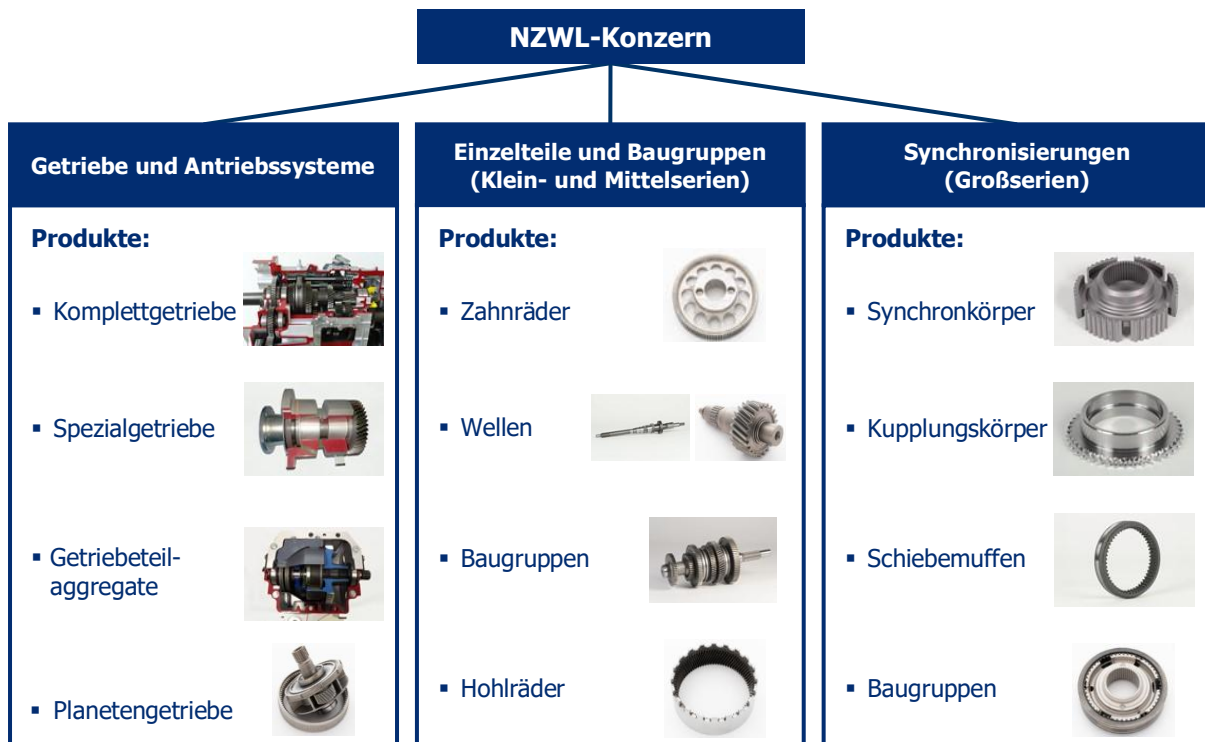
Der Umsatzanteil im Bereich Elektro/Hybridantrieb nahm im 1. Halbjahr 2026 leicht von 18% auf 19% zu, was einem relativen Anstieg um 5,6% entspricht.

4.2.2.1. Überblick über die Produkte der NZWL-Gruppe

Die nachfolgenden Bilder sollen einen Überblick geben, wo die Produkte der NZWL-Gruppe in Pkw mit Hybrid- und Elektroantrieb sowie Verbrennungsmotor verbaut werden.

Antriebssysteme (Kombination aus Motor, Getriebe und der zugehörigen Elektronik für die Steuerung)	
Aus den Produktbereichen:	Produkte:
Einzelteile und Baugruppen	Zahnräder
Verteilergetriebe/-E-Box	Wellen
Synchronisierungen	Baugruppen

Die NZWL-Gruppe unterteilt ihre Geschäftstätigkeit in die folgenden drei Produktbereiche:



Produkte aus dem Produktbereich Getriebe und Antriebssysteme sind komplette Schaltgetriebe, Teilaggregate wie Nebenabtriebe für Motoren und Getriebeteilaggregate, Aggregate für Allradantriebserweiterungen oder elektrische Antriebssysteme. Der Produktbereich Getriebe ist die Kompetenzplattform der NZWL-Gruppe.

Produkte aus dem Produktbereich Einzelteile und Baugruppen sind Verzahnungsteile, Räder und Wellen und darauf aufbauende Baugruppen.

Produkte aus dem Produktbereich Synchronisierungen sind Elemente eines Getriebes, die ein automatisches Schalten in einem Direktschaltgetriebe ermöglichen.

In einem ersten Schritt beliefert die NZWL-Gruppe ihre Kunden mit den vorgenannten Produkten in Kleinserien gemäß dem Bedarf und den Anforderungen der OEM.

Nachdem sich die NZWL-Gruppe in diesem Produktbereich bei den Kunden erfolgreich profiliert hat, ist es das Ziel, diese Produkte in die Großserien zu überführen.

Diese Produkte ermöglichen es der NZWL-Gruppe, sich den Zugang zu diesem Marktsegment zu erschließen und sich bei Kunden als kompetenter Partner zu profilieren. Damit wird die Grundlage für einen späteren Einstieg in die Großserien geschaffen. Diese Strategie ist erfolgreich bei Synchronisierungsprodukten gelungen.

Aus dieser Profilierung erfolgt der Aufbau der NZWL-Gruppe als Lieferant von anspruchsvollen Teilen und Baugruppen beispielsweise für Getriebe für höher motorisierte Fahrzeuge oder Räderantriebe für Motorsteuerungen für Fahrzeuge im Premiumsegment bei den etablierten Kunden. Die Produkte aus dem Produktbereich Einzelteile und Baugruppen werden üblicherweise in Kleinserie gefertigt. Daher fertigen die Automobilhersteller häufig diese Teile nicht selbst, sondern kaufen sie von Zulieferern zu.

4.2.2.2. Produktbereich Getriebe und Antriebssysteme

Historisch stammt das Kern-Know-how der NZWL-Gruppe aus der Erfahrung im Bau kompletter Schaltgetriebe und Achsantriebe (der heutige Produktbereich Getriebe). Dieser Produktbereich wird in Kleinserie weitergeführt und durch Teilaggregate und Spezialantriebsmodule ausgebaut.

Die Grundlage, um Getriebesysteme in Kleinserie wirtschaftlich zu produzieren, bildet eine auf Kleinserien ausgerichtete Fertigung, wie sie auch im Produktbereich Einzelteile und Baugruppen vorliegt. Die Kompetenzen und Erfahrungen im Produktbereich Getriebe sind für die NZWL-Gruppe auch die Grundlage für technologische Weiterentwicklungen in den anderen Produktbereichen.

Die NZWL-Gruppe führt alle relevanten Fertigungsschritte in der Verzahnung von der Weich-, über die Warm-, bis hin zur Hartbearbeitung aus. Ebenso gehört die Entwicklung vollständiger Getriebe zur Kernkompetenz der NZWL-Gruppe. Insbesondere Leistungsanpassungen, Änderungen, Weiter- und Neuentwicklungen werden in diesem Produktbereich abgebildet.

In der Montage wird der planmäßige Zusammenbau von Bauteilen und/oder Baugruppen zu dem Getriebe vorgenommen, aber auch die ersten Transformationen von Getrieben mit Schaltstufen in Antriebssysteme. Diese entwickeln sich auf Basis neu gestalteter Plattformkonzepte zu größeren Serien.

Die Getriebehersteller, wie z.B. ZF AG, Aisin Seiki Co. Ltd. und die Magna PT decken die Großserien an Automatik- und Schaltgetrieben ab, die von den Automobilherstellern in hohem Umfang bezogen werden. Die Großserienhersteller sind nach Einschätzung der NZWL-Gruppe nicht an der Produktion von Getrieben in Klein- und Kleinstserien interessiert.

Im Produktbereich Getriebe und Antriebssysteme lag der Umsatz zum 30. Juni 2026 bei circa EUR 6,4 Mio. Dies entspricht circa 7,7 % des Gesamtumsatzes.

4.2.2.3. Produktbereich Einzelteile und Baugruppen

In dem Produktbereich Einzelteile und Baugruppen produziert und vertreibt die NZWL-Gruppe Verzahnungsteile, Räder und Wellen sowie darauf aufbauende Baugruppen. Der Produktbereich Einzelteile und Baugruppen ist im Hinblick auf den Ausbau der Geschäftstätigkeit von erheblicher Bedeutung.

Die NZWL-Gruppe konnte sich mit diesen Bauteilen bei den Kunden erfolgreich profilieren und diese Produkte in die Großserie überführen, international anbieten und produzieren sowie etablieren.

Ein wesentlicher Teil der Aufträge in 2026 fällt in den Produktbereich Einzelteile und Baugruppen für alternative Antriebskonzepte bzw. E-Mobilität. Hier liefert die NZWL-Gruppe neben Getriebeverzahnungsteilen auch Wellen für den Antriebsstrang.

Der NZWL-Gruppe ist es gelungen, für die in Ende 2025 kurzfristig erteilten Aufträge im Motorenssegment sowie in der Verbrenner- und Hybridtechnik die Fertigung in kürzester Zeit kundengerecht bis Ende des ersten Halbjahres 2026 umzusetzen. Dies gilt nicht nur für den Pkw-, sondern auch für den Lkw-Bereich.

Im Sportwagenpremiumsegment wurden im 1. Halbjahr 2026 etliche Projekte für das Geschäft mit Räder und Wellen für den Elektroantriebsstrang umgesetzt, die zukünftig zum Umsatz beitragen.

Das Zukunftsgeschäft der NZWL-Gruppe konnte somit wie geplant ausgebaut werden.

Im Produktbereich Einzelteile und Baugruppen lag der Umsatz zum 30. Juni 2026 bei circa EUR 22,5 Mio. Dies entspricht circa 27,0 % des Gesamtumsatzes.

4.2.2.4. Produktbereich Synchronisierungen

Im Produktbereich Synchronisierungen produziert und vertreibt die NZWL-Gruppe ein Produktportfolio an Synchronisierungsbaugruppen und Einzelteilen für Schaltgetriebe, insbesondere für Direktschaltgetriebe, welche grundlegend auf die Großserienfertigung ausgerichtet sind. Produkte aus dem Produktbereich Synchronisierungen sind Elemente eines Getriebes, die ein automatisches Schalten in einem Direktschaltgetriebe ermöglichen.

Die Produkte finden Verwendung in Kleinfahrzeugen, Premiumfahrzeugen, Kleinbussen, Transportern und SUV's. Die Produkte werden überwiegend aus anspruchsvollen Stahlschmiedeteilen sowie aus Sinterteilen hergestellt, zu Baugruppen montiert und von der NZWL-Gruppe in Großserie geliefert.

Im Produktbereich Synchronisierungen lag der Umsatz zum **30. Juni 2026** bei circa EUR **54,5** Mio. Dies entspricht circa **65,3** % des Gesamtumsatzes.

4.2.3. Strategie

Die Automobilhersteller sowie die Zulieferer müssen sich auch weiterhin auf die Globalisierung als Hauptmotor der weltweiten wirtschaftlichen Entwicklung einstellen. Insbesondere gilt dies auch für die alternativen Antriebe. Hierfür hat die Emittentin in 2019 einen eigenen Geschäftsleitungsbereich „Neue Alternative Antriebe“ gegründet, mit dem Ziel, die Produkt- und Marktentwicklung in Europa/Amerika und China eng koordiniert zu entwickeln und auszubauen. Die globale Ausrichtung und damit Neuorientierung der Automobilzulieferer bestimmt zukünftig deren Erfolg: aus nationalen Partnern werden globale Partner. Umsatzsteigerungen der Zulieferer in Europa werden im Wesentlichen durch das Outsourcing von Serienprodukten der Automobilhersteller an Zulieferer bestimmt. Die sich hieraus ergebenden Chancen und Risiken gilt es zu erkennen und die eigene Strategie daran auszurichten. Für die Automobilhersteller bedeutet die globale Ausrichtung: weltweite Präsenz, insbesondere auch weltweite Produktion, die Verbreiterung und Individualisierung der Produktpalette auf die Weltmärkte und die Erhöhung des Wettbewerbs, insbesondere höchste Anforderungen an Qualität, Produktivität und Kosten. Nach eigener Schätzung der Emittentin wurde die Teilefertigung für die neuen Produkte, wie z.B. Zahnräder, Schalträder, Wellen und Synchronisierungen in der Vergangenheit überwiegend in der Eigenfertigung der Automobilhersteller hergestellt. Heute fordert der starke Wettbewerb, dass alle Teile, die zugekauft werden können, nicht mehr in der eigenen Fertigung der OEM hergestellt werden. Dies ist besonders dann der Fall, wenn veraltete Fertigungen auslaufen oder in neue Fertigungen investiert werden muss.

Der NZWL-Gruppe ist es gelungen für die in Ende 2025 kurzfristig erteilten Aufträge im Motorensegment sowie in der Verbrenner- und Hybridtechnik die Fertigung in kürzester Zeit kundengerecht umzusetzen. Dies gilt nicht nur für den Pkw-, sondern auch für den Lkw-Bereich. Besonders positiv entwickelte sich der erfolgreiche Hochlauf der neuen, zukunftssträchtigen Wellen für die E-Mobilität sowie der Antriebssysteme.

Der Umsatz im Lkw-Bereich in Europa ist von circa EUR 12,0 Mio. in 2024 auf circa EUR 17,4 Mio. in 2025 gewachsen. Dies entspricht einer Steigerung von circa 45 %. Zum 30.06.2026 lag der Umsatz bei circa EUR 10,9 Mio.

Diese Entwicklung wird sich im 2. Halbjahr 2026 fortsetzen und ist zugleich von wesentlicher strategischer Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der NZWL-Gruppe.

Der konsequente Ausbau des Lkw-Anteils am Gesamtumsatz in Europa auf langfristig circa 30 % ist ein wichtiger Aspekt der Strategie der NZWL-Gruppe.

4.2.3.1. Weiterentwicklung des Großseriengeschäfts Synchronisierungen auf die Produkte Räder und Wellen

Die NZWL-Gruppe hat sich frühzeitig im Produktbereich Synchronisierungen positioniert und gezielt in die Großserienfertigung von Synchronisierungen für das stark wachsende Segment Direktschaltgetriebe investiert. Die Grundlage hierzu bilden einerseits die Erfahrungen der NZWL-Gruppe aus der Produktion kompletter Handschaltgetriebe in Kleinserie und andererseits das Know-how, zusammen mit Maschinen- und Werkzeugherstellern, neue Fertigungsprozesse und effektivere Maschinenkonzepte zu realisieren.

Dabei soll die Produktpalette vom einzelnen Teil zu kompletten Baugruppen ausgebaut werden. Hierbei baut die NZWL-Gruppe auf ihre Erfahrungen aus dem Getriebegeschäft für Kleinserien sowie auf ihre Profilierung in speziellen Bereichen mit produktionstechnisch hohen Anforderungen, wie sie z.B. für Getriebevarianten in hochmotorisierten Fahrzeugen oder bei Motorsteuersätzen für die Leistungsoberklasse (Premiumsegment) erreicht wurden. Zudem ist eine vertikale Integration der Fertigung entlang des Produktionsprozesses (vom Schmiedeteil bis hin zur einbaufertigen Komponente) vorgesehen.

Nach den Erfolgen mit Synchronisierungsteilen ist es die Strategie der NZWL-Gruppe, nicht nur den Umfang an einzelnen Teilen zu erweitern, sondern auch auf Baugruppen und Module, die nicht nur Synchronisierungsteile, sondern auch Räder und Wellen beinhalten, zu erweitern. Darüber hinaus sind eine Ausweitung der Großserie im Segment der alternativen Antriebssysteme (Hybrid- und Elektroantrieb) und der Ausbau der Großserienfertigung in China geplant. Ziel ist es, die Marktposition als Alleinlieferant (Single Sourcer) zu festigen.

4.2.3.2. Weiterentwicklung von Standardisierungen von Produktionsprozessen an die Anforderungen zur globalen Großserienfertigung

Die von der NZWL-Gruppe zu liefernden Teile und Zusammenbauten sind weltweit standardisierte Produkte, die in allen Endprodukten einer Fahrzeugplattform oder eines Fahrzeugbaukastens bei den Automobilherstellern eingesetzt werden. Entsprechend zu den Produkten sind auch die Fertigungen in der NZWL-Gruppe standardisiert worden. Insbesondere ist dies bei den Prozessen, den Maschinenkonzepten, der Produktionsorganisation und dem Qualitätsmanagement sukzessive am Standort in Leipzig entwickelt worden.

Die wesentlichen Vorteile der Standardisierung sind eine hohe Qualität, eine stabile Produktion und damit Lieferfähigkeit. Des Weiteren ist eine hohe Flexibilität der Fertigungsprozesse, verbunden mit der Möglichkeit, verschiedene Produkte über die gleiche Fertigung herzustellen, und die Flexibilität auf weltweit unterschiedliche Nachfragen schnell reagieren zu können, ein Vorteil.

Die NZWL-Gruppe strebt kontinuierlich an, die Standardisierung der Produktionsprozesse weiterzuentwickeln, sodass weltweit die gleichen Produkte mit gleicher Qualität angeboten werden können.

4.2.3.3. Weiterentwicklung der globalen und regionalen Kooperation

Es ist das strategische Ziel, die jetzigen Geschäftsbeziehungen mit den Hauptkunden durch die globale und regionale Kooperation zum Vorteil beider Seiten zu vertiefen. Grundlage für den Schritt in den chinesischen Wachstumsmarkt sind gesicherte Aufträge mit den Hauptkunden sowie die Erweiterung durch neue Aufträge chinesischer OEM.

In der Hauptkundenbeziehung ist es gelungen, durch diese Strategie in allen DQ-Getriebevarianten und als Zulieferer für alle getriebebauenden Standorte weltweit vertreten zu sein. Darüber hinaus wurde die Emittentin seit 2016 bei allen Neuvergaben, Volumenerweiterungen und Variantenanpassungen mit eingebunden.

Bei weiteren wesentlichen Kunden konnten bestehende Aufträge ausgebaut und wesentliche Neuaufträge akquiriert werden. Die neu erteilten Aufträge betreffen vor allem E-Antriebe, Hybridsysteme sowie Räder und Wellen (Pkw).

Zusätzlich ist es gelungen, auch den Nutzfahrzeugbereich durch Neuaufträge (E-Antriebe, Hybridsysteme sowie Räder und Wellen) strategisch neu zu positionieren und die Grundlagen für ein stärkeres Wachstum zu schaffen.

Im Rahmen der Globalisierungsstrategie wurde der Auf- und Ausbau des Produktionsstandorts in Tianjin, China, realisiert.

4.2.3.4. Weiterentwicklung alternativer Antriebskonzepte

Nach aktuellen Marktanalysen (u. a. BloombergNEF Electric Vehicle Outlook 2026 und IEA Global EV Outlook 2025/2026) wird der weltweite Absatz von Personenkraftwagen bis 2030 weiter wachsen, jedoch moderater als in früheren Prognosen erwartet. Mit Ausgangspunkt 2025 liegt die erwartete Steigerung der weltweiten Pkw-/Passenger-Vehicle-Gesamtverkäufe bis 2030 bei den meisten aktuellen Prognosen bei rund 15–20 % (kumuliert). Das Wachstum bleibt insgesamt eher verhalten und wird vor allem von Emerging Markets getragen. Reife Märkte (Europa, USA, China) tragen deutlich weniger zum Plus bei. Der Anteil von batterieelektrischen Fahrzeugen (BEV) und Plug-in-Hybriden (PHEV) an den globalen Neuzulassungen wird für 2030 auf rund 36–40 % geschätzt (zuvor teilweise über 50 %). China bleibt der dominante Markt, während das Wachstum in den USA und Europa regional unterschiedlich verläuft. Diese Entwicklungen unterliegen Unsicherheiten durch politische Rahmenbedingungen, Rohstoffpreise und technologische Fortschritte und stellen keine Garantie für künftige Ergebnisse dar.

4.2.4. Trends

4.2.4.1. Alternative Antriebe und E-Mobilität

Die Automobilbranche befindet sich weltweit in einem Wandel (Transformationsprozess). Im Rahmen der Globalisierung und der aktuellen Forderungen zur deutlichen Reduzierung der Abgasemissionen (Kohlendioxid = CO₂, Stickoxide = NO_x) findet ein tiefgreifender Umbau der heutigen Kerngeschäfte der OEM statt.

Fahrzeuge weiterhin zu entwickeln, zu bauen und zu verkaufen, bleiben die Säulen der OEM. Im Mittelpunkt werden Komfort, Effizienz, Performance, Bedienbarkeit und Akustik stehen. Das Fahrzeug

und Antriebsportfolio wird in Zukunft auf die attraktivsten und wachstumsstärksten Marktsegmente hin optimiert.

Die heute noch dominierende Nachfrage nach Verbrennungsmotoren (Internal Combustion Engine = ICE) wird bis 2030 schwächer werden. Hybridantriebe (Hybrid Electric Vehicles = HEV) und reine Elektroantriebe (Electric Vehicles = EV) werden gleichzeitig immer größere Bedeutung und Marktanteile erlangen. Allerdings wird ein überwiegender Teil der Fahrzeuge auch 2030 weiterhin einen Verbrennungsmotor und ein Getriebe haben.

Das Auto der Zukunft denkt, lenkt und bremst. Die Automobilindustrie erlebt zurzeit bei der Vernetzung (Connected), dem autonomen Fahren (Autonomus), geteilten Mobilitätslösungen (Shared) und der Elektrifizierung (Electrification) ebenfalls große Umbrüche.

Der Einstieg in die digitalen Dienste schafft die Basis für mehr Komfort und Entertainment. Fahrzeuge werden in naher Zukunft zu Räumen für Entertainmentslebnisse, die möglichst alle Sinne ansprechen. Dafür bedarf es jedoch einer zentralen Intelligenz sowie einer blitzschnellen Datenübertragung im Auto. Autofahren ist mittlerweile erlebte Mobilität zum Beispiel über Bildschirme, Lautsprecher und Beleuchtung. Personalisierte Cockpits, Sound, Innenlichtanimationen, persönliche Präferenzen, Virtual-Reality-Technologien, etc. sind die Sonderausstattungen in der Zukunft. China hat diesen Wandel schon früher aufgenommen und erhebliche Wettbewerbsvorteile generiert. Das stärkt chinesische Automarken wie BYD, Geely, Nio, Xpeng oder Great Wall, die auch in Europa an Beliebtheit gewinnen. Das Auto der Zukunft soll ein zweites Zuhause werden, mit Liegeflächen zur Entspannung und Unterhaltung. Stau, Reichweiten und Ladezeiten sind in China nicht wie in Europa in der Diskussion.

Das Eine voranzutreiben, ohne das Andere zu vernachlässigen, das ist die Herausforderung der Zukunft. Sowohl elektrische als auch verbrennungsmotorische Antriebe müssen weiter verbessert werden, um künftigen Ansprüchen zu genügen – Mobilität noch effizienter und nachhaltiger zu machen.

Die Modelle für zukünftige E-Mobilitätskonzepte sind kompakte Antriebssysteme, die aus zwei Hauptrichtungen bestehen:

4.2.4.1.a) E-Antrieb (E-Achse, E-Antriebseinheit, E-Box)

Diese Einheiten bestehen grundsätzlich aus den Komponenten Steuereinheit, E-Motor und Getriebe mit Antriebsstrang (Verbindung zu den Fahrzeugrädern).

In dieses Antriebssegment ist die Emittentin durch die Lieferung von Getriebeteilen (Zahnradern und Wellen) sowie durch Lieferung eines komplett montierten Teilantriebsmoduls (Getriebe plus Antriebsstrang ohne Steuereinheit und ohne E-Motor) eingebunden.

Aufbauend auf den Erfahrungen in der Produktion komplett montierter einbaufertiger Getriebe und Teilaggregate erwartet die Emittentin auch durch die Ausweitung auf die E-Antriebseinheiten den Leistungsumfang im Produktionsbereich Getriebe deutlich auszubauen.

4.2.4.1.b) Hybridsysteme

Die aktuellen Produkte für Synchronisierungen sowie für den Antrieb von Nebenaggregaten (z.B. Pumpenantriebe) sind ebenfalls im Hybridsystem notwendige Bestandteile. Zusätzliche Produkte ergeben sich bei Kupplungsanben (Teile einer Doppelkupplung im Hybridsystem).

Hybridsysteme können auch aus der Kombination einer Verbrennungsmotor angetriebenen Achse und einer von einer Elektroantriebseinheit betriebenen zweiten Achse bestehen.

Dies kann ebenfalls auch durch den temporär alternativen Betrieb nur einer Achse erreicht werden.

Für dieses System gilt einerseits für den Verbrennungsmotorantriebsstrang, dass die bestehenden Produkte der Emittentin ebenfalls weiter eingesetzt werden.

Andererseits ergibt der E-Antriebsstrang neue Produktionsmöglichkeiten, wie im Abschnitt E-Achse dargestellt.

Die NZWL-Gruppe ist strategischer Partner der OEM für den Antriebsstrang und ist bereits frühzeitig von den Kunden in die technischen Entwicklungen bei den alternativen Antriebskonzepten mit einbezogen worden. Die Modelle für zukünftige E-Mobilitätskonzepte sind kompakte Antriebssysteme.

Vor diesem Hintergrund vertieft die NZWL-Gruppe weiterhin aktiv ihre bestehenden Kundenbeziehungen durch Globalisierung sowie Wachstum mit den wesentlichen Kunden in den alternativen Antriebskonzepten.

Das aktuelle Teilespektrum der NZWL-Gruppe befindet sich bereits im Wandel. Neuentwicklungen im Bereich der Getriebe können bereits modifiziert in Hybridfahrzeugen (HEV) eingesetzt werden. Hintergrund hierfür ist der steigende Bedarf im Bereich der DCT-Automatisierungsgetriebe (Double Clutch Transmission = Doppelkupplungsgetriebe), in denen die NZWL-Synchronisierungen eingesetzt werden. In vielen neuen Fahrzeuggenerationen werden von den OEM in der Zukunft keine Handschaltgetriebe mehr eingesetzt. Eine bedarfsgerechte Steuerung wird nur durch automatisierte Getriebe wie zum Beispiel durch DCT-Getriebe sichergestellt, was auch für das autonome Fahren (Autonomus) gilt.

Ein besonderer Fokus der NZWL-Gruppe liegt auf den neuen alternativen Antrieben und der Entwicklung der automatisch gesteuerten Fahrzeuge. Der Mobilitätsmarkt ändert sich maßgeblich und nachhaltig. Die NZWL-Gruppe beliefert im Segment Elektroantriebsmodule für Zweiräder bereits seit 2012 erfolgreich einen namhaften OEM. Dieses Segment ist wachsend und eröffnet weitere zukünftige Auftragschancen für neue Applikationen.

Die Hauptprodukte der NZWL-Gruppe, wie z.B. Zahnräder und Wellen, werden auf Grund der hohen Drehmomente zukünftig verstärkt eingesetzt und im Bereich der Antriebssysteme (Hinterrad- bzw. Allradantrieb) werden auch weiterhin Synchronisierungen verwendet. Heutzutage benötigt ein konventioneller Antrieb etwa vier Synchronisierungen, bei den einstufigen Getrieben reduziert sich dies auf eine Synchronisierung. Zukünftig werden jedoch bis zu vier einstufige Getriebe verwendet, um alle vier Räder eines Fahrzeugs anzutreiben. Die NZWL-Gruppe sieht sich aufgrund ihrer Lieferungen von Teilaggregaten in dem zukunftstechnologischen Markt der Elektroantriebe gut positioniert.

Darüber hinaus bleiben Antriebsteile aus dem aktuellen NZWL-Produktspektrum Synchronisierungen sowie Einzelteile und Baugruppen weiterhin bestehen. Auch dieses Segment wächst weiter, insbesondere wegen:

- (a) Substitution von Standardgetrieben durch automatisierte Getriebe (DCT)
- (b) Starkes Wachstum des Hybridantriebs
- (c) Einbindung in den globalen Markt, insbesondere in China
- (d) Ausbau des Leistungsspektrums auf neue Antriebsmodule

4.2.4.2. Veränderungen am Markt eröffnen Marktchancen

Der NZWL-Gruppe ist es als Tier-1-Lieferant möglich, flexibel auf Veränderungen am Markt und auf Kundenwünsche in der Automobilindustrie zu reagieren.

Die aktuellen neuen Denkansätze unserer Kunden basieren auf dem Zwang der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und einer grundlegenden neuen Orientierung der damit verbundenen Marktgegebenheiten.

Das diese Strategie bereits erfolgreich umgesetzt wurde zeigen zum Beispiel Skoda oder Cupra.

Es zeigt aber auch, dass das Image bei einigen Marken veraltet oder teilweise zu modern für verschiedenen Altersstrukturen der Käufer von PKWs ist.

Die NZWL-Gruppe hat sich in den letzten Jahren mit den Standorten in Leipzig regional (Deutschland) und mit dem Standort in Sučany (Slowakei) für Osteuropa und für den regionalen Markt China mit gleichartigen Produkten wie in Europa mit dem Standort in Tianjin aufgestellt.

Die Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit in den einzelnen Produktionsstätten bei den OEM führt zur Verlagerung in Richtung des Kaufteilbezuges auf Grund von Make-or-Buy-Entscheidungen bzw. Outsourcing-Prozessen.

Eine neue Strukturierung in dieser Form führt zur Erweiterung des Kaufteilbezuges und der Suche nach effizienten, flexiblen und in sich abgesicherte Produktionen. Kosten senken, die Reaktionszeit verkürzen und eine Absicherung gewährleisten in Bezug auf geänderte, regionale Absatzzahlen durch Wettbewerb oder verändertem Kaufverhalten stehen im Focus.

Die NZWL-Gruppe ist in Europa bei den einzelnen Marken zurzeit stark eingebunden bei E-Mobilitätsprodukten, sowohl im Pkw- als auch im Lkw-Bereich. Auf Grund des Produktspektrums der NZWL-Gruppe auch bei Hybrid-Systemen und Plug-In-Systemen beteiligt. Es wurden bereits vor dem Hintergrund regionale Produkte für regionale Märkte ergänzende Produkte zu den NZWL-Hauptprodukten platziert oder werden gerade endverhandelt.

Bei der NZWL-Gruppe werden Kapazitäten ausgerichtet und dadurch verfügt die NZWL-Gruppe über eine hohe Flexibilität und einer kurzen Reaktionszeit bei Bedarfsschwankungen.

Der strategisch konsequente Ausbau des Lkw- und Nutzfahrzeugbereiches mit seinen derzeitigen Hochläufen und die Einbindung in diesem Bereich bei den batterieelektrischen und alternativen Antrieben bei Kunden in diesem Segment verdeutlicht und bestätigt, dass die neuen Konzepte Chancen für die NZWL-Gruppe mit sich bringen.

4.2.5. Wettbewerbsstärken

4.2.5.1. Hohe Flexibilität, Kompetenz, Innovation und Qualität im Produktionsprozess

Die NZWL-Gruppe zeichnet sich nach eigener Auffassung durch Flexibilität, Kompetenz, Einsatzbereitschaft, Innovation, Qualität und Kundennähe aus. Die Kombination aus Flexibilität und soliden, langjährigen Erfahrungen sowie Know-how im Einsatz von innovativen Bearbeitungstechnologien hebt die NZWL-Gruppe nach eigener Einschätzung aus dem Kreis der Wettbewerber hervor. Kurze Entscheidungswege und ein lösungsorientiertes Handeln zeichnen die Emittentin aus.

Aufgrund von standardisierten Produktionsprozessen und Produktionsanlagen sowie der Verfügbarkeit aller notwendigen Fertigungsschritte innerhalb der NZWL-Gruppe ist die NZWL-Gruppe in der Lage, in kurzer Zeit Änderungen an den Produkten durchzuführen, auf veränderte Kundenanforderungen, Änderungen an den Liefermengen und Verschiebungen in den Sortimenten zu reagieren.

Eine weitere Stärke gegenüber den Wettbewerbern sieht die NZWL-Gruppe auch in ihrer Erfahrung aus der Produktion von kompletten Getrieben in Verbindung mit der Inhouse-Kompetenz in allen relevanten Bearbeitungsprozessen (inclusive Wärmebehandlung), insbesondere für formsensible Teile. Hierdurch hat die NZWL-Gruppe seit vielen Jahren das Know-how über die Funktion der Einzelteile im Getriebe, das sie erfolgreich auf die Produktion von Einzelteilen überträgt.

Einen weiteren Wettbewerbsvorteil sieht die NZWL-Gruppe in ihrer Innovationsstärke. Die NZWL-Gruppe hat ihre Innovationsstärke in der Vergangenheit wiederholt unter Beweis gestellt, z.B. durch Einführung neuer Prozessschritte durch Integration von mehreren einzelnen Prozessschritten und neue Produkte, wie z.B. spielfreie Zahnradantriebe zur Geräuschminimierung. Die NZWL-Gruppe betreibt ein aktives Qualitätsmanagement. Dieses besteht darin, dass die NZWL-Gruppe sich nicht ausschließlich an externen Auditierungen orientiert, sondern aktiv und kontinuierlich interne Qualitätsprozesse verfolgt (z.B. durch das Analysieren, die Bewertung und die Verbesserung von internen Qualitätsprozessen).

4.2.5.2. Langjährige Geschäftsbeziehungen zu führenden Automobilherstellern und Tier-1-Kunden

Die NZWL-Gruppe unterhält seit vielen Jahren Kundenbeziehungen als Tier-1-Zulieferer und zu Tier-1-Kunden. Zu den Kunden der NZWL-Gruppe gehören z.B. Volkswagen, Audi, Great Wall, Škoda, Porsche, Lamborghini, BMW, Daimler-Truck, International ehemals Navistar, Scania und ZF Friedrichshafen AG (die „ZF“).

Wichtigster OEM-Kunde der NZWL-Gruppe ist der Volkswagen-Konzern mit diversen Produktionsstandorten. Die langjährigen Kundenverbindungen ermöglichen der NZWL-Gruppe eine hohe Planungssicherheit mit stabilen Lieferbedingungen.

Ab Ende 2019 wurden mit wichtigen Lieferanten Gespräche zur neuen Strategie in der Automobilindustrie und der zukünftigen Ausrichtung der Zuliefererindustrie geführt (Transformationsprozess). Der NZWL-Gruppe ist es gelungen, den Umfang der Zusammenarbeit mit ihren Kunden zu festigen und auszubauen. Dies zeigt sich insbesondere durch die Anschlussnominierung bei Folgeprodukten im Produktbereich Synchronisierungen (Hybrid- und E-Anwendungen), die Beauftragung neuer Einzelteile (Räder und Wellen) sowie Baugruppen für alternative Antriebe und der Einstieg mit strategischen Neuprodukten im Nutzfahrzeugsegment. Auch die frühe Einbeziehung der NZWL-Gruppe bei der Entwicklung strategischer Neuprodukte wird verstärkt genutzt.

4.2.5.3. Fortschrittliche Fertigungsverfahren sowie effiziente Produktion

Bei der Herstellung der Produkte in den einzelnen Produktgruppen verfügt die NZWL-Gruppe nach eigener Einschätzung über fortschrittliche Fertigungsverfahren und -methoden. Durch die lose Kopplung vollautomatisierter Fertigungsanlagen in allen Produktbereichen ist es der NZWL-Gruppe gelungen, eine wettbewerbsfähige Kostenstruktur und mit hohem Qualitätsniveau zu erreichen und somit die Effizienz der Produktion insgesamt deutlich zu erhöhen. Es ist das Ziel der NZWL-Gruppe, durch weitere Standardisierungen zu erreichen, dass mehrere unterschiedliche Produkte auf denselben Fertigungslinien bedarfsgerecht produziert werden. Diese Strategie ermöglicht es, eine höhere Variantenvielfalt zu günstigen Fertigungskosten zu produzieren und auf Marktanforderungen flexibel reagieren zu können.

Nach Einschätzung der NZWL-Gruppe wurde durch gezielte Investitionen in Maschinen und Technologien, die stetige Optimierung der Prozesse und Abläufe, die produktionsnahe eigene Maschinenprogrammierung, die Qualifizierung der Mitarbeiter und das Kostenbewusstsein die Wettbewerbsposition der Emittentin sukzessive gestärkt.

4.2.5.4. Globale und regionale Präsenz

Die NZWL-Gruppe blickt nach eigener Einschätzung auf eine erfolgreiche Internationalisierung zurück. So wurde die strategische Kooperation mit der Volkswagen AG durch neue Produktionsstandorte der NZWL-Gruppe in der Slowakei (2008) und der NZWL TTP in China (2014) sukzessive ausgebaut. Die Errichtung des Zahnradwerks in China erfolgte auf Basis bereits bestehender, langfristiger Aufträge und einer langfristig vereinbarten strategischen Zusammenarbeit mit dem Hauptkunden, wodurch der weltweit größte Automobilmarkt und dortige nationale Kundenpotenziale erschlossen wurden. Auf Basis der hochmodernen Produktionsstandorte in Deutschland, der Slowakei und China verfügt die NZWL-Gruppe über eine globale Präsenz. Durch die internationalen Ansprechpartner vor Ort werden nach eigener Einschätzung eine hohe Kundennähe und damit kurze, flexible Reaktionszeiten gewährleistet.

4.2.5.5. Wettbewerb

Die Wettbewerbsintensität ist bei den Produkten, die die NZWL-Gruppe herstellt, insgesamt gering, da Getriebe, Baugruppen für Getriebe und Einzelteile für Getriebe traditionell bei den OEM überwiegend in eigener Produktion hergestellt werden. Die Automobilhersteller tendieren nach Einschätzung der Emittentin weltweit zunehmend zu einem „Outsourcing“ der Produktion von Getriebeteilen, sodass das Marktvolumen für Zulieferer wächst.

Die NZWL-Gruppe steht nach eigener Einschätzung in den drei Produktbereichen mit einigen Wettbewerbern in Konkurrenzsituationen.

Zu den Wettbewerbern der NZWL-Gruppe gehören die ZF, die Magna PT (ehemals GETRAG), die Oerlikon Holding, die Hoerbiger Holding AG, Aisin Seiki, die KOEPFER-Gruppe, die Stelter Zahnradfabrik, VCST Industrial Products und Schaeffler. Diese multinationalen Unternehmen stehen mit einzelnen Geschäftsbereichen im Wettbewerb mit der NZWL-Gruppe.

4.2.6. Produktion

Die NZWL-Gruppe produziert die von ihr vertriebenen Produkte selbst und verfügt am Standort in Leipzig über circa 19.200 qm Produktionsfläche, am Standort in Sučany, Slowakei, über circa 8.200 qm und am Standort in China über circa 8.500 qm Produktionsfläche. Die Erweiterungen in Leipzig und der Slowakei wurden fertiggestellt und stehen für die kundenseitig geforderten Kapazitätserweiterungen zur Verfügung.

Leipzig:

Volumensteigerungen im Nutzfahrzeugbereich von Scania, Volumensteigerungen und Serienhochlauf Lamborghini sowie Bauteilefertigung für alternative Antriebe, Laufzeitverlängerung um 2 Jahre der aktuellen Plattform für E-Mobilität Porsche.

Sučany:

Serienfertigung im Bereich der E-Mobilität für die von Audi und Porsche entwickelte Plattform „Premium Platform Electric“ (PPE) und den modularen E-Antriebsbaukasten (MEB) von VW, Aufbau Vakuumhärtetechnik, kurzfristiger Aufbau der Fertigung und Hochlauf des Audi-Motorenprojektes EVO, Versuchs- und Vorserienteile der neunten Plattform SSP LK4 von Audi

An allen Standorten sind komplette Wertschöpfungsketten für die Hauptprodukte verfügbar, in China für die Synchronisierungsteile und Baugruppen sowie in der Slowakei für Synchronisierungsteile, Motorsteuerungen und Wellen, insbesondere für E-Antriebe. Die Wertschöpfungskette für den Hauptproduktbereich Synchronisierungen beginnt mit der Fertigung der ersten Produktionsstufen (Drehen und Räumen der Innenverzahnung) für Synchronisierungsteile bei der ZWL Slovakia. Die weitere Bearbeitung erfolgt am Standort in Leipzig bei der NZWL. Die Montage der Baugruppen für den Kunden in Tschechien erfolgt in Sučany. Ebenso werden weitere Produkte für Kunden in Ungarn in der ZWL SK komplett gefertigt. Die Beschaffung der erforderlichen Schmiederohteile geht dem voran. Die wesentlichen Produktionsschritte beinhalten die mechanische Bearbeitung (Drehen, Fräsen und Räumen), das Härten, die mechanische Endbearbeitung (Hartdrehen und Schleifen) sowie die Montage der Baugruppen.

Tianjin:

In China werden ab der Rohteilbeschaffung alle Produktionsschritte in einem Werk abgebildet.

Umfangreiche technologische Entwicklungen sind gemeinsam mit den Maschinen- und Werkzeuglieferanten umgesetzt worden mit dem Ziel, die Produktionsprozesse zu optimieren. Des Weiteren ist es gelungen, für die in Ende 2025 kurzfristig erteilten Aufträge im Motorensegment sowie in der Verbrenner- und Hybridtechnik die Fertigung in kürzester Zeit kundengerecht umzusetzen. Dies gilt nicht nur für den Pkw-, sondern auch für den Lkw-Bereich.

4.2.7. Beschaffung

Der Einkauf ist in die Organisationseinheit „Marketing, Vertrieb und Einkauf“ integriert. Schnittstellenverluste werden hierdurch vermieden.

Die Beschaffung der Kaufteile z.B. Stahl, Blechumformteile, Stanzteile, Federn und Kooperationsleistungen (z.B. Wärmebehandlungen, Oberflächenveredelungen) sowie Werkzeuge und Maschinensonderbetriebsmittel (z.B. Zerspanung, Verzahnung) werden weitgehend regional und überregional durch spezialisierte Lieferanten vollzogen. Die bezogenen Materialien unterliegen der Qualitätskontrolle der NZWL-Gruppe.

Bei wichtigen Bauteilen, Rohstoffen oder Dienstleistungen setzt die NZWL-Gruppe auf zwei unabhängige Lieferanten zur Sicherstellung der Versorgung (Ausfallsicherheit, Risikominderung). Ebenso wird ein gezieltes Reporting der „Energie“ eingesetzt.

Die NZWL-Gruppe setzt in der Beschaffung auf folgende Werte:

nachhaltiges Wirtschaften, stabile Geschäftsbeziehungen, kurze Lieferwege, Preis- / Leistungsverhältnis, fernerhin Qualitätsstandards, umfassende Serviceleistung sowie Termintreue und Verlässlichkeit.

Zu den wesentlichen von Dritten bezogenen Lieferungen und Leistungen gehören im Sechsmonatszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2026:

- Kaufteile (z.B. Rohteile): circa 50 %
- Kooperationsleistungen (z.B. Wärmebehandlung): circa 6 %
- Werkzeuge (z.B. Spezialbetriebsmittel): circa 12 %
- Sonstige Leistung: circa 32 %

Die NZWL-Gruppe beauftragt die Logistik weitestgehend bei Dienstleistern.

Die zehn wichtigsten Lieferanten deckten per 30. Juni 2026 ein Einkaufsvolumen von circa EUR 63 Mio. ab.

Rund 90 % der Aufträge (insbesondere die Großserienaufträge) werden üblicherweise auf folgende Weise abgeschlossen: Die Vertragskonditionen mit den Zulieferern (z.B. Schmieden) beinhalten die

gleichen Verpflichtungen, wie sie die NZWL-Gruppe als Lieferant gegenüber dem Endkunden einzuhalten hat.

4.2.8. Marketing, Vertrieb und Einkauf

Die komplette Kunden- und Projektbetreuung, der Ausbau und die Weiterentwicklung der Kundenzufriedenheit, das Vertriebscontrolling, die Angebotserstellung und Kalkulation sowie die Preis- und Vertragsverhandlungen erfolgen zentral über die Organisationseinheit „Marketing, Vertrieb und Einkauf“ in Leipzig. Der strategische Einkauf wird bei Anfragen frühzeitig mit eingebunden, auch um strategische Einkaufsentscheidungen frühzeitig zu gewährleisten. Bestehende Kunden werden durch ein Key-Account-Management ganzheitlich vor Ort betreut. Die NZWL-Gruppe ist mit dem Ziel der Beziehungspflege zu bestehenden Kunden, des Ausbaus von Geschäftsbeziehungen und der Gewinnung von Neukunden gezielt auf Fachveranstaltungen (z.B. Getriebe und Motor, Zulieferermesse in Wolfsburg) vertreten. Daneben erfolgen Direktansprachen von Neukunden und Präsentationen auf Fachmessen.

4.2.9. Kunden

Die Kundenstruktur verteilt sich auf Basis der Umsatzerlöse per 30. Juni 2026 zu circa 96 % auf Automobilhersteller und zu circa 4 % auf Getriebe- und Motorenhersteller.

4.2.9.1. Kunde Volkswagen-Konzern

Der Volkswagen-Konzern ist der OEM, der den größten Anteil an Zukaufteilen in der Montage von Fahrzeugen einsetzt.

Die Volkswagen Group ist einer der weltweit führenden Automobilhersteller mit Hauptsitz in Wolfsburg, Deutschland. Sie ist global tätig und verfügt über 114 Produktionsstätten in 17 europäischen Ländern und 10 Ländern in Nord- und Südamerika, Asien und Afrika. Der Konzern beschäftigt rund 684.000 Mitarbeiter. Die Fahrzeuge der Gruppe werden in über 150 Ländern verkauft.

Die Volkswagen-Group agiert mit starken globalen Marken, führenden Technologien im industriellen Maßstab, innovativen Ideen zur Erschließung künftiger Profit Pools. Die Volkswagen-Group setzt sich dafür ein, die Zukunft der Mobilität durch Investitionen in elektrische und autonom fahrende Fahrzeuge, Digitalisierung und Nachhaltigkeit zu gestalten.

Zehn Marken aus fünf europäischen Ländern gehören zum Konzern:

Volkswagen, Volkswagen Nutzfahrzeuge, ŠKODA, SEAT, CUPRA, Audi, Lamborghini, Bentley, Porsche und Ducati.

Die Marken sind in Markengruppen aufgeteilt.

Darüber hinaus bietet der Volkswagen Konzern ein breites Spektrum an weiteren Marken und Geschäftsbereichen an.

Die Aktivitäten des Segments Pkw und leichte Nutzfahrzeuge erstrecken sich auf die Entwicklung von Fahrzeugen, Motoren, Fahrzeugsoftware und -batterien, die Produktion und den Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie das Geschäft mit entsprechenden Originalteilen. Im Segment Pkw und leichte Nutzfahrzeuge erfolgt die Zusammenfassung der einzelnen Marken zu einem Segment insbesondere aufgrund des hohen Maßes an technologischer und wirtschaftlicher Verzahnung im Produktionsverbund. Des Weiteren liegt eine Zusammenarbeit in zentralen Bereichen wie Einkauf, Forschung und Entwicklung oder Treasury vor.

Das Segment Nutzfahrzeuge umfasst vor allem die Entwicklung, die Produktion sowie den Vertrieb von Lastkraftwagen und Bussen, das Geschäft mit entsprechenden Originalteilen sowie damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Wie bei den Pkw-Marken besteht eine Zusammenarbeit in den Bereichen Einkauf, Entwicklung und Vertrieb. Weitere Verzahnungen werden angestrebt.

Die Tätigkeit des Segments Finanzdienstleistungen umfasst die Händler- und Kundenfinanzierung, das Leasing-, das Direktbank- und Versicherungsgeschäft, das Flottenmanagementgeschäft sowie

Mobilitätsangebote. In diesem Segment erfolgen Zusammenfassungen insbesondere unter Berücksichtigung der Vergleichbarkeit der Art der Dienstleistungen sowie der regulatorischen Rahmenbedingungen.

Die Markengruppe CORE ist der organisatorische Zusammenschluss der Volumenmarken des Volkswagen Konzerns. Mit mehr als der Hälfte des Fahrzeugabsatzes des Konzerns und über 200.000 Mitarbeitern aus fünf Marken ist die länderübergreifende Markengruppe CORE die Antwort auf viele der derzeitigen Herausforderungen.

Innerhalb der Gruppe arbeiten die Schwestermarken Volkswagen, Škoda, SEAT/CUPRA und Volkswagen Nutzfahrzeuge eng zusammen, um gemeinsames Wachstum zu erzielen - und die Gesamteffizienz der fünf Marken deutlich zu steigern.

Die Kern-Handlungsfeldern, den so genannten CORE-Drivern sind:

- die Stärkung der E-Mobilität als Technologie
- eine Harmonisierung der markenübergreifenden Vertriebsleistung
- die generelle Reduktion der Fahrzeugkomplexität
- eine deutliche Beschleunigung der Entwicklungsgeschwindigkeit neuer Modelle
- die Optimierung der Herstell- und Vertriebskosten

Erklärtes Ziel der Markengruppe CORE ist es, Spitzentechnologie zu wettbewerbsfähigen Preisen anzubieten.

Die Markengruppe Progressive besteht aus Audi, Bentley, Lamborghini und Ducati. Durch eine enge Zusammenarbeit in der Markengruppe profitieren sie auf dem Weg in eine elektrische Zukunft von der gemeinsamen Kraft der Gruppe. Die gewonnenen Synergien geben den Marken die Freiheit, sich auf ihre individuellen Stärken zu fokussieren.

Die Markengruppe Sport Luxury besteht aus der Marke Porsche. Kunde, Produkte, Nachhaltigkeit und Transformation: Das sind die vier Querschnittsstrategien der Porsche Strategie 2030 Plus.

Die TRATON GROUP ist mit ihren Marken Scania, MAN, International und Volkswagen Truck & Bus einer der weltweit führenden Hersteller von Nutzfahrzeugen. Das Portfolio der Gruppe besteht aus Lkw, Bussen und leichten Nutzfahrzeugen sowie dem Verkauf von Ersatzteilen und Kundendienstleistungen. Darüber hinaus bietet die TRATON GROUP ihren Kunden eine breite Palette an Finanzdienstleistungen an.

Jede Marke operiert selbstständig im Markt (Vertrieb, Beschaffung, Marketing, etc.). Dabei erstreckt sich das Angebot von Motorrädern über verbrauchsgünstige Kleinwagen bis hin zu Fahrzeugen der Luxusklasse. Im Bereich der Nutzfahrzeuge beginnt das Angebot bei Pick-up-Fahrzeugen und reicht bis zu Bussen und schweren Lastkraftwagen.

Mit der Konzernstrategie „The Group Strategy – Mobility for Generations“ stellt sich Volkswagen Konzern den globalen Herausforderungen der Automobilindustrie, um letztendlich das Ziel „The Global Automotive Tech Driver“ (weltweit treibende Kraft der Mobilität) zu erreichen.

Im Rahmen der Konzernstrategie wurden klar definierte Konzernziele festgelegt, denen drei Kernthemen zugeordnet sind:

Excite Customers Globally

Kundinnen und Kunden weltweit mit einem starken Produktportfolio, attraktiven Serviceangeboten im gesamten Kunden- und Produktlebenszyklus und wettbewerbsfähigen Technologien begeistern.

Unleash our Full Potential

Volles Unternehmenspotenzial durch bewusstes Entscheiden zwischen Synergien und Umsetzungsgeschwindigkeit, Steigerung der Attraktivität für Talente und Nutzung der Möglichkeiten von künstlicher Intelligenz (KI) entfalten.

Focus on Fundamentals

Fokussieren auf ein robustes Unternehmensfundament mit reduzierter Kostenbasis, resilienten Strukturen und verstehen der Nachhaltigkeit als Grundmaxime des Handelns

Nicht nur die Transformation des automobilen Kerngeschäftes, sondern auch die Neuausrichtung zu einem weltweiten Anbieter für nachhaltige Mobilität und Antriebe ist eingeleitet.

Der Geschäftsbereich „Volkswagen Group Components“ ist nun einer der zentralen Geschäftsbereiche des Konzernbereiches Volkswagen Group Technology. Der VW-Konzern präsentiert sich auf dem Weg zum globalen Technologietreiber der Automobilindustrie in technologischer Innovation. - „Technologie für die Menschen“.

China erhält eine Schlüsselrolle im Rahmen der globalen Transformation von Volkswagen. Im Mittelpunkt der Strategie in China steht die Forschung und Entwicklung vor Ort. Schwerpunkte sind die Elektrifizierung sowie digitale Technologien und Mobilitätsdienstleistungen. - VW ATJ (Volkswagen Automatic Transmission Tianjin) ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Volkswagen Konzerns.

Vom Gesamtumsatz der NZWL-Gruppe im Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2026 betrug der Anteil mit der Marke Volkswagen circa 31,1 %, mit der Marke Škoda circa 22,3 %, mit der Marke Audi circa 6,5 %, mit der Marke Lamborghini circa 2,4 %, mit der Marke Porsche circa 1,1 %, mit der Marke Seat circa 2,4 %, mit der Marke Scania circa 10,9 % und mit VW ATJ (Volkswagen Automatic Transmission, Tianjin) circa 11,6 %.

4.2.9.2. Kunde Great Wall

Great Wall Motors Co., Ltd. ist einer der großen chinesischen Autohersteller mit Sitz in Baoding in der Provinz Hebei. Das Unternehmen wurde 1984 gegründet und war Chinas erster privater Automobilhersteller. Die SUV von Great Wall werden unter der Marke Haval und unter der Premiummarke Wey verkauft. Hinzu kommen die Marken Ora (E-Autos) und Tank (Geländewagen). Die NZWL-Gruppe beliefert den Kunden Great Wall mit Synchronisierungen.

Der Umsatzanteil der NZWL-Gruppe mit Great Wall betrug im Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2026 circa 3,9 %.

4.2.9.3. Kunde Daimler Truck-Konzern

Die NZWL-Gruppe beliefert die Unternehmen des Daimler Truck-Konzerns mit Produkten aus den Produktbereichen Einzelteile und Baugruppen sowie Getrieben.

Der Daimler Truck-Konzern hat einen hohen Anteil der Produkte in der Eigenfertigung. Insofern sind hier in Zukunft nach Ansicht der NZWL-Gruppe gute strategische Chancen gegeben, bei einem Outsourcing weitere Aufträge zu erhalten.

Mit der „Truck Technology Group“ bündelt der Daimler Truck-Konzern das globale Kompetenzzentrum für Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionsumfänge. Die Plattformen der konventionellen Antriebe HDEP (Heavy-Duty Engine Platform) und MDEG (Medium-Duty Engine Generation) wurden um eine weltweite Plattform „ePowertrain“ für vollelektrische Lkw und Busse erweitert. Hier liefert die NZWL-Gruppe für die E-Achse erste Bauteile.

Die Marken im Daimler Truck-Konzern sind: Mercedes-Benz Buses, Mercedes-Benz Trucks, Setra, Freightliner, Thomas Built Buses, Western Star, FUSO Trucks & Buses und Bharat-Benz Trucks & Buses.

Der Umsatzanteil des Daimler Truck-Konzerns betrug im Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2026 circa 1,4%.

4.2.9.4. Kunde ZF

Die NZWL-Gruppe beliefert ZF im Wesentlichen mit Produkten aus den Produktbereichen Getriebe sowie Einzelteile und Baugruppen.

Die Bestellungen der Produkte kommen aus diversen Werken. Der Umsatzanteil mit ZF betrug im Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2026 circa 1,2 %.

4.2.9.5. Weitere Kunden

Einzelkunden wie BMW, BorgWarner und Hako werden aus den Produktbereichen Getriebe sowie Einzelteile und Baugruppen beliefert.

4.2.10. Forschung und Entwicklung

Die NZWL-Gruppe legt großen Wert auf wirtschaftliche Entwicklungskonzepte und deren Umsetzung, gemeinsam mit dem Kunden. Die Einbindung der NZWL in Kundenprojekte für neue alternative Antriebe hat dazu geführt, dass die Entwicklungs- und Engineering-Kapazitäten der NZWL in Europa und China ausgebaut wurden.

Je nach Projekt werden verschiedene Kompetenzteams gemeinsam mit den Automobilherstellern gebildet. Besonders ist die fertigungstechnische Erfahrung der NZWL-Gruppe gefragt.

Die NZWL-Gruppe entwickelt sich aktiv und beständig weiter, mit folgenden Schwerpunkten:

4.2.10.1. Produktentwicklung

Die NZWL-Gruppe ist in der Entwicklungsphase Partner der Automobilhersteller für die begleitende Entwicklung der von der NZWL-Gruppe zu liefernden Komponenten. Diese Entwicklungsphase reicht von der begleitenden Einarbeitung und Anpassung von Änderungen der Automobilhersteller bis hin zur eigenständigen Entwicklung kompletter Teilsysteme. Häufig wird die NZWL-Gruppe auch in die Prototypenentwicklung der Kunden eingebunden. Schwerpunkt der aktuellen Produktentwicklung bilden hier Zahnradgetriebe in Zusatzaggregaten von Motoren sowie in Hybrid- und Elektroantriebseinheiten. Die Besonderheit der Anforderungen sind hier hohe Drehzahlen, hochgenaue Toleranzen und minimale Laufgeräusche. In diesem Segment liegen die aktuellen Neuaufträge und Serienanläufe der NZWL-Gruppe.

Im Bereich der Synchronisierungen konzentrierte sich die NZWL-Gruppe in Zusammenarbeit mit den Kunden weiterhin auf Anpassungen, die durch den Einsatz von E-Antrieben und durch die damit verbundenen höheren Belastungsanforderungen (Drehmomente) erforderlich werden.

Im Bereich der Einzelteile und Baugruppen stand unverändert die Umsetzung von Zahnrädern für Hochleistungsmotoren, Pumpen sowie Wellen in Großserien im Mittelpunkt. Besonderes Augenmerk lag bei den Neuprodukten auf der Beibehaltung der Plattformkonzepte und Standards sowie auf der Optimierung von Stirnradstufen durch den Einsatz neuer Fertigungsverfahren. In China werden erste Projekte speziell für Zahnräder für Elektroantriebe weitergeführt.

4.2.10.2. Prozessentwicklung

Die Prozessentwicklung für die Fertigung der Produkte erfolgt durch die NZWL-Gruppe. Neben der technologischen Umsetzung der Produkthanforderungen in die Fertigung liegt ein wesentlicher Schwerpunkt in der Entwicklung und Optimierung von Fertigungsprozessen, Maschinen und Werkzeugen gemeinsam mit Maschinen- und Werkzeugherstellern.

Die breite Erfahrung in der relevanten Fertigungstechnologie sowie aus der Entwicklung und Produktion kompletter Aggregate in Kleinserie ermöglichen es, gezielte Lösungen in kurzer Zeit anbieten zu können.

4.2.11. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement der NZWL-Gruppe umfasst alle Maßnahmen, die eine konstante Produkt- und Prozessqualität sicherstellen. Die NZWL-Gruppe verfolgt aktiv eine Nullfehlerstrategie und das grundsätzliche Ziel der Fehlervermeidung anstatt einer nachträglichen Fehlerkorrektur. Zur systematischen Fehlervermeidung werden z.B. das Poka-Yoke-Prinzip, automatisierte Produktkontrollen sowie die Qualitätsvorausplanung genutzt. Zur systematischen Fehleraufdeckung werden regelmäßig Produkt-, Prozess- und Systemaudits durch interne und externe Auditoren (z.B. Kundenauditoren, Auditoren von Zertifizierungsgesellschaften) durchgeführt. Das Qualitätsvorausplanungsverfahren der NZWL-Gruppe begleitet die Entwicklung des Produktes und stellt sicher, dass die Kundenanforderungen zeit- und qualitätsgerecht erfüllt werden. Um die Qualität in der gesamten Versorgungskette zu sichern, werden auch die Lieferanten auditiert. Die Lieferantenaudits erfolgen unter Anwendung der Regelwerke der Automobilindustrie z.B. VDA-Regelwerke oder kundenspezifische Regelwerke.

Jeder Mitarbeiter der NZWL-Gruppe ist zur kontinuierlichen Verbesserung der von ihm durchzuführenden Prozesse aufgerufen und verpflichtet (KVP).

Die Emittentin ist nach den Normen ISO 9001:2015 (Zertifikat vom 22. Juli 2024) und IATF 16949:2016 (Zertifikat vom 11. April 2024) Qualitätsmanagementsystem durch den TÜV Saarland zertifiziert. Die Zertifizierung wird jährlich durch den TÜV Saarland mit einem Audit überwacht. Das nächste Überwachungsaudit ist für Januar 2027 festgelegt.

Die Unternehmen der NZWL-Gruppe verfügen über gleichwertige Zertifizierungen.

4.2.12. Umwelt und Energie

Die NZWL-Gruppe hat sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Produkten, Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren. Die Emittentin ist nach den Normen ISO 14001:2015 (Zertifikat vom 16. Februar 2024) Umweltmanagementsystem und ISO 50001:2018 (Zertifikat vom 20. Januar 2024) Energiemanagementsystem durch SGS TÜV Saar zertifiziert. Die Zertifizierung wird jährlich durch den SGS TÜV Saar mit einem Audit überwacht. Das nächste Überwachungsaudit ist für Dezember 2026 festgelegt. Die Unternehmen der NZWL-Gruppe verfügen über eine Zertifizierung nach ISO 14001:2015.

4.2.13. Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist neben Qualität und Umweltschutz fester Bestandteil der Unternehmenspolitik der NZWL-Gruppe. Das Arbeitsschutzmanagementsystem ist im NZWL-Regelwerk für alle Standorte implementiert und berücksichtigt die lokalen gesetzlichen Vorgaben. Die Emittentin ist nach der Norm ISO 45001:2018 (Zertifikat vom 14. Februar 2024) zertifiziert. Der betriebliche Arbeitssicherheitsausschuss tagt unter der Leitung der Fachkraft für Arbeitssicherheit in Zusammenarbeit mit der Arbeitsmedizin regelmäßig. Die Gefährdungslage wird kontinuierlich überwacht und das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept bei Bedarf angepasst. Die Unternehmen der NZWL-Gruppe verfügen über gleichwertige Arbeitsschutz- und Hygienekonzepte und über eine Zertifizierung nach ISO 45001:2018.

4.2.14. Informationssicherheit

Die Wahrung der Vertraulichkeit, der Integrität und der sicheren Verfügbarkeit der uns anvertrauten Informationen, steht im Mittelpunkt des Handelns der Emittentin. Die Wahrung geistigen Eigentums ist immanenter Bestandteil der Aktivitäten der Emittentin zur Informationssicherheit. Vor diesem Hintergrund nutzt die NZWL-Gruppe überwiegend Standardsoftware, die in einem Rechenzentrum betrieben wird. Das Rechenzentrum ist nach ISO 27001 Informationssicherheitsmanagement zertifiziert.

Durch den TÜV SÜD wurde ein TISAX (Trusted Information Security Assessment Exchange) Assessment bei NZWL erfolgreich durchgeführt. Das Ergebnis „Conform“ ist 3 Jahre bis zum 05.12.2028 gültig. Die Unternehmen der NZWL-Gruppe verfügen über gleichwertige Konzepte.

4.2.15. Datenschutz

Die NZWL-Gruppe verpflichtet sich zur Einhaltung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Schutz von personenbezogenen Daten. Die Unternehmen der NZWL-Gruppe verfügen über analoge Konzepte

4.2.16. Compliance

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen ist für die NZWL-Gruppe verbindlich und im NZWL-Regelwerk verankert. Der NZWL-Verhaltenskodex ist definiert und der Whistleblower-Prozess implementiert. Die Mitarbeiter werden hierzu kontinuierlich geschult.

4.2.17. Menschenrechte

Die Menschenrechte werden bei der NZWL-Gruppe respektiert und eingehalten. Die im Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) definierten Anforderungen der Bundesregierung wurden im NZWL-Regelwerk implementiert.

4.2.18. Nachhaltigkeit

Die Geschäftsaktivitäten der Emittentin sind so ausgerichtet, dass die Schonung der natürlichen Ressourcen die Basis allen Handelns darstellt. Die drei Säulen der Nachhaltigkeit, Ökonomie, Ökologie und Soziales, sind daher grundlegende Bestandteile der Unternehmensstrategie der gesamten NZWL-Gruppe und im zertifizierten, integrierten Managementsystem, dem zentralen Regelwerk der NZWL-Gruppe, verbindlich verankert.

Die NZWL-Nachhaltigkeitsstrategie sowie die NZWL-Nachhaltigkeitsziele wurden auf Grundlage der 17 Ziele der Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen definiert und davon ausgehend die wesentlichen Aspekte abgeleitet. Dabei wird das Thema Nachhaltigkeit bei der NZWL als eine interdisziplinäre Managementaufgabe verstanden, bei der alle internen und externen Prozesse ganzheitlich betrachtet werden. Die NZWL-Gruppe strebt in diesem Zusammengang gemeinsam mit ihren Kunden bzw. anderen Geschäftspartnern nachhaltige und dauerhafte Vertragsbeziehungen zum gegenseitigen Nutzen an. Alle Nachhaltigkeitsanforderungen werden durch die Emittentin entlang der Lieferkette weitergegeben und bewertet.

Der Erreichungsgrad der gesetzten Nachhaltigkeitsziele wird durch ein auf Kennzahlen basierendes Monitoring kontinuierlich überwacht.

Über den jährlich veröffentlichten Nachhaltigkeitsbericht werden durch die Emittentin die Nachhaltigkeitsaktivitäten zur Erreichung der Ziele, wesentliche Nachhaltigkeitskennzahlen sowie geplante Aktivitäten zur kontinuierlichen Verbesserung externen Interessierten in transparenter Form zugänglich gemacht. Der Nachhaltigkeitsbericht der Emittentin erfüllt den Standard des Deutschen Nachhaltigkeitskodex und wurde durch das Büro des Deutschen Nachhaltigkeitskodex geprüft und freigegeben.

Als Lieferanten für die Automobilindustrie ist die Emittentin zudem auf verschiedenen Nachhaltigkeit-Plattformen wie SAQ_NQC und EcoVadis registriert. Die Emittentin wird somit regelmäßig durch externe, auf Nachhaltigkeitsthemen spezialisierte, Dienstleister bewertet. Die Bewertung der NZWL Leipzig durch die SAQ_NQC-Plattform erfolgte mit B 90 % und wird damit von ihren Hauptkunden mit „grün“ eingestuft. Durch die EcoVadis-Plattform wird die NZWL Leipzig mit 66 % bewertet, damit liegt die NZWL Performance aktuell unter den besten 35% aller Teilnehmer und wurde mit der EcoVadis Medaille in Bronze ausgezeichnet. Es werden auch Nachhaltigkeitsbewertungen durch einzelne Kunden vorgenommen, wie etwa ZF, bei der die Emittentin mit 17/17 Punkten in Bezug auf Nachhaltigkeit bewertet wird. Neben der kontinuierlichen Beurteilung der Nachhaltigkeitsperformance durch die Kunden wird die Emittentin somit auch regelmäßig einer unabhängigen Bewertung durch externe, auf Nachhaltigkeitsthemen spezialisierte, Dienstleister unterzogen. Die im Rahmen dieser externen Prüfungen erhaltenen positiven Bewertungsergebnisse bestätigen die Zweckmäßigkeit der durch die Emittentin aus den SDGs abgeleiteten Nachhaltigkeitsaktivitäten und bilden die Basis für weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und kontinuierlichen Verbesserung der erzielten Ergebnisse. Durch fortlaufende Umsetzungen von Maßnahmen werden diese Ergebnisse ständig verbessert.

Neben aktuell laufenden Aktivitäten zur Reduzierung der Verschwendung natürlicher Ressourcen in den Fertigungs- und Geschäftsprozessen, zum Beispiel durch die zielgerichtete Auswahl energieeffizienter Technik im Rahmen der Neubeschaffung von Produktionsmitteln und des Ausbaus der Produktionsstandorte, die fortlaufende Digitalisierung aller Geschäftsprozesse und die stetige Optimierung der Produktionsprozesse verfolgt die Emittentin in Anlehnung an die strategischen Nachhaltigkeitsziele der Hauptkunden die Vision, im Sinne einer zu 100 % nachhaltigen Produktion bis zum Jahr 2039 eine

CO₂ -neutrale Produktion verwirklichen zu können. Für die Erreichung dieser Vision werden Pläne für kurzfristige sowie langfristige Aktivitäten erstellt. Die Umsetzung der definierten Maßnahmen wird durch das Management kontinuierlich unterstützt und überwacht.

Die geplanten Maßnahmen umfassen die Reduktion und Vermeidung von CO₂-Emissionen und soweit dies nicht möglich ist, die Kompensation der unvermeidbaren CO₂ -Emissionen über Kompensationsprojekte wie beispielsweise nach international anerkannten Standards zertifizierte Aufforstung- und Waldschutzprojekte sowie die Einbeziehung der NZWL Lieferanten über Kundenanforderungen zur CO₂ Neutralität an Lieferanten mit Nachweisverpflichtungen, der Aufnahme der Aktivitäten zur CO₂ Einsparung in die Lieferantenbewertung und die Abfrage von Nachhaltigkeitsratings.

4.2.19. Markt

4.2.19.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft hat sich im 1. Halbjahr 2026 weiter leicht stabilisiert. Nach einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 0,4% im 1. Quartal erhöhte sich die Wirtschaftsleistung im 2. Quartal 2026 preis-, saison- und kalenderbereinigt nochmals um 0,2% gegenüber dem Vorquartal. Damit setzte sich die seit Jahresbeginn erkennbare moderate Erholung fort. Positive Impulse gingen insbesondere von den Exporten aus, während die Konsumausgaben nur eine verhaltene Entwicklung zeigten und die Investitionen zurückgingen. Gegenüber dem Vorjahresquartal lag das BIP im 2. Quartal 2026 preisbereinigt so-wie preis- und kalenderbereinigt um jeweils 0,9% höher.

4.2.19.2. Entwicklung der Automobilbranche

Die internationalen Pkw-Märkte zeigten im 1. Halbjahr 2026 ein uneinheitliches Bild. In Europa (EU, EFTA & UK) wurden rund 7,2 Mio. Pkw neu zugelassen, rund 6% mehr als im Vorjahreszeitraum. Trotz dieser Erholung lag das Marktvolumen weiterhin etwa 14% unter dem Niveau des 1. Halbjahres 2019. Besonders dynamisch entwickelte sich der Markt in Indien mit einem Zuwachs von 19% auf rund 2,6 Mio. Fahrzeuge, während auch Brasilien mit einem Plus von 20% deutlich zulegte. Der chinesische Pkw-Markt entwickelte sich dagegen erneut stark rückläufig: Mit rund 8,8 Mio. Neuzulassungen lag der Absatz um 19% unter dem Vorjahresniveau. Auch in den USA blieb der Markt mit knapp 7,9 Mio. Light Vehicles im 1. Halbjahr 2026 um rund 3% hinter dem Vorjahreswert zurück.

Der europäische Nutzfahrzeugmarkt zeigte im Berichtszeitraum eine positive Entwicklung. Die Neuzulassungen von Transportern in der EU erhöhten sich im 1. Halbjahr 2026 um 1,9% auf rund 743 Tsd. Fahrzeuge. Der Lkw-Markt legte deutlich stärker um 9,8% auf rund 172 Tsd. Fahrzeuge zu, wobei insbesondere die Nachfrage nach schweren Lkw zunahm. Besonders dynamisch entwickelte sich der Busmarkt: Mit rund 22,6 Tsd. Neuzulassungen wurde ein Wachstum von 22,7% gegenüber dem Vorjahreszeitraum erreicht.

4.2.20. Gewerbliche Schutzrechte

4.2.20.1. Patente und Know-how

Die NZWL-Gruppe verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster für ihre Technologien.

Es wurden keine Patentanmeldungen vorgenommen, um keine spezifischen Technologien und Prozesse in der Fertigung transparent zu machen.

4.2.20.2. Marken und Domains

Die NZWL-Gruppe verfügt derzeit über Marken und Markenmeldungen.

Unter der Nummer M03814 M wurde für den europäischen Bereich die Marke „NZWL Leipzig“ für die Emittentin zugelassen.

Die wesentliche Domain, die auf die Emittentin registriert ist, lautet www.nzwl.de.

4.2.21. Mitarbeiter

Die Aufteilung der stichtagsbezogen beschäftigten Mitarbeiter (inkl. Leiharbeiter) der NZWL-Gruppe in den vergangenen zwei Geschäftsjahren und im Sechsmontatszeitraum zum 30. Juni 2026 gliedert sich nach Funktionsbereichen wie folgt:

	<u>Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2026</u>	<u>Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025</u>	<u>Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024</u>
Produktion	900	839	887
Marketing, Vertrieb und Einkauf	26	27	25
F&E, Konstruktion, Engineering	81	87	94
Verwaltung	<u>44</u>	<u>44</u>	<u>49</u>
Summe	1.051	1.003	1.055

Bei der Emittentin existiert ein Betriebsrat, der die Interessen der Mitarbeiter vertritt. Die Geschäftsführung der Emittentin unterhält ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis zum Betriebsrat und ist bestrebt, dieses Verhältnis auch weiterhin vertrauensvoll zu gestalten.

4.2.22. Versicherungen

Die NZWL-Gruppe hat alle nach ihrer eigenen Einschätzung für ihre Geschäftsbereiche und ihren Geschäftsbetrieb wesentlichen Versicherungen abgeschlossen. Es entspricht der Geschäfts- und Unternehmenspraxis der NZWL-Gruppe ständig und fortlaufend den Umfang ihres Versicherungsschutzes zu überprüfen. Die NZWL-Gruppe ist der Ansicht, dass sie insgesamt ausreichend und im industrieüblichen Umfang versichert ist. Es besteht jedoch keine Gewähr dafür, dass der NZWL-Gruppe keine Schäden entstehen werden, für die kein Versicherungsschutz besteht oder die die Deckungshöhe der bestehenden Versicherungsverträge überschreitet.

4.2.23. Investitionen

Im Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2026 hat die NZWL-Gruppe Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte in Höhe von TEUR 4.707 vorgenommen (Vorjahreszeitraum TEUR 4.480). Die Investitionen dienen hauptsächlich den Anläufen neuer Produkte und Aufträge.

4.2.24. Regulatorisches Umfeld

Die NZWL-Gruppe unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, regulatorischen Vorschriften und internationalen Industriestandards. Die NZWL-Gruppe verfügt über Standorte in Deutschland (Leipzig), der Slowakei (Sučany) sowie China (Tianjin) und ist international tätig. Daher unterliegt die NZWL-Gruppe rechtlichen und regulatorischen Vorschriften in einer Vielzahl von Rechtsordnungen, darunter Umweltschutz-, Arbeitssicherheits- und Gesundheitsvorschriften.

4.2.25. Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die NZWL-Gruppe unterliegt in allen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen sind von Land zu Land unterschiedlich. In der Europäischen Union beispielsweise haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Diese Richtlinien schreiben dem Arbeitgeber vor, die Risiken am Arbeitsplatz abzuschätzen und Präventivmaßnahmen auf Grundlage einer Kontrollhierarchie umzusetzen. Diese Hierarchie beginnt bei der Beseitigung von Gefahren und reicht bis zu persönlicher Schutzausrüstung. Die EU-Mitgliedstaaten verfügen über Durchsetzungsbefugnisse, um dafür Sorge zu tragen, dass die grundlegenden rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingehalten werden.

In Deutschland sind Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit ihrer Arbeitnehmer im Rahmen der Beschäftigung verantwortlich. Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Nähere Vorgaben enthalten die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, deren Ergebnis zu dokumentieren ist (§§ 5, 6 ArbSchG). Die Beschäftigten sind über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu

unterweisen; es sind Beauftragte für Brandschutz, Evakuierung und Erste Hilfe zu benennen (§ 10 ArbSchG). Entsprechende Vorschriften sind auch für die ZWL SK und die NZWL TTP vorhanden und verpflichtend.

Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien, die von Land zu Land unterschiedlich sein können. Hierbei zählen im Umweltrecht im Einzelnen die Kontrolle von Emissionen, Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Gefahrstoffen, Abfallmanagement und die Vermeidung der Bodenverschmutzung.

4.2.26. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe

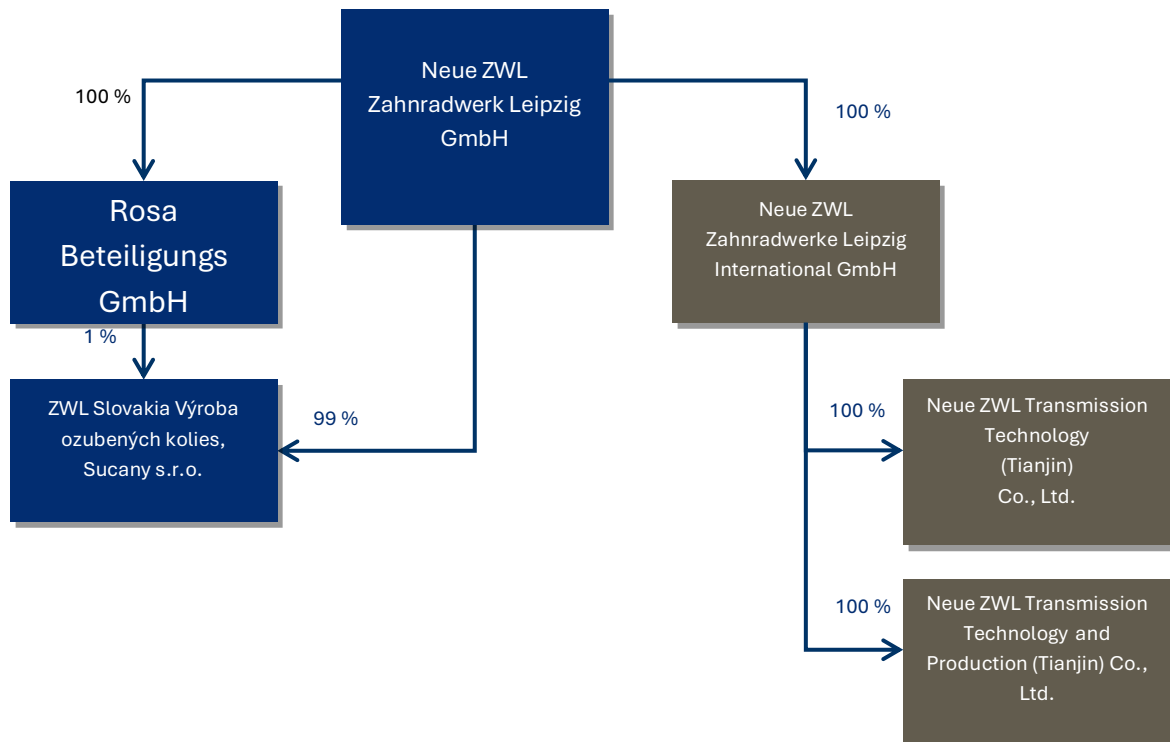
1904	Gründung der Mechanische Werkstatt G. Köllmann GmbH, Leipzig, Produktion von Präzisionszahnradern
1935	Gründung des Zweitwerkes „Köllmann Getriebebau GmbH“ in Leipzig-Liebertwolkwitz
1958	Zusammenführung mit der „Maschinenfabrik G.E. Reinhardt“ zum „VEB Fahrzeuggetriebewerk Joliot Curie“, Herstellung von Getrieben für Nutzfahrzeuge
1993	Reprivatisierung als „Zahnradwerk Leipzig GmbH“
1999	Gründung der „Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH“
2000	Übernahme einer Tauschgetriebefertigung von Mercedes-Benz Barcelona (Daimler)
2003	Auftrag zur Lieferung eines Schaltgetriebes für einen türkischen Kunden/Bezug des Werkes II
2004	Auftrag zur Übernahme einer Fertigung einer Teilefamilie für ein Pkw-Seriengetriebe / Bezug des Werkes III
2005	Auftrag zur Lieferung aller Synchronisierungen für ein DSG (automatisches Schaltgetriebe) in Großserie
2006	Eröffnung des Werkes IV zur Produktion von Synchronisierungen, insbesondere DSG
2007	Gründung der Auslandstochter / Auftrag zur Lieferung aller Synchronisierungen für ein zweites DSG
2008	Start der Serienproduktion für DSG und Aufnahme der Produktion bei der Auslandstochter
2009	Start der Serienproduktion für zweites DSG und Synchronisierungseinheiten für Massenge triebe
2010	Volumensteigerung von Großserie Synchronisierungen von DSG
2011	Aufnahme der Direktbelieferung eines OEM durch die Auslandstochter
2012	Start der Vorbereitungen zur Errichtung eines weiteren Zahnradwerks in China
2012	Erster Auftrag Elektroantrieb für Zweiräder
2013	Gründung der „Neue ZWL Zahnradwerke Leipzig International GmbH“, ebenfalls als Tochtergesellschaft der Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR zwecks Gründung einer 100 %igen Tochtergesellschaft in Tianjin, China (Produktionsstandort eines weiteren Zahnradwerks)
2014	Kapitalmarktdebüt durch Platzierung der Schuldverschreibungen 2014/2019 in Höhe von EUR 25 Mio. u. a. zum Zwecke des Aufbaus einer Produktionsstätte der Tochtergesellschaft in Tianjin, China

2014	Gründung der NZWL Transmission Technology and Production (Tianjin) Co. Ltd. in Tianjin (Tochtergesellschaft der NZWL International GmbH) und Übernahme der Produktionsstätte in Tianjin, China, durch diese sowie Anlauf der Vorserienproduktion in dieser Produktionsstätte
2014	Auftrag für ZWL Slovakia s.r.o. zur Lieferung von Zahnrädern in Großserie
2015	Platzierung der Schuldverschreibungen 2015/2021 in Höhe von EUR 25 Mio. vor dem Hintergrund des beschleunigten Unternehmenswachstums und zum Zwecke der Ausreichung eines weiteren Darlehens der Emittentin an die NZWL International GmbH zur Finanzierung des weiteren Ausbaus der Produktionsstätte der Tochtergesellschaft in Tianjin, China
2016	Start der Serienproduktion in China
2017	Auftrag zur Lieferung von Rädern und Wellen für einen E-Fahrzeug-Antriebsstrang
2017	Entwicklungsauftrag und Nominierung eines chinesischen Kunden (Great Wall) für die TTP in Tianjin zur Lieferung von Synchronisierungen für DSG-Getriebe und eine E-Antriebseinheit in Großserie
2017	Aufträge Antriebswellen und Antriebsräder für zwei europäische OEM
2018	Neuaufträge und Volumenerweiterungen (Synchronisierungen, Zahnräder und E-Antriebseinheiten)
2018	Zweiter Neuauftrag Firma Great Wall für die NZWL TTP in China (Synchronisierungen DSG Automatisierungsgetriebe)
2018	Errichtung einer neuen Halle in Tianjin
2019	Neuaufträge Scania „Räder und Wellen“ für den Nutzfahrzeugbereich
2019	Gründung eines neuen Geschäftsleitungsbereichs „Kompetenzzentrum für neue alternative Antriebe“
2019	E-Mobilitätsauftrag für Planetengetriebe und Räder für E-Sportwagen in Europa
2019 / 2020	Großserien-E-Mobilitätsauftrag für PPE-Plattform (Premium-Plattform E)
2020	E-Mobilitätsauftrag für Welle für MEB-Plattform in Europa.
2020	Weiterer Neuauftrag sowie Folgeauftrag von Great Wall für China (Synchronisierungen DSG Automatisierungsgetriebe)
2020	Erweiterungen des Konzernkreises um die NZWL International GmbH und deren Tochtergesellschaften in China
2021	Erweiterung des Auftrags von Great Wall für China (Synchronisierungen DSG Automatisierungsgetriebe)
2022	Weitere Neuaufträge sowie Auftragserweiterung bei Porsche, Scania und Great Wall.
2023	Auftrag von Daimler Truck für Bauteile für eine E-Achse, Neuauftrag von Great Wall
2024	Ausbau der Produktionsflächen in Deutschland und Slowakei, dadurch mehr Produktionskapazitäten für die neu beauftragten Volumenerweiterungen
2024 / 2025	Neue Projekte mit Great Wall im E-Bereich
2025	Erschließung chinesischer und süd-/nordamerikanischer Märkte über Traton
2025	Volumenerweiterung durch Beauftragung SSP-Wellen
2025	Umsatz Lkw Bereich in Europa 2024/2025 um 45 % gesteigert
2026	Räder für Hybrid-Anwendungen und Wellen für E-Antriebe in Serienproduktion

4.3. Organisationsstruktur

4.3.1 Aufbau der NZWL-Gruppe

Die aktuelle Struktur der NZWL-Gruppe ergibt sich aus dem nachfolgenden Organigramm, welches die Struktur nach Sacheinlage der NZWL International GmbH mit ihren Tochtergesellschaften in die Emittentin wiedergibt.



Tochtergesellschaften der Emittentin sind die Rosa Beteiligungsgesellschaft mbH, ZWL Slovakia Výroba ozubených kolies, Sučany s.r.o. und die NZWL International GmbH mit deren Tochtergesellschaften NZWL Transmission Technology and Production Co. Ltd. in Tianjin und NZWL Transmission Technology Co. Ltd. in Tianjin.

Es besteht ein Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag zwischen der Emittentin und der NZWL International GmbH. Wesentliche Rechtsbeziehung zwischen der Emittentin und der NZWL International GmbH sind weiterhin zwei Darlehensverträge über EUR 15,0 Mio. und EUR 10,0 Mio. aus den Schuldverschreibungen 2014/2019 und den Schuldverschreibungen 2015/2021. Darüber hinaus wurden weitere Darlehen von der Emittentin an die NZWL International GmbH in Höhe von EUR 8,8 Mio. zur Finanzierung des Wachstums in China ausgereicht.

Die Darlehensstände insgesamt valutieren zum 30.6.2026 mit EUR 26,3 Mio. Dieser Wert ist seit dem Stichtag 31.12.2025 unverändert, vorher lag dieser Wert seit dem Stichtag 31.12.2024 bei EUR 32,3 Mio.

Geschäftsführer sowohl der Emittentin als auch der NZWL International GmbH ist Herr Dr. Hubertus Bartsch.

4.3.2 Abhängigkeit, Beherrschung und Gesellschafterstruktur der Emittentin

An der Emittentin ist die Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR zu 100 % beteiligt, an der nach Anteilshöhe folgende Gesellschafter beteiligt sind: Dr. Janssen Beteiligungs-GbR 42,79 %, Bartsch Beteiligungs-GbR 35,87 %, Dr. Eberhard Timm 6,67 %, Marianne Timm 5,17 %, Gabriele Friedlinger 4,00 %, Helmut Friedlinger 4,00 % und Michael Timm 1,50 %.

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle bei der Emittentin führen könnte.

Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

4.4. Trendinformationen/Aussichten der Emittentin

Es liegt keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2025 vor.

Es liegen keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe seit dem 30. Juni 2026 vor.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospektes nicht bekannt.

Es liegen keine wesentlichen Änderungen in der Finanz- und Ertragslage und keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin im Vergleich zum 31. Dezember 2025 vor.

4.5. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.

5. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

5.1. Angaben zu den Wertpapieren

5.1.1. Art und Gattung der Wertpapiere sowie ISIN

5.1.1.a) Beschreibung von Art und Gattung der Wertpapiere

Gegenstand des Prospektes ist das öffentliche Zeichnungsangebot, eine Privatplatzierung und das öffentliche Umtauschangebot in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 15.000.000,00 9,875% Schuldverschreibungen 2026/2031 mit Fälligkeit zur Rückzahlung am 29. Oktober 2031 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000,00. Bei der Art der Wertpapiere handelt es sich um Schuldverschreibungen (Non-equity securities/debt securities). Die Schuldverschreibungen 2026/2031 begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen 2026/2031 unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen 2026/2031 sind frei übertragbar. Die Schuldverschreibungen 2026/2031 können jederzeit ohne Zustimmung der Emittentin und ohne Anzeige bei der Emittentin freihändig verkauft, vererbt oder anderweitig übertragen werden.

Die Verfügung über die Miteigentumsanteile an der bei der Verwahrstelle hinterlegten Globalurkunde erfolgt durch Abtretung des Miteigentumsanteils in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit geltendem Recht.

Das öffentliche Angebot richtet sich nicht an verschiedene Kategorien von Anlegern. Das Private Placement richtet sich an institutionelle und/oder sonstige professionelle Anleger. Es gibt keine Kontingente für bestimmte Anlegergruppen.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

5.1.1.b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen 2026/2031 tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A5GS6J0

Wertpapierkennnummer (WKN): A5GS6J

Financial Instrument Short Name (FISN): NEUE ZWL ZAHNR./9.875 ANL 2031029

5.1.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf die/den Inhaber/in gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

5.1.3. Wertpapiertyp, Verbriefung und Clearing

Bei dem Wertpapiertyp handelt es sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf die/den Inhaber/in gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

5.1.4. Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapieremission ist in Euro, dies betrifft unter anderem die Zahlungen, Rückzahlungen und die Zinszahlungen.

5.1.5. Rang der Wertpapiere im Fall einer Insolvenz

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall einer Insolvenz sind sie über einen besonderen Rang nicht privilegiert, zudem ist das Vermögen einer Gesellschaft im Regelfall durch Sicherheiten belastet. Soweit mit der Emission Investitionen in Tochtergesellschaften gefördert werden, steht das Vermögen der Tochtergesellschaft zunächst einmal vorrangig den Gläubigern der Tochtergesellschaft zur Verfügung.

5.1.6. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Schuldverschreibungen 2026/2031 werden mit Valuta am 29. Oktober 2026 (einschließlich) bis zum 29. Oktober 2031 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 9,875% per annum verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 29. Oktober eines jeden Jahres zahlbar. Der ausstehende Nennbetrag der Anleihen ist zum 29. Oktober 2031 zur Rückzahlung fällig.

Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 29. Oktober 2027. Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels sowie bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, wie beispielsweise die Einhaltung bestimmter Verschuldungskennziffern zu. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 c) und d) und § 7 der Anleihebedingungen im Abschnitt 5.2. „Anleihebedingungen“.

Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin, übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 5.2. „Anleihebedingungen“ in diesem Prospekt verwiesen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten der Kündigungsrechte der Gläubiger ergeben sich aus § 7 der Anleihebedingungen.

5.1.7 a) - d) Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine

Die Inhaber der Schuldverschreibungen 2026/2031 haben das Recht auf Zahlung der jährlichen Zinszahlungen in Höhe von 9,875%. Die Zinsen sind nachträglich am 29. Oktober eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 29. Oktober 2027.

5.1.7 e) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Für Ansprüche auf Rückzahlung beträgt die gegenüber dem Gesetz verkürzte Vorlegungsfrist zehn Jahre (§ 9 der Anleihebedingungen i. V. m. § 801 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 BGB). Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Rückzahlung, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an (§ 801 Abs. 1 S. 2 BGB). Für Ansprüche auf Zinsen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB).

5.1.8. Fälligkeitstermin, Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren sowie vorzeitige Tilgungen seitens der Emittentin.

Die Schuldverschreibungen werden zum 29. Oktober 2031 zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt ebenso wie die Zinszahlungen durch eine Zahlung der Emittentin an die Zahlstelle, die die Beträge an Clearstream für die Zahlungen auf die Depots der Anleger weiterleitet.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in Euro, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

- (i) aus steuerlichen Gründen [§ 4 a) der Anleihebedingungen],
- (ii) nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren [§ 4 b) der Anleihebedingungen] zu 102% des Nennbetrages und nach vier Jahren zu 101% des Nennbetrages zu sowie (iii) dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden [§ 4 c) der Anleihebedingungen].

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen im Abschnitt 5.2.

5.1.9. Angabe der Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 Prozent des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

5.1.10. Vertretung der Anleger

Der Anleger wird als schuldrechtlicher Gläubiger nicht von einer Organisation vertreten. Dies würde auch im Normalfall aufgrund von fehlenden Informationsrechten, die durch die Transparenzverpflichtungen in Bezug auf die Finanzinformationen ausgeglichen werden, und ebenso fehlenden Stimmrechten anders als bei korporativen Rechten auch keinen Sinn machen.

5.1.11. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren Wertpapiere geschaffen und/oder begeben wurden oder werden

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen mit dem konkreten Emissionsvolumen wird durch Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin am 27. Oktober 2026. Die grundsätzliche Emission auf der Basis dieses Prospektes und Begebung der Schuldverschreibungen wird durch Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin am 18. September 2026 und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin am 18. September 2026 vor Billigung des Prospektes beschlossen.

5.1.12. Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins.

Der Valutatag ist der 29. Oktober 2026, das öffentliche Angebot beginnt am 23. September 2026 nach Billigung des Prospektes am 18. September 2026.

5.1.13. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Es gibt keine rechtlichen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere. Üblicherweise werden während der Laufzeit Übertragungen über die Börse vorgenommen und hierfür ist es erforderlich, dass der Börsenhandel aufgenommen wurde und fortbesteht, und sich im liquiden Markt auch ein Käufer zu den gewünschten Konditionen findet.

5.1.14. Warnhinweis zu steuerlichen Konsequenzen

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegerin/des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

5.1.15. Anbieter

Die Emittentin ist der Anbieter dieser Wertpapiere.

5.1.16. Wechselseitige Kündigungsgründe und andere Gründe für vorzeitige Rückzahlungsverlangen

Bei Vorliegen eines der in § 7 der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 5.2 „Anleihebedingungen“) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu.

Kündigungsgründe liegen nach § 7 der Anleihebedingungen vor wenn:

- (i) die Emittentin das Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
- (ii) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 4(c) im Fall eines Kontrollwechsels unterlässt; oder
- (iii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Verpflichtungen aus § 8) nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, sofern sie nicht unheilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Hauptzahlstelle entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;
- (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.500.000,00 aus einer Finanzverbindlichkeit oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt,
- (v) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich eine Zahlungseinstellung erklärt;
- (vi) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eingeleitet oder eröffnet wird, oder die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft;
- (vii) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt;
- (viii) die Emittentin ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt;
- (ix) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt;
- (x) die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft zusätzliche Finanzverbindlichkeiten (eingeht und das Verhältnis der Nettofinanzverbindlichkeiten zu erweitertem EBITDA auf Basis des HGB-Konzernabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr, in dem neue Finanzverbindlichkeiten aufgenommen werden, vorausgegangen ist, unter Hinzurechnung der zusätzlichen Finanzverbindlichkeiten mehr als 6,5 betragen würde.

Zur besseren Lesbarkeit sind insbesondere bei den Ziffern (iv) folgende Definitionen und sonstige Einschränkungen oder Erweiterungen nicht vollständig wiedergegeben worden. Wegen der Einzelheiten auch des Verfahrens zur Ausübung des Kündigungsrechtes wird auf § 7 der Anleihebedingungen verwiesen.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Für den Fall eines Kontrollwechsels („**change of control**“) erhält der Anleger eine befristete Möglichkeit, eine Put-Option auszuüben, die unter anderem voraussetzt, dass diese von mindestens 20% der Anleihegläubigen der aktuell valutierenden Schuldverschreibungen ausgeübt wird. Näheres ist in § 4 c) und d) der Anleihebedingungen geregelt.

Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

- (i) aus steuerlichen Gründen [§ 4 a) der Anleihebedingungen],
- (ii) nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren [§ 4 b) der Anleihebedingungen] zu 102% des Nennbetrages und nach vier Jahren zu 101% des Nennbetrages zu sowie
- (iii) dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden [§ 4 c) der Anleihebedingungen].

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen im Abschnitt 5.2.

5.2. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) für die bis EUR 15.000.000,00 9,875% Schuldverschreibungen 2026/2031 (ISIN DE000A5GS6J0) abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen

(die „Anleihebedingungen“)

§ 1 Währung, Form, Nennbetrag und Stückelung

(a) Diese Anleihe der Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Leipzig (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 (in Worten: fünfzehn Millionen/00 Euro (der „**Gesamtnennbetrag**“)) ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt.

(b) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Inhaberdauerglobalurkunde ohne Globalzinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG), Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde bezieht die Anleihebedingungen durch ausdrücklichen Verweis mit ein. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet

Terms and Conditions of the Notes

(the "Terms and Conditions")

§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Denomination

(a) This issue of Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Leipzig (the "**Issuer**") in the aggregate principal amount of up to EUR 15,000,000.00 (in words: fifteen million /00 Euros (the "**Aggregate Principal Amount**") is divided into notes (the "**Notes**") payable to the bearer and ranking pari passu among themselves in the denomination of EUR 1,000.00 each.

(b) The Notes including the interest claims will be represented for the whole life of the Notes by a permanent global bearer note (the "**Global Note**") without global interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (Amtsgericht) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream**"), is deposited in collective safe custody until all obligations of the issuer under the Notes have been fulfilled. The Noteholders have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons. The Global Note incorporates the terms and conditions of the Notes by express reference. The Global Note will only be valid if it bears the handwritten signatures of the Issuer or a duly authorised representative of the Issuer.

(c) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.

(d) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „**Anleihegläubiger**“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung

(a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich selbst und hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie nachfolgend definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „**Sicherheit**“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebs, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Finanzverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) bestellen oder zur Sicherung einer von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Finanzverbindlichkeit einer anderen Person zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu

(c) The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Clearing System.

(d) The term "**Noteholder**" in these Terms and Conditions refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Note.

§ 2 Status of the Notes and Negative Pledge

(a) **Status.** The Notes constitute direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer and rank pari passu without any preference among themselves and at least pari passu with all other direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer, present and future save for mandatory exceptions provided by law which stipulate that such obligations are senior in rank.

(b) **Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined below), not to create and to procure that none of its Subsidiaries will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a "**Security**") over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Financial Indebtedness (as defined below) or to secure any guarantee or indemnity given by the Issuer or any of its subsidiaries in respect of any Financial Indebtedness of any other person, without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of internationally recognized standing as being equivalent security, provided,

bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:

- (i) für bereits existierende Sicherheiten. Dazu gehören sämtliche bestellte und erst zukünftig freiwerdende Sicherheiten, einschließlich Sicherheiten für zukünftige Vermögenswerte, die im Rahmen bestehender Globalzessionen, Raumsicherungsübereignungen von Warenlagern und Fertigerzeugnissen von der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften als Sicherheit gewährt werden;
- (ii) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden;
- (iii) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherheiten;
- (iv) für Sicherheiten, die für weitere Finanzverbindlichkeiten, die der Rückzahlung der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieser Anleihebedingungen sind (§ 1(a)), dienen, oder die für Verbindlichkeiten aus Darlehen für allgemeine Finanzierungszwecke des Geschäfts der Emittentin bis zu einer Höhe von EUR 6,0 Mio. mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr gewährt werden;
- (v) für zukünftig zu erwerbende Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Finanzierung des Erwerbs dieser Vermögensgegenstände als Sicherheit gewährt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Finanzverbindlichkeit**“ (i) Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten, (ii) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, die nicht Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind, (iii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iv) die

however, that this undertaking shall not apply with respect to:

- (i) any existing Security, which also includes any granted and released Security, including any Security for future assets granted as Security in existing global assignments, security storage assignments of warehouse and finished products of the Issuer and its Subsidiaries;
- (ii) any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions;
- (iii) any Security existing on assets at the time of the acquisition thereof by the Issuer;
- (iv) any Security which is provided for any Financial Indebtedness for purposes of redemption of the Notes (§ 1(a)) or for purposes of securing liabilities arising from loans for general financing purposes of up to EUR 6.0 million with a term of up to one year;
- (v) assets to be acquired in the future, which are provided as security for purposes of financing of their respective acquisition.

For the purposes of these Terms and Conditions “**Financial Indebtedness**” shall mean (i) liabilities vis-à-vis credit institutions, (ii) obligations for borrowed money which are not indebtedness vis-à-vis credit institutions, (iii) liabilities under bonds, debentures or other similar instruments, (iv) the principal component of obligations in

Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten. Zu den Finanzverbindlichkeiten im Sinne dieser Anleihebedingungen zählen nicht (i) Leasingverbindlichkeiten, (ii) Verbindlichkeiten aus Factoring, (iii) Verbindlichkeiten aus nachrangigen Gesellschafterdarlehen.

„**Tochtergesellschaft**“ ist jedes voll konsolidierte Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne des § 290 HGB.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3 Verzinsung

(a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 29. Oktober 2026 (der „**Begebungstag**“) (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 9,875% p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 29. Oktober eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 29. Oktober 2027 fällig.

(b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall auf 12 % p.a.

(c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual/Actual).

respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments. For the purposes of these Terms and Conditions Financial Indebtedness does not mean (i) leasing liabilities, (ii) factoring liabilities, (iii) liabilities arising from sub-ordinated shareholder loans.

„**Subsidiary**“ means any fully consolidated subsidiary (*Tochterunternehmen*) of the Issuer pursuant to § 290 German Commercial Code (*HGB*).

A security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

§ 3 Interest

(a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 9,875% per annum as from 29 October 2026 (the „**Issue Date**“). Interest is payable annually in arrears on 29th of October each year (each an „**Interest Payment Date**“ and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an „**Interest Period**“). The first interest payment will be due on 29 October 2027.

(b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case the rate of interest shall be increased to 12 % per annum.

(c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).

§ 4 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen und nach Wahl der Anleihegläubiger sowie nach Wahl der Emittentin

(a) Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft oder entwertet wurden, am 29. Oktober 2031 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.

(b) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 6(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

(i) Eine Kündigung gemäß diesem § 4(b) darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühesten möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

(ii) Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das

§ 4 Maturity, Redemption, Early Redemption for Tax Reasons, at the Option of the Noteholders and at the Option of the Issuer

(a) The Notes will be redeemed at par on 29th October 2031 (the "**Redemption Date**") to the extent they have not been redeemed, repurchased or cancelled, in whole or in part, prior to that date. There will be no early redemption except in the following cases.

(b) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay additional amounts as provided in this § 6(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at the Early Redemption Amount plus interest accrued until the early redemption date.

(i) No notice of redemption pursuant to this § 4(b) shall be made given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

(ii) Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right

Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (iii) In diesen Anleihebedingungen bezeichnet „Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“ den Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

(c) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie unter § 4(b) definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben.

Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 4(d) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „Erwerber“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist. Ein Kontrollwechsel liegt jedoch nicht vor, wenn die jetzige alleinige Gesellschafterin der Emittentin, die Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR, aufgelöst wird und die Gesellschaftsanteile der Emittentin an die Gesellschafter der Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR nach ihrem jeweiligen Beteiligungsverhältnis an der Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR übergehen; und/oder sich die Anteilsverhältnisse zwischen diesen

of the Issuer so to redeem.

- (iii) In these Terms and Conditions "Early Redemption Amount" means the principal amount of the Notes.

(c) **Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control.** If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Early Redemption Amount (as defined in § 4(b)) (the "**Put Option**"). An exercise of the Put option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 20 % of the aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option.

The Put Option shall be exercised as set out below under § 4(d).

"A "**change of control**" takes place when one of the following events occurs:

- (i) the issuer becomes aware that a person or persons acting in concert as defined in Section 2 paragraph 5 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (WpÜG) (in each case an "acquirer") has become the legal or beneficial owner of more than 50 % of the voting rights in the issuer. A change of control does not take place, however, if the issuer's current sole shareholder, Liebertwolkwitz-Beteiligungs GbR, is dissolved and the shares in the issuer pass to the shareholders of Liebertwolkwitz-Beteiligungs GbR in proportion to their interest in Liebertwolkwitz-Beteiligungs GbR; and/or the relative interests of the shareholders and/or their heirs should change.

Gesellschaftern und/oder deren Erben verändern.

or

oder

- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

- (ii) the merger of the issuer with a third party (as defined below) or the merger of a third party with the issuer or the sale of all or essentially all of the issuer's (consolidated) assets to a third party. This does not apply to mergers or sales in connection with transactions as a result of which (A) in the event of a merger the holders of 100 % of the voting rights in the issuer hold at least the majority of the voting rights in the remaining entity directly after such a merger and (B) in the event of a sale of all or essentially all assets the acquiring entity is or becomes a subsidiary of the issuer and becomes a guarantor of the Notes.

„Dritte Person“ im Sinne dieses § 4(c)(ii) ist jede Person außer einer Tochtergesellschaft der Emittentin.

A “third party” as defined in this Section 4(c)(ii) is any party except a subsidiary of the Issuer.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 13 machen (die „Put-Rückzahlungsmitteilung“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 4(c) genannten Put Option angegeben sind.

If a change of control occurs, the issuer will notify the bondholders without delay in accordance with Section 13 as soon as it becomes aware of the change of control (the “put redemption notice”), describing the circumstances of the change of control and the procedure for exercising the put option mentioned in this Section 4(c).

- (d) Die Ausübung der Put Option gemäß § 4(c) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 7 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder

- (d) The exercise of the Put Option pursuant to § 4(c), must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the “**Put Period**”) to the Depositary Bank of such Noteholder in writing (a “**Put Notice**”). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the “**Put Redemption Date**”) seven days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note

erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über das Clearing System. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

so delivered will be made in accordance with the customary procedures through the Clearing System. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

(e) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 und im Einklang mit diesem § 4(e) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(e) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon not less than 30 days` and not more than 60 days` notice to be given by publication in accordance with § 13 and in compliance with this 4 (e), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

„Wahl-Rückzahlungsjahr“	„Wahl-Rückzahlungsbetrag(Call)“
29. Oktober 2029 (einschließlich)	
bis	102,0 % des Nennbetrages
29. Oktober 2030 (ausschließlich)	
29. Oktober 2030 (einschließlich)	
bis	101,0 % des Nennbetrages
29. Oktober 2031 (ausschließlich)	

„Call Redemption Year“	„Call Redemption Amount (Call)“
29 th October 2029 (inclusive)	
to 29 th October 2030 (exclusive)	102,0 % of the Principal Amount
29 th October (inclusive) 2030	
to	
29 th October 2031 (exclusive)	101.0 % of the Principal Amount

„Wahl-Rückzahlungstag“ bedeutet denjenigen Tag, der in dieser Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(e) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

“Call redemption Date” means the date specified in the notice pursuant to § 4(e) as the relevant redemption date.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(e) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 13 bekannt zu machen ist. Die Kündigungserklärung hat folgende Angaben zu enthalten: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(e) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 13. Such notice of termination shall specify the following details: (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed; (ii) the Call redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of the termination is being given by the Issuer to the Noteholders, and (iii) the Call redemption Amount at

den Anleihegläubigern liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungsbetrag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5(c) sein.

which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business day within the meaning of § 5(c).

§ 5 Zahlungen, Hinterlegung

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen. Eine Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen schließt jegliche Zusätzlichen Beträge gemäß § 6 ein.

(b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

(c) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) und (ii) das Clearing System geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

(d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 4(a) definiert); den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4(b) definiert), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, mit Ausnahme der nach § 3 zu zahlenden Zinsen.

§ 5 Payments, Depositing in Court

(a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent for on-payment to the Clearing System or to its order for credit to the respective account holders. Payments to the Clearing System or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes. Any reference in these Terms and Conditions of the Notes to principal or interest will be deemed to include any Additional Amounts as set forth in § 6.

(b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day, payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

(c) In these Terms and Conditions, "**Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) and (ii) the Clearing System are operating and settle payments.

(d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 4(a)); the Early Redemption Amount (as defined in § 4(b)) and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes, except the interest payable pursuant to § 3. References in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to

Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 6 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 6.

(e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, beim Amtsgericht in Leipzig zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(e) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Leipzig any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 6 Steuern

§ 6 Taxes

(a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

(a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

(b) Zusätzliche Beträge gemäß § 6(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

(b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 6(a) with respect to taxes or duties which:

(i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt oder

(i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or

(ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen

(ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are,

Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;

(iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abziehen oder einzubehalten sind; oder

(iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird;

(v) im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 7 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

(a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

(i) die Emittentin das Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem

or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany;

(iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

(iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 13;

(v) In the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (Kapitalertragsteuer) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (Solidaritätszuschlag) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which Additional Amounts would be payable by the Issuer.

§ 7 Events of Default

(a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if

(i) the Issuer fails to provide principal or interest within 30 days from the relevant

	betreffenden Fälligkeitstag zahlt;		due date;
(ii)	die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 4(c) im Fall eines Kontrollwechsels unterlässt; oder	(ii)	the Issuer fails to duly perform its obligations under § 4(c) in case of a Change of Control; or
(iii)	die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Verpflichtungen aus § 8) nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, sofern sie nicht unheilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Hauptzahlstelle entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;	(iii)	the Issuer fails to duly perform any other obligation (except obligations pursuant § 8) arising from the Notes and such default, except where such default is incapable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Issuer has received notice thereof from a Noteholder and has informed the Paying Agent, as the case may be, accordingly, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;
(iv)	die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.500.000,00 aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachfolgend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt,	(iv)	the Issuer or a Material Subsidiary fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 1,500,000.00 under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked,
(v)	die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann oder ihre Zahlungen allgemein einstellt (Zahlungseinstellung);	(v)	the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due or ceases payments generally (Cessation of payment);
(vi)	(A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;	(vi)	(A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;

(vii)	die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt;	(vii)	the Issuer ceases its business operations in whole;
(viii)	die Emittentin ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt;	(viii)	the Issuer sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer (on a consolidated basis). In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50 % of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer;
(ix)	die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;	(ix)	the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes;
(x)	die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft (wie in § 2 definiert) zusätzliche Finanzverbindlichkeiten (wie in § 2 definiert) eingeht und das Verhältnis der Nettofinanzverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) zu Erweitertem EBITDA (wie nachfolgend definiert) auf Basis des HGB-Konzernabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr, in dem neue Finanzverbindlichkeiten aufgenommen werden, vorausgegangen ist, unter Hinzurechnung der zusätzlichen Finanzverbindlichkeiten mehr als 6,5 betragen würde. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:	(x)	the Issuer or a subsidiary (as defined in § 2) will incur any additional financial liabilities (as defined in § 2) and the ratio of net debt (as defined below) to EXTENDED EBITDA (as defined below) based on the Issuer's consolidated HGB financial statements for the financial year preceding the financial year in which additional financial liabilities are incurred, would exceed 6.5, taking into account such additional financial liabilities. This undertaking shall not apply with respect to:
(i)	für Verbindlichkeiten aus Darlehen für allgemeine Finanzierungszwecke des Geschäfts der Emittentin, die bis zu einer Höhe von EUR 6,0 Mio. mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr gewährt werden;	(i)	liabilities arising from loans for general financing purposes of up to EUR 6.0 million with a term of up to one year.
(ii)	für Finanzverbindlichkeiten, die sich aus der Einbringung oder dem Erwerb von Beteiligungen ergeben, für das Kalenderjahr, in dem die Einbringung oder	(ii)	financial liabilities arising contribution or acquisition of participations for the calendar year in which the contribution or acquisition takes place economically.

der Erwerb wirtschaftlich erfolgt.

„**Erweitertes EBITDA**“ bezeichnet die in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Jahresabschlusses ausgewiesenen Umsatzerlöse plus:

- Bestandsveränderungen ausfertigen und unfertigen Erzeugnissen und

- Andere aktivierte Eigenleistungen

und

- Sonstige betriebliche Erträge

abzüglich:

- Materialaufwand und

- Personalaufwand und

- Sonstige betriebliche Aufwendungen

„**EXTENDED EBITDA**“ means revenues as reported in the profit and loss statement of the respective IFRS combined financial statements plus:

- changes of inventories in finished goods and work in progress and

- other own work capitalized

and

- other operating income

less:

- cost of materials and

- personnel expenses and

- other operating expenses.

„**Nettofinanzverbindlichkeit**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet eine Finanzverbindlichkeit wie vorstehend definiert abzüglich des in der Bilanz des jeweiligen HGB-Konzernabschlusses ausgewiesenen Kassenbestands und Guthabens bei Banken / Kreditinstituten.

For the purposes of these Terms and Conditions „**Net Debt**“ shall mean any Financial Indebtedness as defined above less the cash in hand and balances with banks/credit institutions shown in the respective HGB group balance sheets.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 10 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 10 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen, ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„**Material Subsidiary**“ means a Subsidiary of the Issuer (i) whose revenues exceed 10 % of the consolidated revenues of the Issuer or (ii) whose total assets and liabilities exceed 10 % of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited consolidated financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited unconsolidated financial statements of the Subsidiary.

(b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 7(a) ist durch den Anleihegläubiger

(c) A notification or termination pursuant to § 7(a) has to be effected by the Noteholder either (i)

entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 14(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über das Clearing System zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 8 Beschränkung hinsichtlich bestimmter Zahlungen, Positivverpflichtung und weitere Pflichten der Emittentin

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen an ihre Gesellschafter nur bis maximal 25 % des Jahresüberschusses zu zahlen, wie er sich aus ihren jeweiligen Konzernabschlüssen nach HGB ergibt, bereinigt um Erträge aus dem Verkauf von Vermögenswerten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs.

(b) **Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin auszuschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.

(c) Transparenzverpflichtungen:

(i) Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

(a) Die Emittentin wird innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Konzernabschluss und Konzernlagebericht zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über

in writing in the German or English language vis-a-vis the Issuer together with a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 14(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or (ii) has to be declared vis-a-vis his Depositary Bank for communication to the Issuer via the Clearing System. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 8 Limitation with regards to certain payments, positive obligation and obligation of the issuer

(a) The Issuer undertakes to make dividend payments to its shareholders only up to an amount of 25 % of its net profit (*Jahresüberschuss*) as shown in the relevant consolidated financial statements in accordance with HGB, adjusted for revenues deriving from the sale of assets outside the ordinary course of business.

(b) **Positive obligation.** The issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the noteholders fully at their disposal, to ensure that all subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the issuer always being capable of meeting their obligations to these terms and conditions.

(c) Transparency Obligations:

(i) During the term of the Notes, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:

(b) (a) Within a period of 6 months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited consolidated financial statements and consolidated management report prepared in accordance with the applicable accounting principles together with the auditor's certificate and notice of its refusal, respectively, by the Issuer on its

dessen Versagung auf der Webseite der Emittentin unter www.nzwl.de veröffentlichen.

website at www.nzwl.de.

- (b) Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Konzernzwischenabschluss und Konzernzwischenlagebericht aufstellen (der „Halbjahresfinanzbericht“) und diese spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf der Webseite der Emittentin unter www.nzwl.de veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Konzernabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze erstellt sein. Der Halbjahresfinanzbericht wird ferner mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen der Emittentin und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Konzernabschluss darstellen sowie einen Geschäftsausblick, einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahres, enthalten.

- (b) For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed consolidated financial statements and a consolidated management report (the “**Semi-Annual Financial Report**”) which shall be published by the Issuer on its website at www.nzwl.de within four months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited consolidated financial statements were prepared. Moreover, the Semi-Annual Financial Report shall at least contain a specification of the significant events that occurred in the Issuer's business during the reporting period and their effects on the consolidated financial statements as well as a business outlook, including a specification of material chances and risks, for the six-month period during the financial year following the reporting period.

- (ii) Der Abschlussprüfer der Emittentin („**Prüfstelle**“) wird die Erfüllung der Transparenzpflichten jeweils am 30. Juni und am 31. Oktober eines Jahres überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung spätestens 10 Geschäftstage nach den vorgenannten Stichtagen auf der Webseite der Emittentin unter www.nzwl.de veröffentlichen lassen sowie der Zahlstelle mitteilen.

- (ii) On 30 June and 31 October of each year, the auditor of the Issuer (the “**Auditor**“) shall examine whether the transparency requirements have been complied with. The Auditor shall provide for the publication of the results of its examination within 10 Business Days as of the respective date on the Issuer's website at www.nzwl.de and inform the Paying Agent thereof.

- (iii) Stellt die Prüfstelle die Nichterfüllung einer oder mehrerer Transparenzpflichten fest, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3 für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der Transparenzpflichten folgenden Zinsperiode um 0,5 Prozentpunkte (Act/Act).

- (iii) If the Auditor determines that one or more of the transparency requirements have not been complied with, the interest rate pursuant to § 3 for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 0.5 percentage points (Act/Act).

§ 9 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen ist verkürzt und beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus

§ 9 Presentation Period, Prescription

The period for presentation of the Notes (by derogation from § 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code) is shortened and will be ten years. The period of limitation for claims under the

den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 10 Zahlstellen

(a) Die Hauptzahlstelle für die Emittentin ist die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin. Die Quirin Privatbank AG in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen als „Hauptzahlstelle“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

(c) Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

(d) Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 10 Paying Agents

(a) Quirin Privatbank AG, registered in the commercial register kept with the local court (*Amtsgericht*) of Berlin Charlottenburg under registration number HRB 87859 and with business address Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, will be the Principal Paying Agent. Quirin Privatbank AG in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are referred to in these Terms and Conditions as "**Principal Paying Agent**". The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.

(b) The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint banks as Principal Paying Agent. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying, the Issuer will appoint another bank as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 13, or, should this not be possible, be published in another way.

(c) The Principal Paying Agent will be held responsible for giving, failing to give, or accepting a declaration, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman. All determinations and calculations made by the Principal Paying Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Noteholders.

(d) The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.

(e) Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

(e) The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf

§ 11 Issuance of additional notes and Rebuy

(a) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibung**“ umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(a) The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes ("**Tap Issue**"). The term "**Note**" will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

(b) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

(b) The Issuer may at any time, and at any price purchase Notes in the market or otherwise.

§ 12 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

§ 12 Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Noteholders; Joint Representative

(a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die

(a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* – "**SchVG**"), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have

benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).

(b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75 % of the voting rights participating in the vote (a “**Qualified Majority**”).

(c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.

(c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder's meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 12(c)(ii).

(i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholder's meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.

(ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer

(ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote

Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

(e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „Gemeinsame Vertreter“) bestellen.

(i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen

without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (Abstimmungsleiter) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*HGB*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

(e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 14(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(f) **Joint Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “**Common Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.

(i) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorized to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material

Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12(b) zuzustimmen.

change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 12(b) hereof.

(ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(ii) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(iii) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint and several creditors (Gesamtgläubiger); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g) **Bekanntmachungen.** Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

(g) **Notices.** Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 13.

§ 13 Bekanntmachungen

§ 13 Notices

(a) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(a) Notices relating to the Notes shall be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer's website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

(b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an

(b) The Issuer shall also be entitled to make notifications to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis the Clearing System will be deemed to be effected seven days after the notification to the Clearing System, direct

das Clearing System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 14 Schlussbestimmungen

(a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Erfüllungsort ist Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

(c) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Leipzig zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Leipzig ausschließlich zuständig.

(d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank dem Clearing System die Angaben gemäß (i) und (ii) schriftlich mitgeteilt hat und einen Bestätigungsvermerk des Clearing Systems sowie des betreffenden Kontoinhabers beim Clearing Systems trägt. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapierdepotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 14 Final Provisions

(a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b) Place of performance is Leipzig, Federal Republic of Germany.

(c) Place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

The local court (*Amtsgericht*) in Leipzig shall have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Leipzig will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

(d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following document: a certificate issued by its Depository Bank (i) stating the full name and address of the Noteholder, (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholders' securities deposit account maintained with such Depository Bank and (iii) confirming that the Depository Bank has given a written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (i) and (ii) and bearing acknowledgement of the Clearing System and the relevant accountholder of the Clearing System. For purposes of the foregoing, „**Depository Bank**“ means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

(e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(e) The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

(f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

6. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT

6.1. Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere

6.1.1. Angebotskonditionen

Die Emittentin bietet bis zu EUR 15.000.000,00 Schuldverschreibungen 2026/2031 fällig zum 29. Oktober 2031 mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der „Nennwert“) zum Erwerb an (das „Angebot“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Umtauschangebot an die Inhaber der von der Emittentin am 15. November 2021 begebenen bis zu EUR 15.000.000, und aktuell mit EUR 7.129.000,00 ausstehenden 6,0 % Schuldverschreibungen 2021/2026 mit der ISIN DE000A3MP5K7 (die „Schuldverschreibungen 2021/2026“) und der am 14. Dezember 2022 begebenen bis zu EUR 15.000.000, und aktuell mit EUR 8.875.000 ausstehenden 7,75% Schuldverschreibungen 2022/2027 mit der ISIN DE000A30VUP4 (die „Schuldverschreibungen 2022/2027“), ihre Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder ihre Schuldverschreibungen 2022/2027 in die angebotenen Schuldverschreibungen 2026/2031 jeweils eins zu eins zuzüglich Stückzinsen für die Schuldverschreibungen 2021/2026 von EUR 57,2055 und einem Zusatzbetrag von EUR 20,00 und für die Schuldverschreibungen 2022/2027 Stückzinsen von EUR 67,7329 und einem Zusatzbetrag von EUR 20,00 zu tauschen, das voraussichtlich am 22. September 2026 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht wird (das „Umtauschangebot“); der Bookrunner nimmt nicht am Umtauschangebot teil; wird (das „Umtauschangebot“);
- einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsmöglichkeit auf der Internetseite der Emittentin (www.nzwl.de) unter der Rubrik „Investor Relations – Dokumente“ („Öffentliches Angebot über die Website“); das Öffentliche Angebot über die Website und das Umtauschangebot zusammen auch „Öffentliches Angebot“; der Bookrunner nimmt nicht am Öffentlichen Angebot teil; und
- einer von dem prospektpflichtigen Öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung durch den Bookrunner an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz gemäß den anwendbaren Ausnahmeregelungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die „Privatplatzierung“); in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan findet keine Platzierung statt.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen 2026/2031 für das Angebot. Der Mindestbetrag für Umtauschangebote im Rahmen des Umtauschangebots und für Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots beträgt jeweils EUR 1.000,00 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000,00. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen 2026/2031 gibt es nicht. Hinsichtlich der Schuldverschreibungen 2026/2031 bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin. Das Öffentliche Angebot richtet sich an Kleinanleger, die Privatplatzierung ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung. Die Zeichnung über die Website setzt voraus, dass der für die gezeichneten Schuldverschreibungen zu zahlende Ausgabebetrag durch Überweisung bis zum 22. Oktober 2026 bis spätestens 23.59 Uhr MESZ bei der Emittentin eingegangen ist.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen oder vertraglichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin oder sonstigen Personen.

6.1.2. Angebotszeitraum und Beschreibung des Antragsverfahrens

6.1.2.1. Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen 2026/2031 werden während folgender Angebotszeiträume wie folgt angeboten:

- Das Umtauschangebot wird am 23. September 2026 beginnen und am 21. Oktober 2026 (18 Uhr MESZ) enden.
- Das Öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 23. September 2026 beginnen und am 22. Oktober 2026 (12 Uhr MESZ) enden.
- Die Privatplatzierung wird vom 1. Oktober 2026 bis zum 27. Oktober 2026 (12 Uhr MESZ) durchgeführt werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verlängern oder verkürzen oder das Umtauschangebot, das Öffentliche Angebot und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen. Die Verlängerung des Angebotszeitraums erfordert einen von der CSSF gebilligten Prospektnachtrag. Die Zeichnung über die Website setzt voraus, dass der für die gezeichneten Schuldverschreibungen zu zahlende Ausgabebetrag durch Überweisung bis zum 22. Oktober 2026 bis spätestens 23.59 Uhr MESZ bei der Emittentin eingegangen ist.

Jede Verkürzung oder Verlängerung des jeweiligen Angebotszeitraums wird auf der Webseite der Emittentin unter www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations – Dokumente“ veröffentlicht und der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots nach Ablauf des Angebotszeitraums, d. h. voraussichtlich am oder um den 29. Oktober 2026, auf ihrer Webseite unter www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations – Dokumente“ veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Zeitplan

Änderung des Angebotszeitraums: Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen oder über einen Prospektnachtrag zu verlängern. Änderungen des Angebotszeitraums werden auf der Internetseite der Emittentin (www.nzwl.de/anleihe) bekannt gegeben und der CSSF mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin im Falle einer Verlängerung der Angebotsfrist einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und veröffentlichen.

18. September 2026	Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF
Unverzüglich nach Billigung	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin (www.nzwl.de) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)
22. September 2026	Veröffentlichung des Umtauschangebots im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin
23. September 2026	Beginn des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin
23. September 2026	Beginn des Umtauschangebots
01. Oktober 2026	Beginn der Privatplatzierung
27. Oktober 2026	Ende der Privatplatzierung
21. Oktober 2026	Ende des Umtauschangebots
22. Oktober 2026	Ende des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin
29. Oktober 2026	Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen 2026/2031

29. Oktober 2026

Einbeziehung der Schuldverschreibungen 2026/2031 zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Börse)

6.1.2.2. Beschreibung des Antragsverfahrens

6.1.2.2.1. Das öffentliche Umtauschangebot

Das öffentliche Umtauschangebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und in Luxemburg, soweit sie über umtauschfähige Anleihen verfügen. In Luxemburg wird das öffentliche Umtauschangebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Inhaber der Schuldverschreibungen 2021/2026 und Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027 haben auf Grundlage des am 22. September 2026 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlichten Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt 6.6. „**Umtauschangebot**“) die Möglichkeit, ihre Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder Schuldverschreibungen 2022/2027 in die angebotenen Schuldverschreibungen 2026/2031 zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder Schuldverschreibungen 2022/2027, die ihre Schuldverschreibungen 2021/2026 bzw. Schuldverschreibungen 2022/2027 zum Umtausch anbieten wollen, je Schuldverschreibung 2021/2026 und/oder Schuldverschreibung 2022/2027 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine angebotene neue Schuldverschreibung 2026/2031 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00, die Gegenstand dieses Prospekts ist, und zusätzlich einen Zusatzbetrag von EUR 20,00 je getauschter Schuldverschreibung 2021/2026 („**Zusatzbetrag 2021/2026**“) und/oder einen Zusatzbetrag von EUR 20,00 je getauschter Schuldverschreibung 2022/2027 („**Zusatzbetrag 2022/2027**“) erhalten.

Zusätzlich erhalten die umtauschenden Inhaber der Schuldverschreibungen 2021/2026 die vollen Stückzinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen 2021/2026 für die laufende Zinsperiode bis zum Begebungstag der neuen Schuldverschreibungen 2026/2031, also bis zum 29. Oktober 2026 (ausschließlich), in Höhe von EUR 57,2055 je Schuldverschreibung 2021/2026.

Zusätzlich erhalten die umtauschenden Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027 die vollen Stückzinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen 2022/2027 für die laufende Zinsperiode bis zum Begebungstag der neuen Schuldverschreibungen 2026/2031, also bis zum 29. Oktober 2026 (ausschließlich), in Höhe von EUR 67,7329 je Schuldverschreibung 2022/2027.

Umtauschwillige Inhaber der Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder der Schuldverschreibungen 2022/2027 können innerhalb des Angebotszeitraums für das Umtauschangebot in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers zur Verfügung gestellten Formulars über die Depotbank ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder ihrer Schuldverschreibungen 2022/2027 gegenüber der Emittentin abgeben (die „**Umtauscherklärung**“).

Der Bookrunner nimmt nicht am Umtauschangebot teil.

6.1.2.2.2. Das öffentlichen Angebot

Das Öffentliche Angebot über die Website durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und in Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das öffentliche Zeichnungsangebot und das öffentliche Umtauschangebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Anleger für das Öffentliche Angebot können auch Kaufanträge über eine Online-Zeichnungsstrecke der Emittentin (www.nzwl.de/ir) abgeben. Hierbei würde der Zeichnungsinteressent einer Verlinkung folgen, die nach Aktivierung auf ein separates Fenster einer Subdomain der Emittentin führt. Innerhalb eines mehrstufigen Verfahrens werden Informationen über den Investitionsbetrag und die persönlichen Daten eingeholt. Zudem wird gegebenenfalls eine Angemessenheitsprüfung und die Abfrage weiterer Daten durchgeführt, sofern diese für den Vertriebsweg gesetzlich vorgegeben sind. In einem letzten Schritt werden die Daten mit einer Korrekturmöglichkeit zusammengefasst für den Zeichner dargestellt, welcher mittels finaler Bestätigung den Zeichnungsauftrag absendet. Eine Annahmeerklärung wird nach Überprüfung der Zeichnung per Systemmail an die Anleger zugestellt. Die Zeichnung über die Website erfordert, dass der für die gezeichneten neuen Schuldverschreibungen zu zahlender Ausgabebetrag durch Überweisung bis zum Ende des Angebotszeitraums bei der Emittentin eingegangen ist. Die

Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin gestellt werden, bei der Zuteilung erst zu berücksichtigen, wenn der Ausgabebetrag bei der Emittentin eingegangen ist. Diese Online-Zeichnungsstrecke wird zur vereinfachten Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts einen Widerrufs-Button enthalten.

Der Bookrunner nimmt nicht am Öffentlichen Angebot teil.

Das öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und Luxemburg.

6.1.2.2.3. Die Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz, aber außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan, werden durch den Bookrunner gemäß den anwendbaren Ausnahmegestimmungen für Privatplatzierungen und nach Maßgabe des noch zu schließenden Übernahmevertrags (siehe hierzu den Abschnitt „6.5.3. – Underwriting, Übernahmevertrag“) durchgeführt. Nach dem Übernahmevertrag wird der Bookrunner voraussichtlich berechtigt sein, Investoren, bei denen es sich um geeignete Gegenparteien handelt, nach eigenem Ermessen Kosten im Zusammenhang mit der Investition zu erstatten. Der Bookrunner wird keine bindende Zusage zur Übernahme der Schuldverschreibungen 2026/2031 abgeben, sondern diese auf Grundlage bestmöglichen Bemühens bei qualifizierten Anlegern platzieren (sog. Best Effort-Basis).

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland; gemäß den anwendbaren Ausnahmegestimmungen für Privatplatzierungen zudem in bestimmten weiteren Staaten, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan.

6.1.3. Widerruf des Zeichnungsantrages, Verfahren zur Reduzierung der Zeichnungen sowie Erstattung etwaiger Zeichnungsbeträge

6.1.3.1. Widerruf des Zeichnungsantrages

Ab Annahme der Zeichnung läuft eine zweiwöchige Widerrufsfrist, für deren wirksame Ausübung eine Absendung des Widerrufs innerhalb der Widerrufsfrist ausreicht. Auf den Online Zeichnungsstrecken ist für die unproblematische Ausübung des Widerrufsrechtes auch ein Widerrufs-Button vorhanden.

6.1.3.2. Verfahren zur Reduzierung der Zeichnungen

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen 2026/2031 nach freiem Ermessen und nach Rücksprache mit dem Bookrunner zuteilen. Weder für Deutschland noch Luxemburg ist eine Tranche vorab zugeteilt. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin gestellt werden, bei der Zuteilung erst zu berücksichtigen, wenn der Ausgabebetrag bei der Emittentin eingegangen ist.

Die Emittentin ist berechtigt, Umtauschangebote mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Zuteilung im Rahmen des Umtauschangebots bevorzugt zuzuteilen sowie Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung im Falle einer Überzeichnung (wie nachstehend definiert) zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmendes Umtauschangebots. des sonstigen öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 15.000.000 übersteigen.

Insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus der Privatplatzierung im Rahmen der Festlegung des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen 2026/2031 werden dabei nicht nur quantitative Kriterien, sondern auch qualitative Kriterien angewendet. Zu diesen qualitativen Kriterien gehören u.a. die Investorenqualität nach Einschätzung der Emittentin und des Bookrunners und die Ordergröße der Zeichnungsaufträge. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem depotführenden Institut bzw. dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat.

Sofern Zeichnungen über die Website der Emittentin gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Rückzahlung auf das Konto des jeweiligen Zeichners erstattet.

6.1.3.3. Erstattung etwaiger Zeichnungsbeträge

Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Sollte sich herausstellen, dass trotz Zeichnung und Zuteilung eine Lieferung der Wertpapiere nicht möglich sein dürfte, wird der Betrag binnen 4 Werktagen auf einem vom Anleger anzugebendes Konto überwiesen.

6.1.4. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Es gibt für Anleger keinen Höchstzeichnungsbetrag, sodass Mehrfachzeichnungen durch einen Anleger zulässig sind.

Es gibt lediglich eine theoretische Begrenzung durch die Emissionssumme.

6.1.5. Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Lieferung der im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Umtauschangebot zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt am bzw. ab dem Begebungstag. Die Lieferung der im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin über die Abwicklungsstelle voraussichtlich ebenfalls am bzw. ab dem Begebungstag.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen der Privatplatzierung zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt durch den Bookrunner entsprechend dem Öffentlichen Angebot voraussichtlich ebenfalls am 29. Oktober 2026.

Sämtliche Schuldverschreibungen 2026/2031 werden durch Buchung über die Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Clearstream“) und die depotführenden Stellen geliefert.

Anleger, die im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin Zeichnungsangebote abgegeben haben, können die Anzahl der ihnen zugeteilten und gelieferten Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem 08. November 2024 bei ihrer Depotbank erfragen. Eine gesonderte Meldung der Emittentin gegenüber den einzelnen Zeichnern erfolgt nicht.

Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

6.1.6. Öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Emittentin wird das Ergebnis des öffentlichen Angebots nach Ablauf des Angebotszeitraums, d. h. voraussichtlich am oder um den 29. Oktober 2026, auf ihrer Webseite unter www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations – Dokumente“ veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

6.1.7. Vorzugszeichnungsrechte

Es gibt anders als bei Aktien bei Anleihen im Regelfall keine Vorzeichnungsrechte (bei Aktien Bezugsrechte), denn der Ankauf und die Rückzahlung der Anleihe erfolgt zum Nominalbetrag gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Stückzinsen.

6.1.8. Verkaufsbeschränkungen

a) Allgemeines

Das Umtauschangebot und das Öffentliche Angebot erfolgen ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem wird eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2 (e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der

Schweiz, aber außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan erfolgen. Die Schuldverschreibungen 2026/2031 dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dem Bookrunner und die Emittentin werden sich im Übernahmevertrag voraussichtlich wechselseitig verpflichten, alle einschlägigen Vorschriften in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen 2026/2031 durchführen oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen besitzen oder ausgeben werden, einzuhalten.

Dieses Dokument ist nicht für Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In jedem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedsstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedsstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedsstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedsstaat notifiziert wurde, kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 2 (d) der Prospektverordnung in dem Relevanten Mitgliedsstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedsstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

- (a) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger gemäß Art. 2 (e) der Prospektverordnung gerichtet;
- (b) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedsstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß Art. 2 (e) der Prospektverordnung handelt), vorbehaltlich der jeweiligen vorherigen Zustimmung des Bookrunners; oder
- (c) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**“ im Sinne dieser Bestimmung umfasst jegliche Mitteilungen an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

c) Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen 2026/2031 sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert („**Regulation S**“)) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt.

Der Bookrunner und die Emittentin werden im Übernahmevertrag gewährleisten und sich wechselseitig verpflichten, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen 2026/2031 innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft hat noch Schuldverschreibungen 2026/2031 anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem Securities Act oder einer anderen Ausnahmegesetzgebung von der Registrierungspflicht. Demgemäß werden der Bookrunner und die Emittentin gewährleisten und sich verpflichten, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen („**affiliate**“ im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen („**directed selling efforts**“ im Sinne von Rule 902(c) der Regulation S der Richtlinie 2014/65/EU („**MiFID II**“), unter dem Securities Act) darstellen.

6.1.9. Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß

- (i) (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und
- (ii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product-Governance-Anforderungen**“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „**Hersteller**“ (für die Zwecke der MiFID II Produkt-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen 2026/2031 unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen 2026/2031 einem Produktfreigabeverfahren unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen 2026/2031 sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die „**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen 2026/2031 unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen 2026/2031 sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen 2026/2031 bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen 2026/2031 ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen 2026/2031 (siehe Abschnitt 6.1.8 Verkaufsbeschränkungen).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

- (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder
- (ii) (eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen 2026/2031 zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen 2026/2031 zu ergreifen.

6.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

6.2.1. Investorenkategorien, Tranchen

Das öffentliche Angebot richtet sich an Privatanleger mit einer bestimmten Risikostruktur sowie institutionelle Investoren, soweit diese etwa unter den Zeichnungsbeträgen für die Privatplatzierung bleiben. Die Privatplatzierung richtet sich ausschließlich an institutionelle Investoren. Es gibt keine speziellen Tranchen für das öffentliche Angebot oder die Privatplatzierung, für verschiedene Kategorien der Investoren oder unterschiedliche Märkte.

6.2.2. Zuteilung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 15.000.000 übersteigen. Es gibt keine speziellen Zuteilungsmethoden für Tranchen, weil es für unterschiedliche Investorenkategorien keine Tranchen gibt. Es gibt keine Vorzugsbehandlung bei der Zuteilung der Anleihen. Es gibt eine allgemeine Priorisierung nach Zeichnungsdatum und Zahlung. Sollte dann eine Überzeichnung vorliegen, was selten der Fall sein dürfte, ist die Entscheidung in das Ermessen der Gesellschaft gestellt. Es gibt keine Mindesteinzelzuteilung für die Privatkunden, es muss lediglich eine vollständige Anleihe zum

Nominalbetrag bezeichnet werden. Das Angebot wird im Regelfall bei Vollplatzierung geschlossen, wenn nicht, wie üblich, dann über einen Prospektnachtrag das Emissionsvolumen während der Angebotsfrist erhöht wird.

6.3. Meldung an den Anleger über die erfolgte Zuteilung

Bei dem digitalen Zeichnungsangebot über die Emittentin wird der Anleger per E-Mail über die erfolgte Zuteilung informiert. Bei dem Angebot über die Emittentin erfolgt die Lieferung frühestens nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist und erst ab Valutatag. Soweit der Anleger erst nach dem Valutatag zeichnet, ist es möglich, dass zu diesem Zeitpunkt schon wie geplant der Handel mit den Wertpapieren aufgenommen wurde.

6.4. Preisfestsetzung

6.4.1. Preisangabe

Die Anleihen mit einem Nominalwert von EUR 1000 werden zum Nominalwert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Stückzinsen, angeboten. Soweit ab dem Valutatag Stückzinsen anfallen, werden diese von der Gesellschaft eingefordert.

6.4.2. Methode der Preisfestsetzung

Die Anleihen werden zum Nominalwert angeboten, es gibt deshalb keine weitere Methode der Preisfestsetzung.

6.4.3. Kosten und Steuern

6.4.3.1 Kosten

Die Kosten der Aufbewahrung des Anteils eines Anlegers an der Globalurkunde hat der Anleger selbst zu tragen. Für die Einbuchung des Anteils an der Globalurkunde in das Depot des Anlegers fallen gegebenenfalls Transaktionskosten seiner Bank an. Für die Unterhaltung eines Wertpapierdepots fallen gegebenenfalls laufende Depotgebühren an. Die Höhe dieser Gebühren ist von dem Vertrag zwischen dem Anleger und seiner depotführenden Bank abhängig. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto etc. hat der Anleger selbst zu tragen.

6.4.3.2 Steuern

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Potenzielle Zeichner sollten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen staatlicher oder lokaler Steuern, nach den Steuergesetzen der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und jedem Land, in dem sie ansässig sind, konsultieren. Die jeweils relevanten Steuergesetze können sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken. Die Emittentin führt für die Inhaber von Schuldverschreibungen keine Steuern ab.

6.5. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

6.5.1. Koordinator des Angebots

Das Angebot für die Beauftragung einzelner Finanzintermediäre wird von der Emittentin koordiniert, deren Kontaktdaten unter anderem unter 4.1.1 und 4.1.2 aufgenommen wurden.

6.5.2. Zahlstellen

Hauptzahlstelle der Schuldverschreibungen 2026/2031 der Emittentin ist die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „Zahlstelle“).

6.5.3. Underwriting, Übernahmevertrag

In einem voraussichtlich am 1. Oktober 2026 zu schließenden Übernahmevertrag (der „Übernahmevertrag“) wird sich die Emittentin verpflichten, Schuldverschreibungen 2026/2031 an den Bookrunner, d.h. die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, auszugeben, und der

Bookrunner wird sich verpflichten, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, Schuldverschreibungen 2026/2031 nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und sie den Anlegern, denen Schuldverschreibungen 2026/2031 zugeteilt wurden, zu verkaufen und abzurechnen.

Der Übernahmevertrag wird voraussichtlich ferner vorsehen, dass der Bookrunner im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Übernahmevertrags berechtigt ist, von dem Übernahmevertrag zurückzutreten und die Schuldverschreibungen 2026/2031 nicht zu übernehmen. Zu diesen Umständen gehören

(i) eine wesentliche nachteilige Änderung in den nationalen oder internationalen wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen oder der Ausbruch von Kriegen bzw. bewaffneten Auseinandersetzungen oder terroristischen Anschlägen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Finanzmärkte im Europäischen Wirtschaftsraum oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geführt haben,

(ii) die generelle und nicht aus technischen Gründen bedingte Aussetzung des Handels an den Frankfurter, Londoner oder New Yorker Wertpapierbörsen oder ein generelles von den Behörden verhängtes Moratorium über kommerzielle Bankaktivitäten in Frankfurt am Main, London oder New York sowie

(iii) eine wesentliche Verschlechterung in der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder es ist anzunehmen, dass sich diese aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Ereignisse und Entwicklungen wesentlich verschlechtern wird, sowie

(iv) eine wesentliche Verletzung von Zusicherungen unter dem Übernahmevertrag.

Sofern der Bookrunner vom Übernahmevertrag zurücktreten, wird das Angebot der Schuldverschreibungen 2026/2031 nicht stattfinden oder, sofern das Angebot zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, wird das Angebot aufgehoben. Jegliche Zuteilung an Anleger wird dadurch unwirksam und Anleger haben keinen Anspruch auf die Lieferung der Schuldverschreibungen 2026/2031. In diesem Fall erfolgt keine Lieferung von Schuldverschreibungen 2026/2031 durch den Bookrunner (bzw. die Zahlstelle) an die Anleger. Sollte im Zeitpunkt des Rücktritts des Bookrunners vom Übernahmevertrag bereits eine Lieferung von Schuldverschreibungen 2026/2031 gegen Zahlung des Ausgabebetrags an die Anleger erfolgt sein, so wird dieser Buchungsvorgang vollständig rückabgewickelt.

6.5.4. Datum eines Emissionsübernahmevertrages

Der Übernahmevertrag (der „Übernahmevertrag“) wird voraussichtlich am 1. Oktober 2026 geschlossen.

6.6. UMTAUSCHANGEBOT

Die Emittentin wird am 22. September 2026 das folgende freiwillige Umtauschangebot im Bundesanzeiger veröffentlichen:

**Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH
Leipzig, Bundesrepublik Deutschland**

**Freiwilliges Angebot an die Inhaber der
6,0 % Schuldverschreibungen 2021/2026
(ISIN DE000A3MP5K7)**

und

**an die Inhaber der
7,75 % Schuldverschreibungen 2022/2027
(ISIN DE000A30VUP4)**

**zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in
neue 9,875% Schuldverschreibungen 2026/2031 der Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH
(ISIN DE000A5GS6J0)**

Die Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH („**NZWL**“ oder die „**Emittentin**“) hat am 15. November 2021 Schuldverschreibungen mit einem Zinssatz von 6,0 % p.a. mit der ISIN DE000A3MP5K7 (die „**Schuldverschreibungen 2021/2026**“) und am 14. Dezember 2022 Schuldverschreibungen mit einem Zinssatz von 7,75 % p.a. mit der ISIN DE000A30VUP4 (die „**Schuldverschreibungen 2022/2027**“) mit einer Laufzeit von jeweils fünf Jahren begeben. Der zur Rückzahlung am 15. November 2026 ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen 2021/2026 beträgt aktuell EUR 7.129.000,00. Der zur Rückzahlung am 14. Dezember 2027 ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen 2022/2027 beträgt aktuell EUR 8.875.000,00.

Die Geschäftsführung der Emittentin hat beschlossen, den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen 2021/2026 und der Schuldverschreibungen 2022/2027 die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Schuldverschreibungen in neue 9,875% Schuldverschreibungen 2026/2031 der Emittentin mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (ISIN DE000A5GS6J0) (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“) umzutauschen.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen („**Umtauschbedingungen**“):

§ 1

ANGEBOT ZUM UMTAUSCH

Die Emittentin bietet nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen den Anleihegläubigern an („**Umtauschangebot**“), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2021/2026 und ihrer Schuldverschreibungen 2022/2027 in Neue Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,00 abzugeben (der „**Umtausch**“ und das Angebot zum Umtausch der „**Umtauschauftrag**“).

§ 2

UMTAUSCHVERHÄLTNIS

- (1) Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen 2021/2026 und der Schuldverschreibungen 2022/2027 zuzüglich Stückzinsen (wie in Abs. (3) definiert), die auf die umgetauschten Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder Schuldverschreibungen 2022/2027 entfallen, und eines Zusatzbetrages (wie in Abs. 2 definiert).
- (2) Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt hat, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin je eingetauschter Schuldverschreibung 2021/2026 bzw. 2022/2027 erhält:
 - (a) eine Neue Schuldverschreibung,
 - (b) Stückzinsen (wie in Abs. (3) definiert) und
 - (c) einen Zusatzbetrag von EUR 20,00 je getauschter Schuldverschreibung 2021/2026 („**Zusatzbetrag 2021/2026**“)beziehungsweise
einen Zusatzbetrag von EUR 20,00 je getauschter Schuldverschreibung 2022/2027 („**Zusatzbetrag 2022/2027**“).
- (3) „**Stückzinsen**“ bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Schuldverschreibungen 2021/2026 bzw. der Schuldverschreibungen 2022/2027, wie in § 3 Absatz a der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2021/2026 bzw. § 3 Absatz a der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2022/2027 festgelegt, bis zum Ausgabetag der Neuen Schuldverschreibungen, voraussichtlich dem 29. Oktober 2026 (ausschließlich). Gemäß § 3 Absatz c der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2021/2026 bzw. der Schuldverschreibungen 2022/2027 erfolgt die Berechnung der Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres). Die Stückzinsen betragen für die Schuldverschreibungen 2021/2026 EUR 57,2055 und für die Schuldverschreibungen 2022/2027 EUR 67,7329.

§ 3

UMFANG DES UMTAUSCHES

- (1) Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Anleger können Umtauschangebote in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgeben, wobei das Volumen des Umtauschangebots durch den Nennbetrag teilbar sein muss und auf das Volumen der Gesamtemission in Höhe von EUR 15.000.000,00 begrenzt ist. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.
- (2) Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch eingesetzt werden, und die Annahme von Umtauschaufträgen durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin. Die Emittentin behält sich insbesondere vor, im Fall einer Überzeichnung einzelne Umtauschaufträge nicht oder nicht vollständig anzunehmen.

§ 4

UMTAUSCHFRIST

- (1) Die Umtauschfrist für die Schuldverschreibungen 2021/2026 bzw. die Schuldverschreibungen 2022/2027 beginnt am 23. September 2026 und endet am 21. Oktober 2026 um 18:00 Uhr MESZ („**Umtauschfrist**“).

- (2) Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird dies auf ihrer Webseite sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen.
- (3) Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugegangene Umtauschaufrträge anzunehmen.

§ 5

ABWICKLUNGSSTELLE

- (1) Abwicklungsstelle für den Umtausch ist die
Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin („**Abwicklungsstelle**“).
- (2) Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6

UMTAUSCHAUFRÄGE

- (1) Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder Schuldverschreibungen 2022/2027 umtauschen wollen, müssen über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist einen Umtauschaufrtrag einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschaufrtrags durch die Anleihegläubiger über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufrträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

- (2) Umtauschaufrträge haben folgendes unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars zu beinhalten:
 - (a) ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder Schuldverschreibungen 2022/2027 in schriftlicher Form,
 - (b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,
 - i. die Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder Schuldverschreibungen 2022/2027, für die ein Umtauschaufrtrag erteilt wurde, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Ausgabetag zu unterlassen (die „**Depotsperre**“); und
 - ii. die Anzahl von in seinem Wertpapierdepot befindlichen Schuldverschreibungen 2021/2026 (ISIN DE000A3MP5K7), für die ein Umtauschaufrtrag erteilt wurde, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A5GS6G6 für die Schuldverschreibungen 2021/2026 (die „**zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen 2021/2026**“) bei der Clearstream Europe AG umzubuchen; und/oder

die Anzahl von in seinem Wertpapierdepot befindlichen Schuldverschreibungen 2022/2027 (ISIN: DE000A30VUP4), für die ein Umtauschaufrtrag erteilt wurde, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A5GS6H4 für die Schuldverschreibungen 2022/2027 (die „**zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen 2021/2026**“) bei der Clearstream Europe AG umzubuchen;

dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass das Umtauschangebot vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

- (3) Umtauschaufrträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschaufrträge sind nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungen 2021/2026 (ISIN:DE000A3MP5K7), für die ein Umtauschaufrtrag abgegeben wird, in die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen (WKN A5GS6G, ISIN DE000A5GS6G6, und/oder die Schuldverschreibungen 2022/2027 (ISIN: DE000A30VUP4), für die ein Umtauschaufrtrag abgegeben wird, in die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen (WKN A5GS6H, ISIN DE000A5GS6H4) umgebucht worden sind.

§ 7

DEPOTSPERRE

Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

- (a) die Abwicklung am Ausgabetag oder
- (b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass das Umtauschangebot zurückgenommen wird.

§ 8

ANWEISUNG UND BEVOLLMÄCHTIGUNG

- (1) Mit der Abgabe des Umtauschaufrtrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:
- (a) Sie weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder die Schuldverschreibungen 2022/2027, für die sie den Umtauschaufrtrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen WKN A5GS6G, ISIN DE000A5GS6G6 (für Schuldverschreibungen 2021/2026) und/oder WKN A5GS6H, ISIN DE000A5GS6H4 (für Schuldverschreibungen 2022/2027) bei der Clearstream Europe AG umzubuchen;
 - (b) Sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschaufrtrages erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder den Schuldverschreibungen 2022/2027, für die sie den Umtauschaufrtrag abgeben, herbeizuführen und die Zahlung der Stückzinsen sowie des Zusatzbetrages an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;
 - (c) Sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder der umgetauschten Schuldverschreibungen 2022/2027 verbunden sind;
 - (d) Sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder der Schuldverschreibungen 2022/2027, für die ein Umtauschaufrtrag erteilt wurde, sowie die Clearstream Europe AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei der Clearstream Europe AG unter der WKN A5GS6G, ISIN DE000A5GS6G6 (für Schuldverschreibungen 2021/2026) und/oder WKN A5GS6H, ISIN DE000A5GS6H4 (für Schuldverschreibungen 2022/2027) der zum Umtausch angemeldeten und/oder eingebuchten Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder eingebuchten Schuldverschreibungen 2022/2027 börsentäglich mitzuteilen;

- (e) Sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschgebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder die Schuldverschreibungen 2022/2027, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift der Stückzinsen und des Zusatzbetrages an sie übertragen werden;
 - (f) Sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle den Namen des Depotinhabers und Informationen über dessen Anweisungen bekannt zu geben.
- (2) Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.
 - (3) Zugleich erklärt der jeweilige Inhaber der Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder der Schuldverschreibungen 2022/2027 im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen das Angebot auf Abschluss eines dinglichen Vertrags nach § 929 BGB. Mit der Abgabe des Umtauschauftrags verzichten die jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibungen 2021/2026 und/ oder die jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027 gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des Umtauschauftrags und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten eines Inhabers von Schuldverschreibungen 2021/2026 bzw. von Schuldverschreibungen 2022/2027 abgegeben werden.

§ 9

ANNAHME DER ANGEBOTE

- (1) Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgten, werden von der Emittentin nicht angenommen.
- (2) Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, Umtauschaufträge oder Widerrufsanweisungen trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.
- (3) Mit der Annahme eines Umtauschauftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder über den Umtausch der Schuldverschreibungen 2022/2027 gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung der Stückzinsen der Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder der Zahlung der Stückzinsen der Schuldverschreibungen 2022/2027 und des Zusatzbetrags 2021/2026 bzw. des Zusatzbetrags 2022/2027 gemäß den Umtauschbedingungen zustande.
- (4) Mit der Übertragung der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen gehen sämtliche mit diesen verbundenen Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.

§ 10

LIEFERUNG DER NEUEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (1) Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der Stückzinsen und des Zusatzbetrages 2021/2026 bzw. die Zahlung der Stückzinsen und des Zusatzbetrags 2022/2027 für die Schuldverschreibungen 2021/2026 bzw. für die Schuldverschreibungen 2022/2027, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an das Clearing System der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main,

Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „**Clearing System**“) oder dessen Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder der Schuldverschreibungen 2021/2026, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am 29. Oktober 2026 statt.

- (2) Die Gutschrift der Neuen Schuldverschreibungen und der Stückzinsen und des Zusatzbetrages 2021/2026 bzw. der Neuen Schuldverschreibungen und der Stückzinsen und des Zusatzbetrags 2022/2027 erfolgen über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

§ 11

GEWÄHRLEISTUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschauftrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Ausgabetermin zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

- (a) er die Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;
- (b) er auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen wird, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen;
- (c) die Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder die Schuldverschreibungen 2022/2027, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (d) ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan richtet und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und dass er sich außerhalb dieser Staaten befindet.

§ 12

STEUERLICHE HINWEISE

Die Veräußerung der Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder der Schuldverschreibungen 2022/2027 auf Basis der Teilnahme an dem Umtauschangebot kann möglicherweise zu einer Besteuerung eines etwaigen Veräußerungsgewinns führen. Es gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Je nach den persönlichen Verhältnissen eines Inhabers von Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder eines Inhabers von Schuldverschreibungen 2022/2027 können ausländische steuerrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt, sofern Unsicherheit über die Einschlägigkeit eines etwaigen steuerbaren Vorgangs vorliegt, vor Abgabe des Umtauschauftrags einen Steuerberater zu konsultieren.

§ 13

VERÖFFENTLICHUNGEN, VERBREITUNG DIESES DOKUMENTS, SONSTIGE HINWEISE

- (1) Dieses Umtauschangebot wird auf der Webseite der Emittentin unter www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations – Dokumente“ sowie voraussichtlich am 22. September 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieses Umtauschangebot wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.
- (2) Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Umtauschgebots an Dritte sowie die Annahme dieses Umtauschgebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Umtauschangebot weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung

einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg in den Besitz dieses Umtauschangebots oder wollen sie von dort aus das Umtauschangebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Umtauschangebots oder die Annahme des Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Umtauschangebots wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der Schuldverschreibungen 2021/2026 und an alle Inhaber der Schuldverschreibungen 2022/2027 richtet.

- (3) Die Emittentin wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf ihrer Webseite unter www.nzwl.de/anleihe voraussichtlich am oder um den 29. Oktober 2026 veröffentlichen.
- (4) Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Webseite der Gesellschaft.

§ 14

ANWENDBARES RECHT

Die Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufräge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

§ 15

GERICHTSSTAND

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufrägen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Risikohinweise und Hinweis auf Wertpapierprospekt

Den Inhabern der Schuldverschreibungen 2021/2026 und/oder der Schuldverschreibungen 2022/2027 wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen den Wertpapierprospekt der Emittentin ergänzt durch etwaige künftig veröffentlichte Nachträge (der „**Wertpapierprospekt**“) aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Der Wertpapierprospekt, auf dessen Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, wurde unmittelbar nach Billigung des Prospekts durch die CSSF am 18. September 2026 auf der Webseite der Emittentin unter www.nzwl.de/anleihe im Bereich Investor Relations und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) veröffentlicht.

Leipzig, im September 2026

Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH

Die Geschäftsführung

6a. EINZELHEITEN ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

6a.1. Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Es ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung, also vor Beginn der Emission, nicht absehbar, in welcher Höhe die Anleihe bei der Beantragung zur Einbeziehung in den Handel des Frankfurter Freiverkehrs valutiert, aber die Einbeziehung bezieht sich auf alle ausgegebenen Anleihen.

6a.2. Antrag auf Zulassung zum Handel an einem MTF

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem regulierten Markt platziert, die vorliegende Schuldverschreibung wird ebenso an keinem regulierten Markt gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel soll am 29. Oktober 2026 erfolgen.

6a.3. Zahlstellen

Hauptzahlstelle der Schuldverschreibungen 2026/2031 der Emittentin ist die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „Zahlstelle“).

6a.4. Weitere Märkte für Wertpapiere derselben Gattung

Die Emittentin Wertpapiere derselben Gattung - festverzinsliche Schuldverschreibungen – mit abweichenden Ausstattungen wie Zinshöhe und Fälligkeiten platziert, siehe Abschnitt 9.4.2. für die aktuell noch valutierenden Anleihen. Die Anleihen dieser Emission werden im Rahmen des öffentlichen Angebots ausschließlich in Luxemburg und Deutschland vertrieben.

6a.5. Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel

Es gibt keine Zusagen für Finanzintermediäre im Sekundärhandel.

6a.6. Emissionspreis der Wertpapiere

Die Anleihen werden zum Nominalwert von EUR 1000,- ausgegeben, ab dem Valutatag werden Verzugszinsen verlangt.

7. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

7.1. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz und in der Satzung geregelt.

7.1.1. Gesellschafterversammlung

Gesellschafterin der Emittentin ist die Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfassendes Organ der Emittentin, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist. Die Einberufung erfolgt durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Rechtsgeschäftliche Verfügungen, wie beispielsweise die Abtretung der Geschäftsanteile und über den üblichen Geschäftsverkehr hinausgehende Geschäfte, können nur mit der Zustimmung und Beschluss der Gesellschafterversammlung und der Gesellschaft stattfinden.

Es existieren keine Vereinbarungen, wonach es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen wird.

7.1.2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht nach § 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin in der Fassung vom 17. Dezember 2020 aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Dr. Hubertus Bartsch. Er ist unter Befreiung der Beschränkung des § 181 BGB alleinvertretungsberechtigt und erhält ein Sonderrecht im Sinne von § 35 BGB zur Geschäftsführung der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes um. Dabei ist sie an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig über Geschäftsverlauf, Strategie und Risiken. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmt Geschäfte der Geschäftsführung, die Modalitäten der Sitzungen sowie weitere Aspekte der Geschäftsführungsarbeit. Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. Hubertus Bartsch, Geschäftsführer

Herr Dr. Hubertus Bartsch ist Diplom-Physiker und seit 1990 in der Automobilindustrie tätig. Seine Expertise fußt auf langjährigen Erfahrungen in den Bereichen Management, Controlling, Prozessmanagement, Personalmanagement, Reorganisation und Rationalisierungen.

Herr Dr. Bartsch war zunächst 4 Jahre in zwei internationalen Unternehmensberatungen als Projektleiter und Senior Consultant tätig. Danach hat er mit einem Partner eine eigene Unternehmensberatung aufgebaut und diese als geschäftsführender Gesellschafter geleitet.

Von 1990 – 1997 war Herr Dr. Bartsch Vorstandsvorsitzender der Thale AG, einem großen ostdeutschen Eisen- und Hüttenwerk. In dieser Tätigkeit sammelte Herr Dr. Bartsch umfassende Erfahrungen im Management und der Neuausrichtung von Unternehmen sowie dem Aufbau neuer Geschäfte.

Seit 1999 ist Herr Dr. Bartsch geschäftsführender Gesellschafter der Emittentin.

Herr Dr. Bartsch ist in der Geschäftsführung der NZWL-Gruppe als Geschäftsführer für die Bereiche Finanzen, Marketing, Vertrieb und Einkauf, Rechnungswesen/Controlling, Personal und Qualität/IT-Organisation verantwortlich.

Die derzeitige Amtszeit von Herrn Dr. Hubertus Bartsch als Mitglied der Geschäftsführung der NZWL-Gruppe ist unbefristet.

Herr Dr. Bartsch ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Herr Dr. Bartsch ist neben seiner Tätigkeit für die Emittentin auch als Geschäftsführer der ZWL SK, der NZWL International GmbH und der NZWL TTP in China tätig.

Dr. Timo Bartsch, Prokurist

Geschäftsleitung Qualität/IT/Organisation; Diplom-Physiker, zuletzt bei einer Bank zuständig für IT und Projekte und seit 2006 bei der Emittentin tätig.

Herr Dr. T. Bartsch ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Herr Dr. T. Bartsch übt keine Tätigkeiten aus, die neben der Tätigkeit bei der Emittentin oder deren Konzerngesellschaften von Bedeutung sind.

Wolfram Bickert, Prokurist

Geschäftsleitung Marketing, Vertrieb und Einkauf; Kaufmann, seit 2008 für die Emittentin tätig; zuletzt bei einem globalen Automobilzulieferer zuständig für Vertrieb und Entwicklung.

Herr Bickert ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Herr Bickert übt keine Tätigkeiten aus, die neben der Tätigkeit bei der Emittentin oder deren Konzerngesellschaften von Bedeutung sind.

Cornelia Hannig, Prokuristin

Geschäftsleitung Rechnungswesen und Controlling; Dipl.-Betriebswirtin FH; seit 1999 für die Emittentin tätig; langjährige Erfahrung im Rechnungswesen und Controlling.

Frau Hannig ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Frau Hannig übt keine Tätigkeiten aus, die neben der Tätigkeit bei der Emittentin oder deren Konzerngesellschaften von Bedeutung sind.

Andreas Haseloff

Geschäftsleitung Kompetenzzentrum Neue Alternative Antriebe; Dipl.-Ing. Fahrzeugtechnik, seit Juni 2019 für die Emittentin tätig; zuletzt bei einem großen, weltweit tätigen Automobilzulieferer im Segment Powertrain als Director Engineering Business in China angestellt.

Herr Haseloff ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Herr Haseloff übt keine Tätigkeiten aus, die neben der Tätigkeit bei der Emittentin oder deren Konzerngesellschaften von Bedeutung sind.

Philipp Zwirner

Geschäftsleitung Technik/Produktion; Master of Science Wirtschaftsingenieur Maschinenbau, seit 2014 für die Emittentin tätig; bis 2019 für die Emittentin in den Werksaufbau China eingebunden; seit 2020 in der Produktionsleitung tätig; seit dem 01.09.2025 Leiter Produktion/Technik.

Herr Zwirner ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Herr Zwirner übt keine Tätigkeiten aus, die neben der Tätigkeit bei der Emittentin oder deren Konzerngesellschaften von Bedeutung sind.

Dr. Daniel Oehme

Geschäftsleitung Technik/Engineering; seit Oktober 2025 für die Emittentin tätig; zuletzt bei einem globalen Automobilzulieferer als Leiter internationale Projekte.

Herr Dr. Oehme ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Herr Dr. Oehme übt keine Tätigkeiten aus, die neben der Tätigkeit bei der Emittentin oder deren Konzerngesellschaften von Bedeutung sind.

Luis Eduardo Centeno

Werkleitung China; Kaufmann; seit 2024 für die Emittentin tätig; zuletzt für einen Kunden der Emittentin tätig.

Herr Centeno ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Herr Centeno übt keine Tätigkeiten aus, die neben der Tätigkeit bei der Emittentin oder deren Konzerngesellschaften von Bedeutung sind.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 9.3. verwiesen.

7.1.3. Weitere Tätigkeiten der Organe

Herr Dr. Hubertus Bartsch ist neben seiner Tätigkeit für die Emittentin auch als Geschäftsführer der ZWL SK, der NZWL International GmbH und der NZWL TTP in China tätig.

Die anderen unter 7.1.2. genannten Personen üben keine Tätigkeiten aus, die neben der Tätigkeit bei der Emittentin oder deren Konzerngesellschaften von Bedeutung sind.

8. FINANZINFORMATIONEN

8.1. Historische Finanzinformationen und Prüfung dieser Finanzangaben

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte konsolidierte Finanzinformationen nach HGB und Alternative Leistungskennziffern (APM), für die zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 abgelaufenen Geschäftsjahre sowie die zum 30. Juni 2026 und zum 30. Juni 2025 abgelaufenen Sechsmonatszeiträume der Emittentin. Der Prospekt enthält die alternativen Leistungskennzahlen („APM“), EBITDA, EBIT, EBT und EAT, die nicht im Handelsgesetzbuch („HGB“) definiert sind, jedoch von der Geschäftsführung der Emittentin genutzt werden, um die Leistung der Emittentin zu messen.

Die Emittentin betrachtet die Alternativen Leistungskennzahlen als eine wichtige Grundlage für Anleger zur Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Alternativen Leistungskennzahlen sind keine nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen oder nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen anerkannte Kennzahlen und sollten nicht als Ersatz für Kennzahlen angesehen werden, die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden.

Die Alternativen Leistungskennzahlen geben nicht zwingend an, ob in Zukunft ausreichend liquide Mittel für die Schuldentilgung zur Verfügung stehen noch sind sie zwingend indikativ für die zukünftige Ertragskraft des Emittenten. Da nicht alle Unternehmen diese Kennzahlen in der gleichen Weise ermitteln, sind die Alternativen Leistungskennzahlen nicht notwendigerweise vergleichbar mit ähnlich bezeichneten Leistungskennzahlen anderer Unternehmen. Im Folgenden finden sich Überleitungen von den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Finanzinformation auf die alternativen Leistungskennzahlen:

Die APM: EBIT, EBITDA, EAT und EBT geben einen Überblick über die Ertrags- und Finanzkraft und werden mit einer Überleitungsrechnung erläutert. Die alternativen Leistungskennzahlen lassen sich aus den Konzernabschlüssen der Emittentin ableiten

EBIT ist definiert als das „Jahresergebnis“ einschließlich des neutralen Ergebnisses zuzüglich „sonstigen Steuern“, „Ertragsteuern“, „Beteiligungsergebnis“ sowie „Finanzaufwand“. Die Emittentin benutzt die Alternative Leistungskennzahl EBIT, um eine Vergleichbarkeit der Ertragsseite insbesondere vor den Finanzaufwendungen zu ermöglichen, was insbesondere für Anleihegläubiger eine hilfreiche Orientierung sein kann.

EBITDA ist definiert als EBIT zuzüglich Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen oder auch Jahresergebnis +/- außerordentliches Ergebnis + Steueraufwand – Steuererträge +/- Finanzergebnis + Abschreibungen auf das Anlagevermögen – Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und beschreibt damit den nachhaltigen operativen Cashflow vor Steuern eines Unternehmens. Die Emittentin verwendet diese Alternative Leistungskennzahl EBITDA, weil die zu dem EBIT addierten Beträge der Abschreibungen nicht liquiditätswirksam sind, also ein Bedarf für diese Größe besteht.

EAT ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Jahresüberschuss). Die Emittentin verwendet die Alternative Leistungskennzahl EAT, um eine auch internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wenn der Anleger mit dem handelsrechtlichen Begriff Jahresüberschuss nicht unmittelbar vertraut ist.

EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. Die Emittentin verwendet die Alternativen Leistungskennzahl EBT um auch eine internationale Vergleichbarkeit des Ergebnisses ohne Berücksichtigung der Steuersätze zu ermöglichen.

EBIT Interest Coverage Rate gibt das Verhältnis von EBIT zu Zinsaufwand an und erleichtert die Einordnung der Höhe des Zinsaufwandes.

Nettofinanzverbindlichkeiten sind entsprechend der üblichen Definition von Net Financial Debt definiert als verzinsliche Schulden/Verbindlichkeiten abzüglich der liquiden Mittel. Die Kennzahl ist deswegen wichtig, weil eine Anleihenemission die Finanzverbindlichkeiten erhöht.

Nettofinanzverbindlichkeiten / EBITDA gibt das Verhältnisse der Nettofinanzverbindlichkeiten abgeleitet aus der Bilanz zu dem Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern abgeleitet aus der Gewinn- und Verlustrechnung wieder und erleichtert die Beurteilung der Nettofinanzverschuldung. Wegen der Verbindung der Ableitung aus Bilanzwerten und GuV Werten wird dies nur für volle Geschäftsjahre angegeben.

Wir bestätigen, dass diese Angaben den Erfordernissen der ESMA -Guidelines on Alternative Performance Measures entsprechen.

Die Finanzinformationen wurden den nach HGB erstellten und geprüften Konzernjahresabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 und den ungeprüften Konzernhalbjahresabschlüssen für die Sechsmonatszeiträume zum 30. Juni 2026 und zum 30. Juni 2025 entnommen bzw. abgeleitet. Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019 und entsprechen den dort aufgestellten Erfordernissen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EU und der Verordnung (EU) 537/14.

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 wurden von der Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRA 24600, und der Geschäftsanschrift der Niederlassung Leipzig: Seemann-Karree, Eilenburger Str. 1a, 04317 Leipzig, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Berlin.

Die Emittentin hat in den ersten sechs Monaten 2026 auf Konzernebene einen Umsatz von EUR 83 Mio. (1. Halbjahr 2025: EUR 85 Mio.) erzielt, wovon 84 % auf Europa und 16 % auf China entfallen.

Auf der Ertragsseite erwirtschaftete das Unternehmen zum 30. Juni 2026 ein Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) von EUR 8,5 Mio. (1. Halbjahr 2025: EUR 7,9 Mio.). Das entspricht einer EBITDA-Marge (in Relation zur Gesamtleistung inklusive der sonstigen betrieblichen Erträge) von 10,3 (1. Halbjahr 2025: 9,4 %).

Der Konzernjahresüberschuss zum 30. Juni 2026 betrug EUR 0,3 Mio. (1. Halbjahr 2025: EUR -0,5 Mio.).

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Außerdem werden nicht alle Positionen aus der Bilanz, der GuV oder der Kapitalflussrechnung übernommen. Aus diesen Gründen ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung¹				
Alle Angaben in Tausend EUR	01.01.2025	01.01.2024	01.01.2026	01.01.2025
	-	-	-	-
	31.12.2025	31.12.2024	30.06.2026	30.06.2025
	geprüft	geprüft	ungeprüft	ungeprüft
Umsatzerlöse	160.242	174.684	82.956	84.526

Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-196	1.617	-2.386	-2.332
Andere aktivierte Eigenleistungen	2.079	1.461	1.005	730
Sonstige betriebliche Erträge	2.098	2.872	713	615
Gesamtleistung	164.223	180.633	82.288	83.538

Materialaufwand	96.660	106.388	48.750	49.203
Personalaufwand	35.897	36.902	17.233	17.847
Sonstige betriebliche Aufwendungen	15.490	17.173	7.850	8.596
EBITDA ² (Periodenergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen)	16.175	20.170	8.455	7.891
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.701	10.663	4.727	5.141
EBIT ³ (Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern)	5.474	9.507	3.727	2.750
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	97	332	29	32
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.334	6.684	3.273	3.100
EBT ⁴ (Periodenergebnis vor Steuern)	-763	3.155	484	-317
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-324	1.372	54	101
Sonstige Steuern	177	139	98	60
EAT ⁵ (Periodenergebnis)	-617	1.645	332	-478

* Die Zahlen der vorgenannten Tabelle wurden kaufmännisch gerundet.

- 1 Investoren sollten beachten, dass die unter den folgenden Fußnoten angegebenen Kennzahlen keine einheitlich angewendeten oder standardisierten Kennzahlen sind, dass ihre Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass sie für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellen. Diese Kennzahlen sind, soweit sie nicht als geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen gekennzeichnet sind, jeweils ungeprüft. Die Kennzahlen sind keine nach HGB definierten Kennzahlen.
- 2 EBITDA ist definiert als EBIT und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen, siehe zur weiteren Erläuterung der Definition die Ausführungen im Glossar.
- 3 EBIT ist definiert als Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern bzw. EBT zuzüglich Zinsen und ähnlicher Aufwendungen sowie Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens abzüglich sonstiger Zinsen und ähnlicher Erträge sowie Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens.; siehe zur weiteren Erläuterung der Definition die Ausführungen im Glossar.
- 4 EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag; siehe zur weiteren Erläuterung der Definition die Ausführungen im Glossar.
- 5 EAT ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Konzernjahresüberschuss); siehe zur weiteren Erläuterung der Definition die Ausführungen im Glossar.

Durch Änderungen der Wechselkurse EUR/RMB traten – überwiegend nicht realisierte – Sondereffekte auf, die in der folgenden betriebswirtschaftlichen Darstellung separat ausgewiesen werden:

	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2026 - 30.06.2026	01.01.2025 - 30.06.2025
Alle Angaben in Tausend EUR				
Operatives Konzernjahresergebnis bzw. Konzernhalbjahresergebnis	-617	1.138	332	830
Sondereffekte aus unrealisierten Währungskursdifferenzen	-	506	-	-1.308

Das Eigenkapital beläuft sich zum Stichtag 30.06.2026 auf EUR 27,7 Mio. (31.12.2025: EUR 26,3 Mio.). Die Eigenkapitalquote beträgt 19,8 % (31.12.2025: 19,7 %).

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich gegenüber dem 31.12.2025 um EUR 4,5 Mio. auf EUR 107,1 Mio.

Im 1. Halbjahr 2026 wurden EUR 4,8 Mio. in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände investiert, die hauptsächlich den Anläufen neuer Produkte und Aufträge dienen. Das Anlagevermögen reduzierte erhöhte sich leicht zum 30.06.2026 von EUR 58,1 Mio. auf EUR 59,1 Mio.

Ausgewählte Bilanzdaten (HGB)				
Alle Angaben in Tausend EUR	31.12.2025	31.12.2024	30.06.2026	30.06.2025
	geprüft	geprüft	ungeprüft	ungeprüft
Langfristige Vermögenswerte gesamt (Anlagevermögen)	58.055	58.485	59.085	54.614
Kurzfristige Vermögenswerte gesamt (Umlaufvermögen)	74.038	75.947	78.510	74.236
Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive latente Steuern gesamt	106.095	104.316	110.783	102.300
Summe Eigenkapital	26.311	30.010	27.671	27.169
Bilanzsumme	133.425	135.509	139.501	130.498

Die Zahlen der vorgenannten Tabelle wurden kaufmännisch gerundet.

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung (HGB)				
Alle Angaben in Tausend EUR	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2026 - 30.06.2026	01.01.2024 - 30.06.2024
	geprüft	geprüft	ungeprüft	ungeprüft
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	18.034	20.619	5.303	9.767
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeit	-2.832	-12.496	-582	-339
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeit	-10.989	-9.773	-4.365	-4.351
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	4.213	-1.650	356	5.077

Die Zahlen der vorgenannten Tabelle wurden kaufmännisch gerundet.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit konnte im 1. Halbjahr 2026 ein Cashflow in Höhe von EUR 5,3 Mio. (1. Halbjahr 2025: EUR 9,8 Mio.) erwirtschaftet werden.

Für Investitionen flossen in diesem Zeitraum EUR 4,4 Mio. ab (1. Halbjahr 2025: EUR 4,4 Mio.).

Aus der Finanzierungstätigkeit flossen im 1. Halbjahr 2026 0,6 Mio. Euro (1. Halbjahr 2024: 4,4 Mio. Euro) zu. Damit ergibt sich ein Finanzmittelfonds in Höhe von 13,0 Mio. Euro (1. Halbjahr 2024: 26,3 Mio. Euro).

Weitere ausgewählte Finanzinformationen¹				
	31.12.2025	31.12.2024	30.06.2026	30.06.2025
EBIT Interest Coverage Rate ²	0,86	1,42	1,14	0,89
Nettofinanzverbindlichkeiten ³	65.089	65.613	65.501	61.665
Nettofinanzverbindlichkeiten / EBITDA ⁴	4,02	3,25		-

Die Zahlen der vorgenannten Tabelle wurden kaufmännisch gerundet.

- 1 Investoren sollten beachten, dass die unter den folgenden Fußnoten angegebenen Kennzahlen keine einheitlich angewendeten oder standardisierten Kennzahlen sind, dass ihre Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass sie für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellt. Diese Kennzahlen sind, soweit sie nicht als geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen gekennzeichnet sind, jeweils ungeprüft. Die Kennzahlen sind keine nach HGB definierten Kennzahlen.
- 2 Verhältnis von EBIT zu Zinsaufwand.
- 3 Nettofinanzverbindlichkeiten sind definiert als verzinsliche Schulden/Verbindlichkeiten abzüglich der liquiden Mittel. Sie sind in Tausend EUR angegeben
- 4 Verhältnis von Nettofinanzverbindlichkeiten zu EBITDA der letzten zwölf Monate. Deswegen werden diese Werte bei den Zwischenabschlüssen nicht angegeben.

8.2. Wesentlichen Veränderungen der Finanzlage

Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 30. Juni 2026 sind keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 30. Juni 2026 sind keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage der Gruppe eingetreten.

8.3. Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung

Folgende Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB erstellte und ungeprüfte Konzernhalbjahresabschluss der Emittentin für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations“ verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

[\[https://nzwil.de/fileadmin/content_uploads/pdf/Konzern-Jahresabschluss/Konzern-Halbjahresabschluss_zum_30.06.2026.pdf\]](https://nzwil.de/fileadmin/content_uploads/pdf/Konzern-Jahresabschluss/Konzern-Halbjahresabschluss_zum_30.06.2026.pdf)

Deckblatt	PDF, Blatt 1
Inhaltsverzeichnis	PDF, Blatt 2
Konzernbilanz	PDF, Blatt 3,4
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	PDF, Blatt 5
Konzernkapitalflussrechnung	PDF, Blatt 6
Verkürzter Konzern-Anhang	PDF, Blatt 7-12

- der nach HGB erstellte und geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 mit Testat
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.nzwil.de in der Rubrik „Investor Relations“ verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://nzwil.de/fileadmin/content_uploads/pdf/Konzern-Jahresabschluss/Konzern-Jahresabschluss_2025.pdf

Deckblatt	PDF, Blatt 1
Konzernbilanz	PDF, Blatt 2, 3
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	PDF, Blatt 4
Konzernanhang	PDF, Blatt 5-16
Entwicklung des Konzernanlagevermögens	PDF, Blatt 17
Konzernkapitalflussrechnung	PDF, Blatt 18
Konzerneigenkapitalspiegel	PDF, Blatt 19
Bestätigungsvermerk	PDF, Blatt 38-43
AGB der Wirtschaftsprüfer	PDF, Blatt 44-45

Informationen die nicht in der Referenzliste enthalten sind, sind nicht über die Referenz in den Prospekt einbezogen, und sind für den Investor entweder nicht relevant oder werden an anderer Stelle im Prospekt dargestellt.

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können auf der Website der Emittentin unter www.nzwil.de in der Rubrik „Investor Relations“ eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass potenzielle Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordern, stellt ihr/ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung. Zusätzlich werden die Dokumente auf der Website der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) veröffentlicht.

Konzernabschlüsse und Konzernzwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite der Emittentin (www.nzwil.de) zur Verfügung gestellt.

9. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN

9.1. Angaben über das Stammkapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt nach einer Kapitalerhöhung um EUR 10.000 aktuell EUR 510.000,00. Das Stammkapital ist eingeteilt in 510.000 Anteile zu einem Euro mit den laufenden Nrn. 1-510.000. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Weitere Kapitalerhöhungen sind nicht beschlossen. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Das Stammkapital der Gesellschaft muss mindestens fünfundzwanzigtausend Euro betragen. Am 17. Dezember 2020 hatten die Gesellschafter der NZWL beschlossen, das Stammkapital und die Kapitalrücklage der Gesellschaft im Wege einer kombinierten Bar- und Sachkapitalerhöhung zu erhöhen. Gegenstand der Sacheinlage waren sämtliche Anteile an der Neue ZWL Zahnradwerke Leipzig International GmbH (NZWL International GmbH). Es besteht somit nur noch ein Konzern, der alle operativen Gesellschaften in Deutschland, der Slowakei und China umfasst.

9.1.1. Unmittelbare oder mittelbare Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

An der Emittentin ist die Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR zu 100 % beteiligt, an der nach Anteilshöhe folgende Gesellschafter beteiligt sind: Dr. Janssen Beteiligungs-GbR 42,79 %, Bartsch Beteiligungs-GbR 35,87 %, Dr. Eberhard Timm 6,67 %, Marianne Timm 5,17 %, Gabriele Friedlinger 4,00 %, Helmut Friedlinger 4,00 % und Michael Timm 1,50 %.

9.1.2. Vereinbarungen in Bezug auf Änderungen der Beherrschung

Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor. Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs einer etwaigen zukünftigen Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

9.2. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften sind Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten und/oder der NZWL-Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

9.3. Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen

9.3.1. Potenzielle Interessenkonflikte der unter Punkt 7.1.2 genannten Organe

Mit den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die NZWL-Gruppe keinerlei Leistungsbeziehungen. Ausgenommen davon sind Arbeits- und Dienstleistungsbeziehungen durch die Bestellung bzw. Anstellung folgender Personen durch die Emittentin, die mittelbar (über die Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR und deren Gesellschafter, die Bartsch-Beteiligungs-GbR (mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 35,87 %) und Dr. Janssen-Beteiligungs-GbR (mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 42,79 %) an der Emittentin beteiligt sind:

Dr. Hubertus Bartsch (Geschäftsführer)

Dr. Timo Bartsch (Geschäftsleiter Qualität/IT/Organisation)

Dr. Hartmut Janssen (Steuerberater der Emittentin über die INNO AUDIT Dr. Janssen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sowie persönlicher Berater der Emittentin)

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt. Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen jedoch Interessenkonflikte zwischen den persönlichen Interessen dieser Personen einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

Über die genannten Vertragsbeziehungen hinaus liegen keine Vertragsbeziehungen, private Interessen oder sonstigen Verpflichtungen vor, bei denen widerstreitende Interessen oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen könnten.

9.4. Wichtige Verträge

Die Emittentin bzw. ihre Tochtergesellschaften sind Parteien folgender wesentlicher, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs abgeschlossener Verträge:

9.4.1. Lieferverträge mit der Volkswagen AG

Zwischen der Emittentin und der Volkswagen AG bestehen mehrere Verträge betreffend die Belieferung mit Produkten der NZWL-Gruppe aus den Produktbereichen Synchronisierungen sowie Einzelteile & Baugruppen (Räder) zu marktüblichen Konditionen. Die Fertigung der zu liefernden Produkte soll auch am Produktionsstandort China erfolgen. Hierzu wurde ein Vertrag zu einer verbindlichen strategischen Zusammenarbeit zur Sicherung des weiteren Ausbaus vereinbart.

9.4.2. Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen 2021/2026 über EUR 14.000.000,00

Die Emittentin hat am 15. November 2021 Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 14.000.000,00 mit einem Zinssatz von 6,0 % p.a. und einer Laufzeit von fünf Jahren begeben (die „Schuldverschreibungen 2021/2026“). Am 02. November 2023 und am 13. Dezember 2024 erfolgten durch die NZWL eine Revaluierung in Höhe von EUR 700.000,00 und EUR 1.000.000,00, so dass noch ein Nennbetrag von EUR 7.129.000,00 an Schuldverschreibungen aussteht. Die Endfälligkeit ist der 15. November 2026. Die Schuldverschreibung 2021/2026 ist auch Gegenstand des Umtauschangebots, dem dieser Prospekt zugrunde liegt (siehe unten Abschnitt 6.6.).

Schuldverschreibungen 2022/2027 über EUR 8.000.000,00

Die Emittentin hat am 14. Dezember 2022 Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 7.000.000,00 mit einem Zinssatz von 7,75 % p.a. und einer Laufzeit von fünf Jahren begeben (die „Schuldverschreibungen 2022/2027“). Es steht noch ein Nennbetrag von EUR 8.875.000,00 an Schuldverschreibungen aus. Die Endfälligkeit ist der 14. Dezember 2027.

Schuldverschreibungen 2023/2028 über EUR 12.500.000,00

Die Emittentin hat am 15. November 2023 Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 7.600.000,00 mit einem Zinssatz von 9,50 % p.a. und einer Laufzeit von fünf Jahren begeben (die „Schuldverschreibungen 2023/2028“). Es steht noch ein Nennbetrag von EUR 15.000.000,00 an Schuldverschreibungen aus. Die Endfälligkeit ist der 15. November 2028.

Schuldverschreibungen 2024/2029 über EUR 15.000.000,00

Die Emittentin hat am 7. November 2024 Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 7.501.000,00 mit einem Zinssatz von 9,75 % p.a. und einer Laufzeit von fünf Jahren begeben (die „Schuldverschreibungen 2024/2029“). Es steht noch ein Nennbetrag von EUR 11.420.000,00 an Schuldverschreibungen aus. Die Endfälligkeit ist der 7. November 2029.

Schuldverschreibungen 2025/2030 über EUR 15.000.000,00

Die Emittentin hat am 21. Oktober 2025 Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 7.300.000 mit einem Zinssatz von 9,875 % p.a. und einer Laufzeit von fünf Jahren begeben (die „Schuldverschreibungen 2025/2030“). Es steht noch ein Nennbetrag von EUR 10.160.000,00 an Schuldverschreibungen aus. Die Endfälligkeit ist der 21. Oktober 2030.

Die Anleihen valutieren aktuell insgesamt mit EUR 52,584 Mio.

9.4.3. Kreditverträge

Die NZWL-Gruppe finanziert sich über übliche Bankdarlehen regionaler und internationaler Banken, sie valutieren zum 30. Juni 2026 in Höhe von TEUR 23.690. Davon sind zwei Darlehen in Höhe von ursprünglich insgesamt TEUR 5.000 aus staatlichen Subventionen der europäischen Union für Sondermaßnahmen „Corona-Hilfen für Unternehmen“ enthalten.

9.4.4. Ausleihungen an die NZWL International GmbH

Die Emittentin hatte Darlehen in Höhe von EUR 15,0 Mio., EUR 10,0 Mio. und von EUR 8,8 Mio. an die NZWL International GmbH vergeben.

Die Darlehensstände insgesamt valutieren zum 30.6.2026 mit EUR 26,3 Mio. Dieser Wert ist seit dem Stichtag 31.12.2025 unverändert, vorher lag dieser Wert seit dem Stichtag 31.12.2025 bei EUR 32,3 Mio.

9.4.5. Mietkaufverträge

Es bestehen zum Stichtag 30. Juni 2026 in Höhe von TEUR 10.461 „Mietkaufverbindlichkeiten“ mit diversen Mietkaufgläubigern zu marktüblichen Zinssätzen und Abzahlungsmodalitäten.

Als jeweilige Besicherung ist der finanzierte Gegenstand sicherungsübereignet (in der Regel eine Maschine).

9.4.6. Factoring

Am 21. Dezember 2017 hat die NZWL-Gruppe mit Wirkung ab dem 31. März 2018 einen Factoringvertrag geschlossen. Der Finanzierungsrahmen beträgt EUR 15,0 Mio.

Das Factoringentgelt und die Covenants sind marktüblich. Die NZWL-Gruppe hat im Rahmen des Factoring-Vertrages die Geschäftsbank laufend über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu unterrichten.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

9.4.7. Wesentliche Mietverträge

Die wesentlichen Mietverträge umfassen diverse Mietverhältnisse zwischen der Emittentin und der LGH Leipziger Gewerbehof GmbH & Co. KG. Die Mietobjekte umfassen Produktionshallen und zugehörige sonstige Flächen, befinden sich im Gewerbezentrum Liebertwolkwitz Ostende 5, 04288 Leipzig – Liebertwolkwitz, Bundesrepublik Deutschland. Ein weiteres Mietverhältnis besteht mit der 1A Dienstleistungs-, Handels- und Service GmbH. Das Mietobjekt umfasst eine Produktionshalle sowie dazugehörige sonstige Flächen und befindet sich in der Steinbergstraße 3, 04288 Leipzig – Holzhausen, Bundesrepublik Deutschland.

Seit 15.04.2024 besteht auch bei der ZWL SK ein Mietverhältnis mit der North Gate IV, s.r.o. für eine Produktionshalle sowie dazugehörige sonstige Flächen. Sie befindet sich in der Ul. Čsl. armády č. 11926/3D, 036 01 Martin, Slowakei.

Aus den dargestellten Mietverträgen ergibt sich in Summe ein monatlicher Nettomietzins inklusive Nebenkosten in Höhe von EUR 88.244,12.

9.4.8. Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag NZWL International GmbH

Es besteht ein Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag mit der NZWL International GmbH.

10. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG

Die Emittentin stimmt der möglichen Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch zum Handel mit Wertpapieren zugelassene Wertpapierfirmen und Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (jeweils "Finanzintermediär") innerhalb des Angebotszeitraums vom 23. September 2026 bis zum 22. Oktober 2026 in Deutschland und Luxemburg zu. Die Emittentin kann die Zustimmung einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die Verwendung des Prospekts durch den Finanzintermediär (bzw. die Zustimmung dazu) führt nicht zu einer Übernahme der Haftung durch den Finanzintermediär für den Inhalt des Prospekts.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

11. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können folgende Dokumente oder deren Kopien in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin, Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland, und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations“ eingesehen werden, so lange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren nach Billigung des Wertpapierprospektes:

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- die Anleihebedingungen;
- der nach HGB erstellte ungeprüfte Konzernhalbjahresabschluss der Emittentin für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026;
- der nach HGB erstellte und geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025;
- der nach HGB erstellte und geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024;
- Zukünftige Konzernabschlüsse und Konzernzwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite der Emittentin (www.nzwl.de) zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

12. ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffenden Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii) (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii) (iii) eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren

Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte können von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

13. GLOSSAR

AdBlue	Geruch- und farblose Harnstofflösung zur Reduzierung des Ausstoßes von Stickoxiden bei Dieselmotoren
Autonomus	Autonomus meint das autonome Fahren, d.h. die Fortbewegung von Fahrzeugen bzw. allgemein fahrerlosen Transportsystemen, die sich weitgehend autonom verhalten.
b.a.w.	bis auf weiteres
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Cashflow / Netto-Cashflow	Allgemein wird der Cashflow als Messgröße verstanden, die den aus der Geschäftstätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt. Der Cashflow kann um die geplante Gewinnausschüttung bereinigt werden, woraus sich der Netto-Cashflow ergibt.
Connected	Connected steht für die digitale Vernetzung von Fahrzeug, Fahrer und Außenwelt.
Corona	Siehe SARS-CoV-2.
Covenants	Vertraglich bindende Zusicherungen des Kreditnehmers oder Anleiheschuldners während der Laufzeit eines Kredites.
CSSF	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier - CSSF ist die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.
COVID-19-Pandemie	Die COVID-19-Pandemie (auch Corona-(Virus)-Pandemie oder Corona-(Virus)-Krise) ist der weltweite Ausbruch der neuen Atemwegserkrankung COVID-19 („Corona“).
DCT /DSG / DQ	Unterschiedliche Bezeichnungen und Typen des Direktschaltgetriebes
Drittverzugs Klausel (Cross Default)	Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.
EAT	EAT (Earnings after taxes) ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Konzernjahresüberschuss). EAT ist eine Kennzahl aus der Betriebswirtschaft und ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens.
EBIT	EBIT (Earnings before interest and taxes) steht für das Unternehmensergebnis vor Zinsen und Steuern bzw. EBT zuzüglich Zinsen und ähnlicher Aufwendungen sowie Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens abzüglich sonstiger Zinsen und ähnlicher Erträge sowie Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens.

EBITDA	EBITDA (Earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation) ist definiert als EBIT (Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern) und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen. Diese Kennzahl ist ungeprüft. EBITDA ist keine einheitlich angewandte oder standardisierte Kennzahl, so dass die Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann. Das EBITDA ist für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen.
EBT	EBT (Earnings before taxes) ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.
E-Box	Kombination aus Motor, Getriebe und der zugehörigen Elektronik für die Steuerung
EFTA Association	Europäische Freihandelsassoziation; englisch: European Free Trade
Electrified	Elektrifizierung
Emission; Wertpapiere	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen, usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.
Emission; Automobile	Der Ausstoß von Schadstoffen, im Wesentlichen Kohlendioxid und Stickoxide; auch Abgasemission oder Schadstoffemission
Emittentin	Als Emittent bzw. Emittentin wird derjenige bezeichnet, der ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei der Eigenemission ist das Unternehmen, welches sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst der Emittent bzw. die Emittentin.
ESMA	European Securities and Markets Authority
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EU28	Europäische Union mit 28 Mitgliedstaaten
EUR	Euro
EURO 6	Europäische Norm zur Regelung der Abgaswerte bei Dieselmotoren
EV	Electric Vehicle (Elektroantriebe)
EVO	Evolution, Verbesserung / Weiterentwicklung
Festverzinsliche Wertpapiere	Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.
Finanzergebnis	Das Finanzergebnis kann definiert werden als: Zinserträge, Zinsaufwendungen, Währungskursgewinne bzw. -verluste,

	Bewertungsunterschiede auf Derivate, Beteiligungserträge und Finanzanlagen.
Finanzverbindlichkeiten	Finanzverbindlichkeiten bezeichnen (i) Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten, (ii) Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Darlehen, die nicht Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind, (iii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iv) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten; nicht jedoch (i) Leasingverbindlichkeiten, (ii) Verbindlichkeiten aus Factoring sowie (iii) Verbindlichkeiten aus nachrangigen Gesellschafterdarlehen.
Freiverkehr (Open Market)	Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapier sowie die Publizitätsforderungen geringer.
FZ	Fahrzeugzulassungen; Veröffentlichung des Kraftfahrt-Bundesamtes
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Globalurkunde	Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.
HEV	Hybrid-Electric Vehicle (Hybridantriebe)
HGB	Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmern.
HRA	Handelsregister Teil A
HRB	Handelsregister Teil B
ICE	Internal Combustion Engine (Verbrennungsmotoren)
IfW	Institut für Weltwirtschaft
IHS	Information Handling Services; weltweit tätiger Anbieter von Branchenanalysen und -informationen
Inhaberschuldverschreibung	Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel. Dabei handelt es sich um ein so genanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während

	Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.
ISIN	International Securities Identification Number - Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen numerischen Kennung.
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KESst	Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellsteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragssteuer führt bei dem Anleger zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.
Kapitalmarktverbindlichkeit	Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Konzern	Zusammenfassung von rechtlich selbstständigen Unternehmen durch finanzielle Verflechtung (Beteiligung) zu einer wirtschaftlichen Einheit unter gemeinsamer Leitung, in der Regel zur Festigung der Marktposition.
KVP	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess ist eine Denkweise, die mit stetigen Verbesserungen in kleinen Schritten die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens stärken will. KVP bezieht sich auf die Produkt-, die Prozess- und die Servicequalität.
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Leverage	Verhältnis des Gesamtbetrages der Nettoverschuldung zu dem Gesamtbetrag des EBITDA.
Liquidität	Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.
MESZ	Mitteuropäische Sommerzeit
MEB	Modulare E-Antriebs-Baukasten
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NEFZ	Neuer Europäischer Fahrzyklus
NQC	NQC Ltd. ist ein externer Dienstleister, der die Plattform supplierassurance.com bereitstellt, auf welcher der SAQ ausgefüllt

	wird. Derzeit nutzen die teilnehmenden Mitglieder von Drive Sustainability (BMW, Daimler, Ford, FCA, Honda, Toyota, Volkswagen Group, Volvo Cars und Volvo Group) diese Plattform.
NZWL International GmbH	Neue ZWL Zahnradwerke Leipzig International GmbH
NZWL	Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Leipzig
NZWL TTP China	Neue ZWL Transmission Technology and Production (Tianjin) Co. Ltd.
Nettoverschuldung	Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.
OEM	Original Equipment Manufacturer; Synonym für Automobilhersteller
Pkw	Personenkraftwagen
PPE	Premium Platform Electric
Quellensteuer	Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.
Rating	Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.
SAP	Unternehmenssoftware
SAQ	Die Selbstauskunft zu Nachhaltigkeit (SAQ - "Self-Assessment Questionnaire") ist ein gemeinsamer Fragebogen der Initiative Drive Sustainability.
SARS-CoV-2	SARS-CoV-2 ist die Abkürzung für (englisch) „severe acute respiratory syndrome coronavirus 2,“ [deutsch: „schweres akutes respiratorisches Syndrom-Coronavirus-2], dass umgangssprachlich auch als (neuartiges) Coronavirus bezeichnet wird. Das Virus gehört zur Familie der Coronaviren und eine Infektion mit diesem Virus kann die neue Atemwegserkrankung COVID-19 (siehe auch COVID-19-Pandemie) verursachen.
Schuldverschreibung	Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbriefte Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.
Schuldverschreibung	

2021/2026	Von der Emittentin am 15. November 2021 im Umtausch gegen Schuldverschreibungen 2020/2022 begebene auf den Inhaber lautende EUR 14.000.000,00 6,0 % unbesicherte Schuldverschreibung mit einer Laufzeit bis 15. November 2026. Die Schuldverschreibung ist zum Stand 18.09.2025 mit EUR 7.129.000,00 zur Rückzahlung offen.
Schuldverschreibung	
2022/2027	Von der Emittentin am 14. Dezember 2022 im Umtausch gegen Schuldverschreibungen 2017/2023 begebene auf den Inhaber lautende EUR 7.000.000,00 7,75 % unbesicherte Schuldverschreibung mit einer Laufzeit bis 14. Dezember 2027. Die Schuldverschreibung ist zum Stand 18.09.2025 mit EUR 8.875.000,00 zur Rückzahlung offen.
Schuldverschreibung	
2023/2028	Von der Emittentin am 15. November 2023 im Umtausch gegen Schuldverschreibungen 2017/2023 und Schuldverschreibungen 2018/2024 begebene auf den Inhaber lautende EUR 7.600.000,00 9,5 % unbesicherte Schuldverschreibung, welche bis September 2025 auf EUR 13.710.000,00 aufgestockt wurde, mit einer Laufzeit bis 15. November 2028. Die Schuldverschreibung ist zum Stand 18.09.2025 mit EUR 15.000.000,00 zur Rückzahlung offen.
Schuldverschreibung	
2024/2029	Von der Emittentin am 7. November 2024 im Umtausch gegen Schuldverschreibungen 2018/2024 und Schuldverschreibungen 2019/2025 begebene auf den Inhaber lautende EUR 7.501.000,00 9,75 % unbesicherte Schuldverschreibung mit einer Laufzeit bis 7. November 2029. Die Schuldverschreibung ist zum Stand 18.09.2025 mit EUR 11.420.000,00 zur Rückzahlung offen.
Schuldverschreibung	
2025/2030	Von der Emittentin am 21. Oktober 2025 im Umtausch gegen Schuldverschreibungen 2019/2025 und Schuldverschreibungen 2021/2026 begebene auf den Inhaber lautende EUR 7.300.000,00 9,875 % unbesicherte Schuldverschreibung mit einer Laufzeit bis 21. Oktober 2030. Die Schuldverschreibung ist zum Stand 18.09.2025 mit EUR 10.160.000,00 zur Rückzahlung offen.
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen
Shared	Shared meint geteilte Mobilitätslösungen, d.h. gemeinsam genutzte Fahrzeuge und Mobilitätsangebote
SSP	Scalable Systems Platform
SUV	Sport Utility Vehicle
TEUR	1.000 Euro
Tier 1	Direkter Zulieferer eines OEM
VDA	Verband der Automobilindustrie
VDI	Verband Deutscher Ingenieure
Wertpapierkennnummer	

(WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.
WLTP	Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure
WpÜG	Wertpapierübernahmegesetz
Zinsschein	Ein Zinsschein ist ein Wertpapier, das im Zusammenhang mit einer festverzinslichen Anleihe oder Schuldverschreibung bei effektiven Stücken herausgegeben wird und zur Erhebung der fälligen Zinsen dient. Die Zinsscheine enthalten den Namen des Ausstellers, Zinssatz und -betrag, Nennbetrag des Stückes, Ausstellungsdatum und -ort sowie Stück- und Zinsscheinnummer.
ZWL SK oder	
ZWL Slovakia s.r.o.	ZWL Slovakia Výroba ozubených kolies, Sučany s.r.o.

EMITTENTIN

Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH

Ostende 5

04288 Leipzig

Bundesrepublik Deutschland

RECHTSBERATER DER EMITTENTIN

bdp Bormann Demant & Partner (Sozietät)

Danziger Str. 64

10435 Berlin

Bundesrepublik Deutschland

BOOKRUNNER

Quirin Privatbank AG

Kurfürstendamm 119

10711 Berlin

Bundesrepublik Deutschland

ABSCHLUSSPRÜFER

Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Seemann-Karree, Eilenburger Str. 1a

04317 Leipzig

Bundesrepublik Deutschland